

AUSDRUCK

Das IMI-Magazin Ausgabe Dezember 2007

ISSN 1612-7366

Inhaltsverzeichnis

EU-Militarisierung

Christoph Marischka
FRONTEX: Die Vernetzungsmaschine an den
Randzonen des Rechtes und der Staaten 3

Jürgen Wagner
Kosovo: EUropas erste Kolonie 11

Lateinamerika

Johannes Plotzki
Mexiko auf dem Weg zum permanenten
Ausnahmestand 19

Kriegslegitimationen

Felix Birchler
Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen
im historischen Vergleich 20

Deutschland und die Bundeswehr

Malte Lüthmann
SAR-Lupe: Bundeswehr-Quantensprung
im Weltraum 26

IMI-KONGRESSBERICHT: Das Ausmaß der
deutschen Militarisierung sichtbar machen 27

antimilitaristische rundschau 32

Editorial:

Obwohl die Hardliner in der US-Regierung seit Jahresanfang nichts unversucht ließen, um eine Eskalation mit dem Iran doch noch herbeizuführen, sind ihnen nun die eigenen Geheimdienste gehörig in die Parade gefahren. Denn der Anfang Dezember veröffentlichte „National Intelligence Estimate“ kommt zu dem Ergebnis, der Iran habe bereits im Jahr 2003 sein Atomwaffenprogramm eingestellt. „Greift Teheran nach der Bombe? Die amerikanischen Geheimdienste – alle 16 – sagen plötzlich ganz vorsichtig ‚nein‘. Eine Sensation“, kommentiert „Die Zeit“. Während also begründete Hoffnung besteht, dass

hiermit die Kriegspläne der US-Falken um Vizepräsident Dick Cheney erst einmal vom Tisch sind, drohen derweil an anderer Stelle schwere Auseinandersetzungen auszubrechen.

Denn nachdem mittlerweile die Verhandlungen über die Kosovo-Statusfrage gescheitert sind, hat die kosovo-albanische Seite mit Unterstützung der USA, Deutschlands und anderer EU-Staaten angekündigt, sich von Serbien abzuspalten und ihre Unabhängigkeit auszurufen. Da dieser Schritt von Belgrad kategorisch abgelehnt wird, könnte eine neuerliche Eskalation auf dem Balkan drohen - die NATO jedenfalls berei-

tet sich mit verschiedenen Manövern derzeit bereits auf einen erneuten Krieg gegen Serbien vor.

Die Situation im Kosovo war deshalb auch eines der Themen, mit denen wir uns auf dem diesjährigen IMI-Kongress vom 9. bis 11. November beschäftigt haben. Wir bedanken uns bei den zahlreichen BesucherInnen für ihr Kommen und die vielen spannenden Diskussionen. Für alle, die nicht dabei sein konnten, findet sich in diesem AUSDRUCK ein umfangreicher Kongressbericht, in der nächsten Ausgabe folgen dann die ausführlichen Einzelbeiträge.
Die Redaktion

Impressum

Der **AUSDRUCK** wird herausgegeben von der Informationsstelle Militarisation (IMI) e.V. Tübingen.

Redaktion: Das Aktiventreffen der Informationsstelle Militarisation, Jürgen Wagner, Christoph Marischka (verantwortlich), Michael Haid, Andreas Seifert (Layout).

Erscheinungsweise: Der **AUSDRUCK** erscheint zweimonatlich jeweils zu Beginn des Monats.

Druck: Campus Druck, Hechinger Str. 203 (Sudhaus), 72072 Tübingen.

Bezugsbedingungen: Mitglieder und Förderer der Informationsstelle Militarisation erhalten den **AUSDRUCK** kostenlos (ab einem Beitrag von 5 Euro im Monat). Im Jahresabo (6 Hefte): 20 Euro bzw. Förderabo 35 Euro.

Bezugsadresse: Informationsstelle Militarisation e.V., Hechingerstr. 203, 72072 Tübingen.

Hinweise zu einzelnen Texten:

Δ Johannes Plotzki, Ausnahmezustand, erschienen in *Tierra y Libertad*, Nr. 61, Nov, 2007; T. Pflüger, EU-Nato, Brüder im Geiste, erschienen im Schwäbischen Tagblatt, 30. November 2007.

Bildnachweise: S. 5, 13, Grafik IMI; S.

10, 19, Wikipedia; 15, US Department of Defense; 16, NATO; 26, Bundeswehr; 22, 27, 28, 29, 30, IMI.

Hinweise zu den Autoren dieser Ausgabe:

Tobias Pflüger, Christoph Marischka und Jürgen Wagner sind IMI-Vorstandsmitglieder. Johannes Plotzki ist IMI-Beirat. Malte Lühmann ist Praktikant der Informationsstelle Militarisation. Felix Birchler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am soziologischen Seminar der Universität Luzern.

Spenden-Information

Die Informationsstelle Militarisation ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein. Die Arbeit der Informationsstelle trägt sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, bzw. Förderbeiträge. Wenn Sie Interesse an der Arbeit der Informationsstelle oder Fragen zum Verein haben nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Nähere Informationen, wie auch Sie IMI stützen können erfahren Sie auf unserer Homepage (www.imi-online.de), per Brief, Mail oder Telefon in unserem Büro in Tübingen. Spenden an IMI sind steuerabzugsfähig.

Unser Spendenkontonummer ist:
1662832 bei der Kreissparkasse Tübingen
(BLZ 641 500 20)

Die Adresse der Informationsstelle:
Informationsstelle Militarisation e.V.
Hechinger Str. 203
72072 Tübingen

Telefon: **07071/49154**
Fax: **07071/49159**
e-mail: imi@imi-online.de
web: www.imi-online.de

FRONTEX

Die Vernetzungsmaschine an den Randzonen des Rechtes und der Staaten

von Christoph Marischka

I. Aus informellen Netzwerken entstanden

Einleitung: Die Struktur(-losigkeit) der EU-Innenpolitik

Um die Aufgaben und die Bedeutung von FRONTEX verstehen zu können, ist es hilfreich, einen Blick auf die Geschichte der EU-Innenpolitik zu werfen. Im Wesentlichen geht das, was heute unter der „Dritten Säule der EU“ zusammengefasst wird - ebenso wie Frontex - auf informelle Gremien von nationalen Sicherheitsexperten und Innenministern sowie bilaterale Verträge zurück. Erster Anlass für einen Austausch zwischen den einzelstaatlichen Polizei- und Geheimdienstbehörden war der internationale Terrorismus der Siebziger Jahre. 1976 ging aus einem Treffen einiger europäischer Innenminister der sog. TREVI-Ausschuss aus hohen Polizei- und Geheimdienstbeamten sowie Angehörigen der Innenministerien hervor. Dieser gründete in der Folge verschiedene Arbeitsgruppen. Inhalt dieser Vernetzung war der Austausch von Daten über terrorismusverdächtige Drittstaaten, der Austausch von Beamten und die Erarbeitung gemeinsamer Standards - heute würden sie 'best practices' genannt - für die Ermittlungen.¹

Die Abkommen, die hier geschlossen wurden, wurden kaum öffentlich diskutiert oder überhaupt öffentlich. Ob sie den nationalstaatlichen Beschränkungen der Ermittlungsbehörden entsprachen, wurde kaum geprüft und bleibt deshalb fraglich. Sofern sie überhaupt in internationalen Verträgen festgehalten wurden, waren sie völkerrechtlich bindend, ohne dass eine Überprüfung stattgefunden hätte, ob sie beispielsweise den einzelstaatlichen Strafprozessordnungen entsprachen. Ein einfaches Beispiel mag dies deutlich machen: Geheimdienste können Ermittlungsmethoden anwenden - etwa zu Straftaten anstiften -, die nicht gerichtsverwertbar sind und deren Ergebnisse der Polizei nicht übermittelt werden dürfen. U.a. deshalb gab es insbesondere in Deutschland aufgrund der Erfahrungen des Faschismus eine strikte Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten. Im nationalen Rahmen durften sie nur in

sehr engem Rahmen Informationen austauschen. In internationalen Foren hingegen saßen sie gemeinsam an einem Tisch auch mit den Polizeien und Geheimdiensten anderer Länder. Ein anderes Beispiel, das im Rahmen der so genannten „CIA-Folterflüge“ sichtbar wurde²: Wird ein Mensch in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden im Ausland - wo er evtl. gar keine Straftat begangen hat, aber die Strafprozessordnung weitere Spielräume lässt - festgenommen, weil er als internationaler Verbrecher gilt, so ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Geheimdiensten mehrerer Länder - evtl. auch internationaler Strafverfolgungsbehörden - nahezu zwingend und selbstverständlich.

Durch den internationalen Austausch von Polizeibeamten wird zwangsläufig die Trennlinie von Innerer und Internationaler Sicherheit überschritten, insbesondere wenn dieser auf den (internationalen) Terrorismus abzielt, der ja per Definition gegen einen Staat als Ganzes gerichtet ist. Auch deren wichtigste Konsequenz, die Trennung zwischen Militär und Polizei, wird hierdurch verwischt. So kann es zur Zusammenarbeit zwischen deutschen Polizeibeamten und italienische Carabinieri kommen, die zugleich für den Aufgabenbereich des Verteidigungsministeriums unter militärischem Kommando vorgesehen sind. Die nationalen Polizeien werden mit Ermittlungsmethoden und Waffen vertraut gemacht, deren Anwendung im eigenen Land nicht zulässig ist - jedenfalls nach der nationalstaatlichen Gesetzgebung. Dies gilt insbesondere für Auslandseinsätze in Krisengebieten, beispielsweise im Rahmen internationaler Polizeimissionen.

Es ist offensichtlich, dass demokratische und rechtsstaatliche Beschränkungen behördlicher Eigendynamik wie der Datenschutz oder parlamentarische Kontrolle mit diesen Entwicklungen nicht mithalten konnten. Die hohen Sicherheitsbeamten konnten sich mit ihrer „Flucht nach Europa“, durch die Zusammenarbeit im internationalen Raum, neue Spielräume erschließen und zukunftsweisende Weichenstellungen vornehmen.

Die Tätigkeit der TREVI-Gruppe wurde 1992 mit dem Vertrag von Maastricht erstmals auf eine vertragliche Grundlage im „Rechtskörper“ der EU gestellt. In Ermangelung einer näheren Spezifikation wird der „aus hohen Beamten bestehende Koordinierungsausschuss“ nach seiner Fundstelle im Vertragswerk „Kapitel-4-Ausschuss“ genannt.³ Zuvor hatten diese bereits das Schengener Abkommen vorbereitet und mit der „Gruppe der Koordinatoren Freizügigkeit“ (nach ihrem Gründungsort auch Rhodos-Gruppe genannt) ein Gremium geschaffen, welches sicherheitspolitische Ausgleichsmaßnahmen - sozusagen die Zukunft der Grenzen - für den europäischen Binnenmarkt ausarbeitete. Diese „Ausgleichsmaßnahmen“ sind mittlerweile für alle neuen Mitglieder der EU zwingend Teil des gemeinsamen Rechts, weitere Staaten (Island, Norwegen und die Schweiz) haben sie freiwillig übernommen, die älteren EU-Mitglieder Irland und das Vereinigte Königreich haben die Bestimmungen jedoch nicht in nationales Recht umgesetzt. Wir haben es bei den Schengener Abkommen also mit einer Struktur zu tun, die an die EU angebunden und von ihr durchgesetzt wird, aber nicht mit ihr deckungsgleich ist.

Die Geburt der Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen

Auch eines der wichtigsten Gremien der EU entstand sozusagen informell: Seit 1958 treffen sich die Botschafter der Mitgliedsstaaten (damals der EG) regelmäßig, um die Arbeit des Rates vorzubereiten. Erst 1967 wurde dieser „Ausschuss der ständigen Vertreter“, meist nach seiner französischen Abkürzung COREPER genannt, Teil der Verträge. Auf dieser Ebene werden viele der Beschlüsse, die später vom Rat, der sich aus den jeweils zuständigen Ministern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt, verabschiedet werden, vorbereitet.⁴ Hierfür hat der COREPER verschiedene weitere Arbeitsgruppen und Gremien geschaffen, darunter das Strategische Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen SCIFA. Dieses besteht aus den für Asyl- und Migrationspolitik zuständigen Abteilungsleitern der Ministerien der EU-Mitgliedsstaaten. Durch Beschluss des Rates der Innen- und Justizminister wurde SCIFA um die höchsten Beamten der nationalen Grenzschutzbehörden ergänzt (SCIFA+) um ein „effizientes Lenkungsinstrument“ zu schaffen, welches den gemeinsamen Grenzschutz koordinieren sollte.⁵ Diese „Gemeinsame Instanz von Praktikern für die Außengrenzen“ (Common Unit)

organisierte den Aufbau eines Risikoanalysezentrums (RAC) in Helsinki, eines Trainingszentrums (ACT) in Traiskirchen, eines Technologiezentrums in Dover sowie Zentren für die Land- und Luftgrenzen, die östlichen und westlichen Seegrenzen in Berlin, Rom, Madrid und Piräus.⁶ Darüber hinaus beauftragte sie die Erstellung eines gemeinsamen Lehrplans für Grenzbeamte, Lehrgänge im Feststellen gefälschter Dokumente und arrangierte gemeinsame Einsätze von Grenzschützern verschiedener (Mitglieds-)Staaten.⁷ Die weitere Entwicklung auf dem Weg zu FRONTEX wird von der österreichischen Behördenzeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ folgendermaßen zusammengefasst:

„Mit steigender Zahl und Intensität der Maßnahmen wurde erkannt, dass die wachsenden Aufgaben der Common Unit mit meist einmal monatlichen Sitzungen in Brüssel nicht bewältigt werden können und es einer zentralen institutionellen Struktur bedarf, um die operative Zusammenarbeit weiter zu stärken. Es entstand der Plan, eine europäische Grenzschutzagentur einzurichten. So beschloss der Rat am 26. Oktober 2004 die Errichtung der ‚Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union‘ (Frontex).“⁸

II. Die Vernetzungsmaschine

Integrierter Grenzschutz

Die Bandbreite der Aufgabenfelder der Common Unit vermittelt eine leise Ahnung, welche Institutionen in den „integrierten Grenzschutz“ der EU eingebunden werden sollen. Schon auf nationaler Ebene sind verschiedene Behörden mit der Kontrolle der Grenzen beauftragt: zunächst der Grenzschutz sowie der Zoll, mit der Verlagerung der Grenzkontrollen ins Hinterland aber auch die Behörden und Polizeien der einzelnen Länder sowie die Gesundheits- und Veterinärämter. In den Mitgliedsstaaten gibt es zudem verschiedene Forschungseinrichtungen, welche die illegale Migration zu analysieren suchen und „Risikoanalysen“ anfertigen. Solche Institutionen wurden zwischenzeitlich auch auf europäischer Ebene geschaffen. Diese Parallelität von Institutionen betrifft auch Forschungseinrichtungen, die Technologien zur Überwachung der Grenzen oder „Dokumentensicherheit“ entwickeln und Ermittlungsbehörden wie das BKA auf nationalstaatlicher Ebene oder EUROPOL im Rahmen der EU, die grenzüberschreitend gegen Organisierte Kriminalität und Menschenhandel vorgehen. Unter „integriertem Grenzschutz“ wird aber von den Sicherheitsbeamten noch viel mehr ver-

standen, beispielsweise die Einbindung von zivilen und militärischen Satellitendaten, die in den verschiedenen nationalen Satellitenzentren und EU-Erdbeobachtungsprogrammen gesammelt werden. Zur Aufklärung und auch für den Grenzschutz selbst wird in den operativen Einsätzen unter Leitung von Frontex auch auf militärische Strukturen wie Aufklärungsflugzeuge zurückgegriffen. Für die Erstversorgung aufgegriffener MigrantInnen, die nicht (unmittelbar) zurückgeschoben werden können oder sollen, werden zugleich humanitäre Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eingebunden. Da unter der „Sicherheit der Grenze“ auch die Möglichkeit verstanden wird, bereits eingereiste oder vorübergehend sesshaft gewordene Menschen außer Landes zu schaffen, umfasst der „integrierte Grenzschutz“ auch die Erleichterung von Abschiebungen.⁹ Da sich Piloten und reguläre Passagiere zunehmend weigern, Menschen gegen ihren Willen an Bord kommen zu lassen, werden hierfür mittlerweile ganze Flugzeuge gechartert, die dann in verschiedenen europäischen Städten Menschen abholen und deportieren.¹⁰ Ein Sprecher der Agentur beschreibt die Rolle von Frontex dabei: „Unsere Hilfestellung sieht so aus: Ein Mitgliedstaat informiert uns über einen bevorstehenden Retourflug und über freie Plätze an Bord. Wir verteilen die Information in den anderen Mitgliedstaaten unter Angabe der Destination und der Anzahl der freien Plätze. Dabei verwenden wir sowohl herkömmliche Kommunikationsmittel als auch das ICONet, ein neues, Internet-basiertes Netzwerk zum Informationsaustausch über Migration in Europa.“¹¹ Somit reicht die Vernetzungstätigkeit der Agentur bis in die Amtsstuben städtischer Ausländerbehörden, die sich über ICONet informieren können, wann ein Flug ansteht und sie in Vorbereitung der Abschiebung Pässe beschlagnahmen oder Menschen inhaftieren können. Zuvor hatte Frontex bereits eine Arbeitsgruppe für gemeinsame Abschiebungsmaßnahmen eingerichtet, einzelstaatliche Maßnahmen beobachtet und evaluiert und gemeinsame Standards entwickelt. Für das Jahr 2007 nahm sich die Behörde die Organisation von fünf bis sechs gemeinsamen Abschiebeflügen vor und veranschlagte dafür Kosten in Höhe von 300.000 Euro.¹²

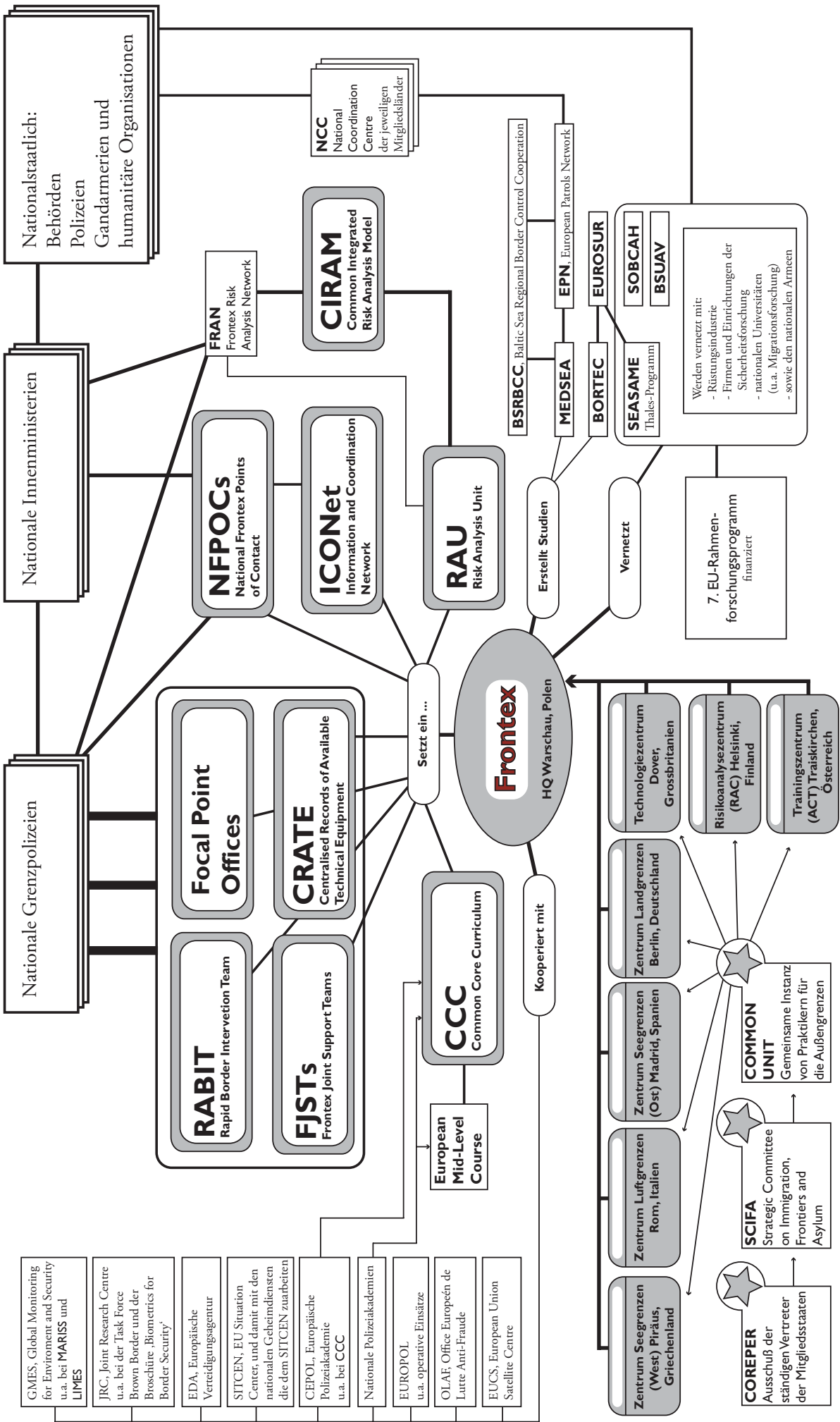
Weitere Beispiele der Vernetzung

Der Europäische Rat vom Dezember 2005 beauftragte Frontex, ein System zur lückenlosen Überwachung des Mittelmeerraumes sowie ein Netzwerk für die Effektivierung nationalstaatlicher Seekontrollen zu ent-

wickeln. „Ein solches Patrouillennetz würde nach Auffassung der Kommission einen echten zusätzlichen Nutzen bringen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Patrouillen zeitlich aufeinander abzustimmen, ihre zivilen und militärischen Kapazitäten zu bündeln und strategische und taktische Informationen in Echtzeit auszutauschen.“¹³ Daraufhin führte die Agentur zwei Machbarkeitsstudien, MEDSEA und BORTEC durch. Die Ergebnisse von MEDSEA, vorgestellt am 14.7.2006, waren durch die Studie eines privaten Unternehmens, CIVIPOL Conseil, aus dem Jahre 2003 weitgehend vorweggenommen: In ihrer Ist-Stand-Analyse kam MEDSEA zu dem Ergebnis, dass insgesamt 16 Ministerien und 24 Behörden Frankreichs, Griechenlands, Italiens und Spaniens in das Patrouillennetz eingebunden werden müssten.¹⁴ Hierzu gehören explizit auch die Verteidigungsministerien. Um kostengünstig eine möglichst hohe Kontrolldichte auf dem Mittelmeer zu erreichen, sollten die verschiedenen Behörden eines Mitgliedsstaates jeweils nationalen Koordinationszentren (NCC) unterstellt und regionale Kontaktstellen eingerichtet werden, die unter der Koordination von Frontex ihre Patrouillen in bestimmten Abschnitten ihrer Küstengewässer und auf hoher See aufeinander abstimmen und Beobachtungen - zumindest in der Theorie - in Echtzeit weiterleiten.¹⁵ Bei Bedarf sollen auch Drittstaaten zur Beteiligung an diesem Netzwerk aufgefordert werden. Die eingerichteten Zentren wiederum sollen bei operativen Einsätzen von Frontex auf See der Agentur zugleich als Einsatzzentrale dienen.

BORTEC zielte auf die Schaffung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) ab. Die Erwartungen an Frontex in dieser Sache formulierte die Kommission der EU in ihrer Mitteilung an den Rat vom 30.11.2006: „In einer ersten Stufe könnte im Rahmen von EUROSUR darauf hingearbeitet werden, durch Verknüpfung der zurzeit an den südlichen Seeaußengrenzen genutzten nationalen Systeme Synergien zu schaffen. In einer zweiten Stufe sollte das System dann allerdings aus Kostengründen die nationalen Überwachungssysteme an den Land- und Seegrenzen schrittweise ersetzen und u. a. eine Kombination aus europaweiter Radar- und Satellitenüberwachung, die den derzeitigen Entwicklungen im Rahmen von GMES (Global Monitoring for Environment and Security - Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) Rechnung trägt, umfassen. Dabei werden EUROSUR die auf nationaler und europäischer Ebene mit ähnlichen Überwachungssystemen gesammelten Erfahrungen

Bestens vernetzt: FRONTEX



zugute kommen. Untersucht werden sollte auch, ob aus europäischen Überwachungssystemen in anderen Bereichen Synergien gezogen werden können.¹⁶ GMES ist nach eigenen Angaben „eine Europäische Initiative [genauer eine Initiative der Kommission und der European Space Agency (Anm. des Autors)] die uns mit den Werkzeugen versorgen soll, um unsere Umwelt zu verbessern und unseren Planeten sicher und gesund zu halten“, „ein Dienst für europäische Bürger, um ihre Lebensqualität hinsichtlich Umwelt und Sicherheit zu verbessern“.¹⁷ GMES sammelt Daten der europäischen Erdbeobachtungssatelliten um Rohstoffe zu kartografieren, in „Notfällen“ „Katastrophenhilfe“ zu erleichtern und Voraussagen über das Eintreten von bestimmten Ereignissen wie Wirbelstürmen oder Fluchtbewegungen zu treffen. Zwei ihrer zahlreichen Programme, MARISS und LIMES zielen auch auf den Grenzschutz ab. LIMES soll die Überwachung von Booten auf See aber auch der Landgrenzen und so genannter kritischer Infrastrukturen im Inland sowie die „Verteilung der Bevölkerung entsprechend der vorhandenen Ressourcen“ im Falle einer humanitären Katastrophe unterstützen. MARISS ist explizit für die Kontrolle clandestiner Migration auf See vorgesehen. An beiden Projekten wollte sich Frontex 2007 nach seinem Arbeitsprogramm für das laufende Jahr im Rahmen seiner Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (F&E) beteiligen.

Die BORTEC-Studie ist unveröffentlicht, liegt aber offensichtlich dem Rüstungsunternehmen Thales vor, das sich mit einem Projekt SEASAME beim EU-Forschungsrahmenprogramm 7 (FRP7) beworben hat. Dieses Projekt soll mit den Ergebnissen der BORTEC-Studie „völlig übereinstimmen“ und sieht vor, die nationalen Überwachungstechnologien in drei Phasen zu erfassen, aufzurüsten und kompatibel zu machen und die dort gesammelten Daten zuletzt zu einem „permanenten und umfassenden Lagebild“ zusammenzufassen. Hierzu hat Thales ein „Green Paper Thales's Contribution to the Consultation Process on Maritime Safety and Security (MSS)“ verfasst.¹⁸ Im Arbeitsprogramm der Kommission für 2008 ist unter „Migration Package“ eine Mitteilung vorgesehen, mit der die Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems in drei Phasen vorgeschlagen wird.¹⁹ Die genannten Phasen entsprechen denen des SEASAME-Programms.

Im F&E-Bereich nahm sich die Agentur für 2007 vor, halbjährlich zwei Seminare mit Forschern und Anbietern von Sicherheitstechnologie zu veranstalten, vier Studien zur F&E im Bereich Grenzschutz zu

erstellen, Mitteilungen über die Funktions- und Einsatzfähigkeiten einzelner Technologien für die Behörden der Mitgliedsstaaten zu verfassen, neue Technologien in Pilotprojekten zu testen und eine Machbarkeitsstudie zur Vernetzung einzelstaatlicher Universitäten und ihrer Forschungen im Bereich des Grenzmanagements durchzuführen. Für all diese Aktivitäten im Bereich F&E stellt die Agentur fünf Beschäftigte und 250.000 Euro zur Verfügung.²⁰ Diese vergleichsweise bescheidene Summe mag einen Eindruck davon vermitteln, dass hier wirklich nur exemplarisch Projekte und Tätigkeitsfelder vorgestellt wurden: Weitaus mehr Ressourcen wurden für konkrete Projekte zur Überwachung der Land-, See- und Luftgrenzen sowie zur Erarbeitung gemeinsamer Trainingsprogramme mobilisiert. Neben dem Bereich F&E sind Frontex-Beamte mit der Klärung von Rechtsfragen, mit der genannten Koordination von Abschiebungen, mit der Aushandlung von Rücknahmeabkommen und mit der Erstellung von „Risikoanalysen“, also der Erforschung der Migrationsrouten, betraut. Sie bringen dabei selbst wenig Ressourcen ein. Auch in diesen Bereichen besteht die Tätigkeit der Frontex-Mitarbeiter überwiegend in der Vernetzung bestehender nationaler und internationaler Institutionen. Nur zwei Frontex-Mitarbeiter mit einem Budget von 100.000 Euro waren beispielsweise für die Koordination des von den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellten Materials und der für die Rapid Border Intervention Teams (RABITs) zugesicherten Beamten sowie die Erarbeitung von Einsatzregeln für diese vorgesehen.²¹

Einsätze als praktische Übung

Neben der Einrichtung eines Zentralregisters des von den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellten Materials, der so genannten Toolbox (CRATE), und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die gemeinsamen schnellen Grenzschutztruppen RABITs wurde der Schwerpunkt der Tätigkeit von Frontex bislang meist insbesondere in den operationellen Einsätzen vor Malta und Lampedusa sowie den Kanaren gesehen. Vor allem der (ausbleibende) Erfolg der Operationen auf hoher See wurde zum Gradmesser ihrer Wirksamkeit nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Europäischen Parlament.²² Der Rückgang der Anlandungen um ein bis zwei Drittel während dieser Einsätze macht zwar deren kurzfristige Effekte quantifizierbar, nicht jedoch den Nutzen, den sie als praktische Übungen beim Aufbau einer neuen Sicherheitsarchitektur haben. Hier können nicht nur die neuen nationalen Koordinationszentren

getestet, sondern zugleich das Zusammenspiel zwischen humanitären, polizeilichen und militärischen Organisationen mehrerer Mitgliedsstaaten einstudiert werden. Diese unterliegen bisher vollständig unterschiedlichen Befehlsketten, Logiken und Zielsetzungen, die nun vereinheitlicht werden. Polizei und Militär beispielsweise sind es gewohnt, auf je unterschiedliche Weise ihren Funkverkehr zu verschlüsseln. Für die gemeinsamen Einsätze im Mittelmeer hingegen soll die Informationsübertragung, beispielsweise von militärischen Aufklärungsflugzeugen zu Schiffen der Guardia Civil, der Küstenwache und dem Roten Kreuz, multinational und in Echtzeit erfolgen.

Auch der Einsatz neuer Geräte kann hier geprobt werden. Bis April wurde von den Mitgliedsstaaten die Bereitschaft erklärt, Frontex bei Bedarf neben 116 Schiffen, 27 Hubschraubern, 21 Flugzeugen und 23 Fahrzeugen auch 56 Thermal- und Infrarotkameras, 33 mobile CO₂-Detektoren, acht Herzschlag-Detektoren und einen passiven Bildgeber für Millimeterwellen zur Verfügung zu stellen.²³

Einer der ersten „operativen Einsätze“ von Frontex, die Mission Hera I, verdeutlicht diesen Trainingscharakter. Von der Medienlandschaft wurde Hera I, die am 17.7.2006 begann, im Allgemeinen als eine Art Seeblockade der Kanaren vor „Cayucos“ mit afrikanischen MigrantInnen dargestellt. Der Frontex-Exekutivdirektor Laitinen hielt sich damals überwiegend bedeckt und erklärte die ausbleibenden Erfolge damit, die Operation befände sich noch in der Vorbereitungsphase. Tatsächlich bestand die erste Phase der Hera-Mission darin, dass drei „Expertengruppen“ mit neun bis elf Beamten aus insgesamt sechs Mitgliedsstaaten (Deutschland, Italien, Frankreich, Portugal, UK, Niederlande) nacheinander die Inseln besuchten und den spanischen Behörden bei der Identifikation der bereits angelandeten MigrantInnen behilflich waren, um ihre Rückschiebung zu ermöglichen (6076 wurden tatsächlich abgeschoben, überwiegend nach Marokko, Senegal, Mali, Gambia and Guinea). Außerdem wurden die MigrantInnen zu ihren Reiserouten befragt, was zu Verhaftungen von „Schleppern“ in Senegal führte. Zeitgleich mit der Operation Hera I begann das spanische Verteidigungsministerium seine Operation Noble Centinela zur Überwachung der Küsten und der See, um das spanische Innenministerium beim „Kampf gegen die illegale Migration“ zu unterstützen. Am 11.8.2006 begann Hera II, bestehend aus spanischen, italienischen und portugiesischen Schiffen, spanischen Helikoptern,

einem italienischen und einem finnischen Flugzeug. Bis zum Ende der Mission am 15.12.2006 wurden nach Angaben von Frontex 3.887 „illegale Migranten“ in 57 Booten vor der afrikanischen Küste angehalten und umgelenkt, geschätzte 5.000 weitere seien noch auf afrikanischem Boden daran gehindert worden, in See zu stechen. Mit welchen Mitteln und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah, darüber macht die Agentur eben so wenig Angaben wie über das weitere Schicksal der MigrantenInnen. In beiden Phasen der Hera-Mission sei es nach Angaben von Félix Arteaga vom privatwirtschaftlichen Strategie-Thinktank Real Instituto Elcano (dessen Kuratorium aus Ministern der Regierung, Vertretern der „Opposition“ und der Rüstungsindustrie besteht) weniger darum gegangen, dass Frontex die spanischen Behörden instruiert hätte, sondern im Gegenteil: die spanischen Behörden hätten ihre Erfahrungen an die Agentur und die internationalen Grenzschützer weitergegeben.²⁴

Gleichzeitig und sicher nicht unabhängig hiervon schuf die spanische Regierung am 10.10.2006 in der Hauptstadt der autonomen Region der Kanarischen Inseln, Las Palmas, ein „Regionales Koordinationszentrum für die Kanaren“ (Centro de Coordinación Regional de Canarias, CCRC) und unterstellte es der Guardia Civil. Dort sind zwanzig Mitarbeiter aus den verschiedenen Behörden untergebracht, die mit dem „Kampf gegen die illegale Migration“ zu tun haben. Aufgabe des Zentrums ist es, „Informationen zu zentralisieren und zu verteilen“, Einsätze der Marine, des Zolls und der Polizei zu koordinieren und als Kontaktstelle zu Frontex zu dienen: „Unter den vielen Einrichtungen, die es zu koordinieren gilt, sind Polizeikräfte im auswärtigen Dienst, Marineflugzeuge der Armee und von Frontex, nationale Polizeieinheiten, der Zoll und eine große Bandbreite an Einrichtungen für die Aufnahme von Immigranten, maritime Rettungsdienste und das Rote Kreuz sowie andere Organisationen, die humanitäre Hilfe leisten.“²⁵ Mittlerweile beteiligen sich auch die spanischen Katastrophenschutzbehörde CECOES und GIES am CCRC.²⁶

III. Die verschwommenen Grenzen der Staaten und des Rechts

Die verschwommenen Grenzen der Frontex-Agentur

Das Logo der Frontex-Agentur besteht aus den zwölf kreisrund angeordneten Sternen der EU-Flagge. Rechts unten wird einer dieser Sterne von einem blauen Kreis umschlossen, dessen Mittelpunkt deutlich außerhalb des Sternkreises liegt.

Von links oben nach rechts unten verläuft eine geschwungene grüne Linie, die größtenteils außerhalb des Sternkreises und auch des blauen Kreises liegt, aber auch ein Stück innerhalb des Sternkreises verläuft. Die Symbolik dieses Logos offenbart das Raumverständnis der Agentur: Die Grenze ist keine klare Linie und zu ihrem „Schutz“ muss sowohl weit außerhalb als auch innerhalb der EU agiert werden. Der stellvertretende Exekutivdirektor von Frontex, Gil Arias, hat Mitte Februar 2007 auf dem von der „Verlagsgruppe Behördenspiegel“ organisierten europäischen Polizeikongress das vierstufige Modell der Zugangskontrolle von Frontex erläutert: Die erste Stufe findet bereits in Drittstaaten bspw. durch Verbindungsbeamte, Kooperations- und Rücknahmeabkommen statt. Die zweite Stufe wird „Across the Border“ genannt und bezeichnet die Kooperation mit den Nachbarstaaten der EU. Erst mit der dritten Stufe („At the Border“) sind Kontrollen an den eigenen Außengrenzen gemeint und die vierte Stufe findet zuletzt im „Freizügigkeitsraum“ der EU statt.²⁷

Tatsächlich fand ein bedeutender Anteil der bislang von Frontex durchgeführten exekutiven Maßnahmen nicht an den Außengrenzen, sondern im EU-Binnenraum statt und zwar überwiegend an den Flughäfen: Im Rahmen der Operation ZEUS wurden Angestellte von Flug- und Schifffahrtlinien überprüft, die Operation NIRIS richtete sich gegen Reisende aus Indien und China an baltischen Flug- und Seehäfen, Operation HYDRA hingegen auf 22 europäischen Flughäfen ausschließlich gegen Reisende aus China. AMAZON I+II beinhalteten auf neun Flughäfen Westeuropas intensive und multilaterale Kontrollen von Reisenden aus Lateinamerika und AGELAU in Kooperation mit EUROPOL die minderjähriger Passagiere an 27 europäischen Flughäfen.²⁸

An den Außengrenzen zu Russland, Belarus, der Ukraine und Slowenien, aber auch an den Binnengrenzen zwischen Deutschland und Polen, Österreich und Ungarn sowie Slowenien und Italien hat Frontex „neuralgische Grenzübergänge“ (Focal Points) identifiziert und Gastbeamte aus anderen (Mitglieds-)Staaten in „Focal Points Offices“ stationiert, um die Kontrolle zu intensivieren und „Best Practices“ zu überliefern. Auch die Frontex Joint Support Teams (FJST), bestehend aus „Grenzschutz-Experten“ mehrerer Mitgliedsstaaten, die je für eine Grenzregion zuständig sind, werden von Arias überwiegend jenseits der östlichen EU-Außengrenzen verortet.²⁹

Neben den sechs für die Landgrenzen zuständigen FJST (LI-6) existieren sieben (SI-7), welche die Seegrenzen vor Norwegen, in der Ostsee, dem Schwarzen Meer und im Mittelmeer bis weit vor die Küsten Libyens und Ägyptens absichern sollen. Das für die Luftgrenzen zuständige FJST (AI) hingegen ist mitten im „Freizügigkeitsraum“ im deutsch-österreichisch-tschechischen Grenzgebiet angesiedelt. Die FJST in Verbindung mit den Focal Point Offices an den Grenzen sind aufgrund ihres institutionellen, spezialisierten und regional gebundenen Charakters tatsächlich viel eher die Keimzelle einer institutionalisierten gemeinsamen EU-Grenzpolizei zu sehen als die RABITs, die ad hoc, auf Anfrage eines Mitgliedsstaates im Falle und für die Dauer einer konkreten Ausnahme- und Notsituation aus Beamten der Mitgliedsstaaten zusammengestellt werden. In Ihrem Arbeitsprogramm für 2008 sieht die EU-Kommission allerdings eine „Überprüfung der Möglichkeiten eines Europäischen Systems von Grenzschützern [...] insbesondere“ auf der Grundlage einer Evaluierung der RABITs vor.³⁰

Im Ausland hat sich die Agentur vorgenommen, ein „verlässliches, erreichbares, ausgeglichenes und effektives Netzwerk mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten“ aufzubauen und zu pflegen.³¹ Nach Auffassung der Kommission soll Frontex „die technische Zusammenarbeit erleichtern und mit Drittländern, insbesondere den Nachbar- und Kandidatenländern, die nötigen Vereinbarungen treffen.“³² Solche Vereinbarungen strebte die Agentur im Jahre 2007 mit Russland und der Ukraine, den nordafrikanischen Staaten und denen des westlichen Balkans, mit Moldawien und Georgien sowie China, Pakistan, Indien, Kanada und den vereinigten Staaten an.³³ Wie diese Abkommen zu Stande kommen, darauf weist der kürzlich öffentlich gewordene Bericht einer von Frontex organisierten „Technischen Mission nach Libyen“ Ende Mai/Anfang Juni hin, an der neben vier Mitarbeitern der Agentur auch je ein Beamter Italiens und Maltas teilnahmen.³⁴ Begleitet wurde die Delegation für die gesamte Dauer des Aufenthalts von General El Hadi Muftah Abou Ajela vom Verteidigungsministerium, der als primärer Ansprechpartner diente, zu einem Besuch bei Frontex eingeladen wurde und dessen Gastfreundschaft im Bericht explizit gelobt wird. Nach je einem Treffen mit den europäischen Botschaftern in Libyen und Vertretern der zuständigen libyschen Ministerien bestand die Mission überwiegend aus „Field Trips“, von denen vier an die Südgrenzen Libyens führten und nur

einer an die Mittelmeerküste, von der aus sich MigrantInnen in die EU aufmachen. Ziel der Mission war es, Informationen und Statistiken über die Transitmigration durch Libyen zu sammeln und eine bessere Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden zu erreichen. Unter anderem die Beteiligung libyscher Beamter an der Operation Nautilus und einem Focal Point Office wurde angeboten. Die Erfolge der Mission in dieser Hinsicht waren gering: Libyen war nicht einmal bereit, einen Ansprechpartner zu nennen, falls im Rahmen von Nautilus die Unterstützung (sprich: Rücknahme) Libyens erforderlich wäre. Auch eine Entsendung von Beamten kam nicht zu Stande. Die freundliche Kooperationsunwilligkeit Libyens hatte ihre Ursache insbesondere darin, dass die EU nach Auffassung der libyschen Behörden früheren Versprechungen nicht gerecht geworden sei und noch nicht ausreichend technische Ausrüstung geliefert hätte, um wirksam gegen illegale Migration vorzugehen. Die Vertreter der Agentur versuchten in diesem Kontext klarzustellen, dass Frontex nicht gleichzusetzen sei mit der EU und die Kooperation zwischen Frontex und Libyen „vollständig getrennt von den vorangegangenen Beziehungen zu EU-Institutionen und der politischen Ebene“ zu sehen sei. Gleichwohl finden sich im Bericht Empfehlungen, wie ein Ersuchen um technische Ausrüstung an die EU formuliert sein müsste und welche Rahmenbedingungen förderlich wären, damit die EU dem Ersuchen nachkommt: unter anderem eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen libyschen Behörden und ein besserer Informationsaustausch mit dem Militär.

Dennoch dürfte die Mission praktischen Nutzen gehabt haben. So erfuhren die europäischen Beamten, dass die Sicherung der libyschen Südgrenze in drei Stufen erfolgt: den äußeren Ring kontrolliert das Militär, den mittleren das Militär und die Polizei gemeinsam und den inneren die lokale Polizei. Als Konsequenz empfiehlt der Bericht der Kommission die Einrichtung einer „Task Force“ aus europäischen und libyschen Experten, Frontex und dem von der Kommission gegründeten gemeinsamen Forschungszentrum JRC³⁵, die „einen frischen Blick auf die Kontrolle der braunen Grenze [Wüstengrenze] werfen soll“. Obwohl, wie es in dem Bericht an anderer Stelle heißt, diese „keinen Vergleich mit irgendeiner geographischen Region in der EU zulässt“. Dies kann in zweierlei Weisen interpretiert werden, die vermutlich beide zutreffen. Erstens kann es bedeuten, dass Frontex auch weit jenseits der EU-Außengrenzen in das Grenzmanagement anderer

Staaten eingreifen will. Zudem ist allerdings anzunehmen, dass die Kooperation zweitens nützliche Erkenntnisse auch für den eigenen Grenzschutz bringen soll. Der Bericht charakterisiert die braune Grenze folgendermaßen:

„Grenzkontrolle und -management eines solch weitläufigen und unzugänglichen Gebietes kann nicht gewährleistet werden, indem existierende EU-Standards angewandt werden und es ist notwendig, einen neuen Ansatz zu entwickeln, um festzustellen, wie man eine bessere Kontrolle umsetzen kann. Die Landgrenzen im Süden Libyens entsprechen nicht den grünen Grenzen der EU. Angesichts des Fehlens einer klaren Grenzlinie und der Größe des Geländes werden feste Grenzposten eine begrenzte Rolle bei der Kontrolle illegaler Migration spielen. ... Um die Kontrollen einer ausgedehnten Wüstenregion zu verbessern, mag etwas Vorstellungsvermögen nötig sein, vielleicht indem man die Wüste eher als ein Meer betrachtet - als ein braunes Meer - anstatt eines Landgebietes.“

Warum Frontex das Meer so liebt

Tatsächlich ist das Konzept stationärer Grenzposten an klaren Grenzlinien ohnehin veraltet. Neben den immensen Personalkosten für eine solche Grenzsicherung in Zeiten regen internationalen Handels und Transits sprachen insbesondere die wirtschaftlichen Schäden durch die Dauer der Grenzabfertigung für eine Aufhebung der regulären Grenzkontrollen. In der Diskussion um den Beitritt der Schweiz zum Schengen-Abkommen wurde in mehreren Gutachten (bereits in Bezug auf die Schweizer Grenzkontrollen vor dem Schengen-Beitritt) festgestellt: „Die Grenzkontrollen in der heutigen Situation sind nicht – wie zuweilen angenommen wird – ein dichter Kontrollgürtel entlang der Grenze, sondern sie beschränken sich mit Bezug auf den Betrieb rund um die Uhr auf insgesamt lediglich 30 Grenzübergänge, die besonders rege benützt werden. 73 weitere Grenzübergänge sind nicht rund um die Uhr besetzt. Aufgrund der Personalknappheit ging das Grenzwachtkorps schon vor einiger Zeit dazu über, mobile Kontrollen im Grenzraum durchzuführen [...] Die Durchführung nationaler Ersatzmassnahmen in Ergänzung zu den verstärkten Kontrollen an den Aussengrenzen, sind vom Schengener Durchführungsübereinkommen nicht vorgeschrieben. Alle Schengen/Dublin-Mitgliedstaaten führen jedoch solche Kontrollen durch. Es handelt sich um mobile Kontrollen im Landesinnern, welche gezielt, je nach Lage, gestaltet werden können. Einige Staaten haben eine Zone

entlang der Landesgrenze festgelegt, innerhalb welcher lagebedingt mobile Kontrollen durchgeführt werden. In Deutschland zum Beispiel wurde ein Grenzraum von 30 km von der Grenze entfernt festgelegt. In anderen Ländern, wie Frankreich oder Italien, ist der Abstand von der Grenze nicht genau definiert. Wiederum andere Länder wie Österreich führen verstärkte Kontrollen nicht nur in Grenznähe, sondern im ganzen Staatsgebiet durch, hauptsächlich an den grossen Durchgangachsen. Gespräche mit Vertretern der Schengen/Dublin-Staaten haben ergeben, dass diese Kontrollen – im Vergleich zu den früheren stationären Kontrollen – effizienter sind, weil sie gezielter sind und sich besser auf die Bedrohungslage ausrichten.“³⁶ Insofern ist einem anderen Gutachten zuzustimmen, wenn es zu dem Schluss kommt: „Berücksichtigt man das Zusammenwirken all dieser Massnahmen, so wird ersichtlich, dass die Grenzkontrollen nicht wirklich abgebaut, sondern vielmehr durch geeignete, moderne Ausgleichsmassnahmen ersetzt werden. Die physische Aufhebung der traditionellen Grenzkontrollen auf der Grenzlinie sind daher weniger als Grenzkontrollabbau, sondern vielmehr als Grenzkontrollumbau zu sehen.“³⁷

Dieser Grenzumbau macht sich vor allem durch eine nahezu undefinierte Ausdehnung des Grenzraumes, durch die Verlagerung der besonderen Kontrollbefugnisse, die an Grenzen gelten, nach Innen und Außen bemerkbar.

Während die Ausweitung der Kontrollbefugnisse nach Innen auf einer - wenn auch oft vagen - nationalen Rechtssetzung beruhen, werden sie jenseits der Außengrenzen schlicht angeeignet oder durch Kooperationsabkommen mit häufig autoritären Regimen ermöglicht. Eine besondere Rolle spielen dabei die Tätigkeiten von Frontex auf (Hoher) See. So findet nach Auffassung des BMI „[d]as Zurückweisungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention [...] nach Staatenpraxis und überwiegender Rechtsauffassung auf Hoher See, die extraterritoriales Gebiet ist, gegenüber Personen, die Verfolgungsgründe geltend machen, keine Anwendung“.³⁸ Da sich das Zurückweisungsverbot jedoch zugleich auch aus dem Verbot der Folter in anderen internationalen Abkommen (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Antifolterkonvention, Europäische Menschenrechtskonvention) ergibt, wird durch diese Aussage im Grunde die Gültigkeit der Menschenrechte auf See generell geleugnet und mit ihnen auch die Gültigkeit internationaler Verträge. Diese, insbesondere das internationale Seerechtsübereinkommen (SRÜ) sehen auch gar keine Möglichkeit der Zurückweisung

auf Hoher See vor, da die Schiffe dort nur der Rechtssprechung ihres Flaggenstaates unterliegen und kein Staat das Recht hat, Zwang auszuüben.

Die Staatenpraxis auf Hoher See sieht hingegen schon immer anders aus.

Die verschwommenen Grenzen der Rechtsstaatlichkeit

Die Grenze der nationalstaatlichen Souveränität lässt sich auf See kaum festlegen. Nicht nur, weil dort „alles fließt“,³⁹ sondern auch, weil das „neue“ UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 (in Kraft getreten: 1994) eine graduelle Abnahme der Souveränität des Küstenstaates mit zunehmender Entfernung von dessen Landfläche vorsieht. Was die tatsächlichen hoheitlichen Befugnisse auf See angeht, kann das SRÜ die komplexen sich ergebenden Problemlagen keinesfalls eindeutig klären.⁴⁰ Auch hier ergeben sich weite Spielräume für die Staaten, Befugnisse für sich in Anspruch zu nehmen. Inwieweit sie dabei Erfolg haben, hängt dann letztlich von der internationalen Kräftekonstellation ab.⁴¹ In der Praxis fallen Macht und Recht auf dem Meer nahezu ineinander. Zudem wurde das Mittelmeer theoretisch in der Folge der Terroranschläge vom 11.9.2001 in den Kriegszustand versetzt. Die Terroranschläge lösten damals den NATO-Bündnisfall aus, auf dessen Grundlage die StaNavForMed, die im Mittelmeer bereitstehenden NATO-Marinekräfte, für den Einsatz Active Endeavour aktiviert wurden. Dieser begann am 26.10.2001 als Teil des „Krieg gegen den Terror“ und besteht bis heute in der Überwachung der zivilen Schifffahrt durch die Marine der NATO-Staaten im Mittelmeer.

Insgesamt hat das SRÜ von 1982 die Souveränität der Staaten massiv ausgedehnt, ohne dass deren Beschränkungen klar geregelt wären. Vom „freien Meer“, welches allen gehört und auf dem niemand herrscht ist in vielen Regionen nichts übrig geblieben. Das SRÜ sieht beispielsweise eine „Anschlusszone“ vor, in welcher die Staaten zwar keine Regelkompetenz haben - ihre Gesetze also nicht gültig sind - sie aber exekutive Befugnisse haben, um bevorstehende Rechtsübertritte auf ihrem Territorium zu verhindern oder bereits begangene zu ahnden. Man könnte meinen, dass Frontex genau in dieser „Zone“ aktiv ist. Jedenfalls scheint das Rechtsverständnis der Agentur von dieser abgeleitet zu sein. Die Migrationen in die EU werden - und zwar bereits bevor sie stattgefunden haben - für „illegal“ erklärt und bekämpft: präventiv und extritorial.

Wolfgang Reinhard fasst die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit folgendermaßen

zusammen: „Grundlegend für den [...] voll entwickelten Rechtsstaat ist die Justizgewährung einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen staatliches Handeln [...] Der Staat haftet außerdem gegenüber Betroffenen für die Folgen und Maßnahmen seiner Organe. Kompetenzen und Verfahrensregeln der Verwaltung müssen bekannt und transparent sein. Die vom Verwaltungshandeln Betroffenen sind durch Anhörung zu beteiligen. Gesetze wie Verwaltungsentscheidungen müssen präzise sein und Bestand haben; Rückwirkung ist in der Regel auszuschließen. Der Einsatz staatlicher Mittel hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“⁴² Auf den ersten Blick wird deutlich, dass die Funktionsweise der Frontex-Agentur diesen Prinzipien widerspricht. Zugespielt könnte angenommen werden, dass die Funktion von Frontex darin besteht, diese Prinzipien zu überwinden. Hierfür spricht zumindest das Verhalten der deutschen Regierung, welche zwar bei jeder Gelegenheit beteuert: „Die Bundesregierung setzt sich für die Stärkung von Frontex ein“,⁴³ zugleich aber vorgibt, über deren Aktivitäten nicht besser unterrichtet zu sein, als die Öffentlichkeit.⁴⁴ Sie verweigerte weitgehend die Beantwortung einer kleinen Anfrage zu Frontex mit der Begründung: „Die Europäische Grenzschutzagentur hat ... eine eigene Informations- und Datenhoheit und steht gegenüber den Mitgliedstaaten nicht in einer Informationspflicht bzw. Pflicht zur Datenweitergabe. Informationen, die interne Ablaufprozesse der Agentur oder Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten betreffen, liegen nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung.“⁴⁵

Ähnlich verhält es sich beim Europäischen Parlament, welches in offensichtlicher Unkenntnis der Tätigkeiten von Frontex⁴⁶ jährlich einem erhöhten Budget für die Agentur zustimmt. Weder Rechtsgrundlage noch Verantwortlichkeiten der bei Frontex eingesetzten Beamten sind also bekannt. Eben sowenig besteht eine parlamentarische Kontrolle der Behörde.

Wolfgang Reinhardt sei noch um ein weiteres Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ergänzt: Die erlassenen Gesetze müssen in einem gewissen Maße dem Rechtsempfinden, den Gebräuchen und Sitten der Bürger entsprechen. Denn „[w]enn gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, liegt das zumeist eher an Mechanismen informeller sozialer Kontrolle als der Intervention offiziell bestellter Gesetzeshüter.“⁴⁷ Widersprechen die Gesetze jedoch dem allgemeinen Rechtsempfinden, tritt der Staat lediglich repressiv in Erscheinung und wirkt damit eher, wie eine Besatzungsmacht. Oder

aber selbst seine Organe ignorieren die Gesetze, handeln ihnen zuwider und „drücken gelegentlich ein Auge zu“. Genau dies ist zweifellos an Grenzen häufig der Fall, insbesondere in den neuen Mitgliedsstaaten, deren Grenzen nun EU-Außengrenzen sind und traditionelle Verbindungen durchschneiden. Der Schengen-Kodex wurde diesen Ländern als Bedingung für die Mitgliedschaft übergestülpt. All die gemeinsamen Lehrpläne und Einsätze, die Vermittlung von „Best Practices“ und zentral erarbeitete Risikoanalysemodelle, die das tradierte Wissen der jeweiligen Grenzschrützer ersetzen sollen, zielen auch hierauf ab: Die einzelnen Grenzschrützer ersetzbar zu machen und die „gewachsenen Grenzregimes“ neuen und zentral erarbeiteten Praktiken zu unterwerfen, um der „Autonomie der Migration“ endlich Herr zu werden.

Anmerkungen

¹ Diederichs, Otto: TREVI - Geheimkabinett für Sicherheit und Ordnung, http://www.nadir.org/nadir/initiativ/sanis/archiv/europol/kap_05.htm

² Hintergründe hierzu wurden vom Europarat aufgearbeitet, vgl. Marty, Dick: Alleged secret detentions and unlawful inter-state transfers involving Council of Europe member states, Committee on Legal Affairs and Human Rights, 2006

³ Artikel K.4 des Vertrages über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag).

⁴ Bostock, David: Coreper Revisited, in: Journal of Common Market Studies, Vol. 40, 2002

⁵ Communication from the Commission to the Council and the European Parliament - towards integrated management of the external borders of the member states of the European Union (COM 0233(2002) final)

⁶ Herko, Thomas/ Strondl, Robert: Europäische Grenzschutzagentur, in: Öffentliche Sicherheit 9-10/06, 2006

⁷ Zu den Aufgaben der Ad-hoc-Zentren etc.: Rat der EU: Work Programme of the ad-hoc Centres set-up in the framework of the Plan for the management of the external borders of the Member States of the European Union (5661/04), 2004

⁸ Herko, Thomas/ Strondl, Robert, 2006

⁹ vgl. Frontex work program 2007, u.a. abrufbar über die Seite www.statewatch.org, www.statewatch.org/news/2007/mar/eu-frontex-work-programme-2007.pdf, 2007

¹⁰ Zu Ursprüngen und Motivation gemeinsamer Rückführungen vgl. Kommission der EG: Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen (KOM(2002) 564 endgültig), 2002, sowie: Rat der EU: Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (2004/573/EG), 2004

¹¹ Rückkehrfonds für koordinierte Abschie-

bungsflüge, in: Der Standard, 10.10.2007

¹² Frontex work program 2007

¹³ Kommission der EG: Mitteilung der Kommission an den Rat - Ausbau von Grenzschutz und -verwaltung an den südlichen Seegrenzen der Europäischen Union (KOM(2006) 733 endgültig), 2006

¹⁴ Hohegger, Andreas: Patrouillen-Netz im Mittelmeer, in: Öffentliche Sicherheit 9-10/06, 2006

¹⁵ Carrera, Sergio: The EU Border Management Strategy - FRONTEX and the Challenges of Irregular Immigration in the Canary Islands, CEPS Working Document No. 261/ 2007, 2007

¹⁶ Kommission der EG: Mitteilung der Kommission an den Rat - Ausbau von Grenzschutz und -verwaltung an den südlichen Seegrenzen der Europäischen Union (KOM(2006) 733 endgültig), 2006

¹⁷ <http://www.gmes.info> (22.11.2007), zu den Hintergründen vgl.: Kommission der EG: Weißbuch - Die Raumfahrt: Europäische Horizonte einer erweiterten Union Aktionsplan für die Durchführung der europäischen Raumfahrt-politik (KOM (2003) 673 endgültig), 2003

¹⁸ Veröffentlicht auf www.statewatch.org, <http://www.statewatch.org/news/2007/jul/thales-migration.pdf> (22.11.2007), 2007

¹⁹ Kommission der EG: Commission Legislative and Work Programme 2008 (COM(2007) 640 final), 2007

²⁰ Frontex work program 2007

²¹ ebd.

²² Diese bewies sich u.a. beim „Public Hearing on Tragedies of Migrants at sea“ des LIBE-Ausschusses des EP am 3.7.2007. Vgl.: Marischka, Christoph: In die Einbahnstrasse der humanitären Tragödie, Telepolis, 6.7.2007

²³ Vortrag von Arias, Gil bei der Conference on European Migration Policy: Risks, Challenges and Opportunities am 7.5.2007 in Warschau

²⁴ Arteaga, Félix: Maritime Illegal Migration

Towards the European Union: The Command and Control Centre in the Canary Islands, <http://www.realinstitutoelcano.org> (22.11.2007), 2007

²⁵ Arteaga, Félix, 2007

²⁶ Ministerio de la Presidencia, Erklärung vom 9.3.2007, in: BOE nr. 65, 2007

²⁷ Beitrag von Arias, Gil auf dem Europäischen Polizeikongress, 29 -30.01.2008 in Berlin, Folien abrufbar unter: http://www.euro-police.com/pdf/arias_2007.pdf (22.11.2007)

²⁸ Zu den Operationen siehe http://www.frontex.europa.eu/examples_of_accomplished_operations/ (22.11.2007) sowie Glossar

²⁹ Beitrag von Arias, Gil auf dem Europäischen Polizeikongress, 29 -30.01.2008 in Berlin, Folien abrufbar unter: http://www.euro-police.com/pdf/arias_2007.pdf (22.11.2007)

³⁰ Kommission der EG: Commission Legislative and Work Programme 2008 (COM(2007) 640 final), 2007

³¹ Frontex work program 2007

³² Kommission der EG: Mitteilung der Kommission über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen (KOM(2006) 402 endgültig), 2006

³³ Frontex work program 2007

³⁴ Hier, sowie im Folgenden: Bericht der „Frontex-led EU Illegal Immigration Technical Mission to Libya (28.5.-5.6.2007)“. Das Dokument ist nicht öffentlich, aber im Internet zu finden.

³⁵ Das JRC treibt Forschungen zur „Dokumentensicherheit“ voran, hat ein „Modell zur Untersuchung der Durchlässigkeit der EU Landgrenzen“ erarbeitet und gemeinsam mit Frontex eine Broschüre zum Stand biometrischer Informationssysteme bei Grenzkontrollen („Biometrics for Border Security“) erstellt.

³⁶ Projektorganisation zur Überprüfung des Systems der Inneren Sicherheit der Schweiz (USIS): Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz, Teil III

³⁷ Economiesuisse: Bilaterale II: Dossier Schengen/Dublin - Vorteile für die innere Sicherheit und Wirtschaft, dossierpolitik Nr 34 (2004)

³⁸ Schily, Otto/ BMI: Effektiver Schutz für Flüchtlinge - wirkungsvolle Bekämpfung illegaler Migration - Überlegungen des Bundesministers des Innern zur Errichtung einer EU-Aufnahmeeinrichtung in Nordafrika, vorgestellt auf der Pressekonferenz anlässlich des informellen Ministertreffens der europäischen Innen- und Justizminister in Newcastle am 9.9.2005

³⁹ so der Titel eines Grundlagenwerkes zum „Neuen Seerecht“ von Vitztum, Wolfgang/ Talmon, Stefan, Nomos 1998

⁴⁰ Vitztum/ Talmon 1998

⁴¹ Siehe exemplarisch zu internationalen Konflikten in der Folge des SRÜ von 1982: Ratter, Beate/ Sandner, Gerhard (Hrsg.): Territorialkonflikte im karibischen Meeresraum, Institut für Geographie der Universität Hamburg, 1993

⁴² Reinhard, Wolfgang: Geschichte des modernen Staates, C.H. Beck, 2007

⁴³ z.B. BT-Drucksache 16/6254

⁴⁴ BT-Drucksache 16/6254

⁴⁵ BT-Drucksache 16/1752

⁴⁶ Diese bewies sich u.a. beim „Public Hearing on Tragedies of Migrants at sea“ des LIBE-Ausschusses des EP am 3.7.2007. Zu diesem war auch der Exekutivdirektor von Frontex eingeladen, um von den Tätigkeiten zu berichten. Dieser blieb aber, ohne auf die Einladung zu reagieren, fern. Vgl.: Marischka, Christoph: In die Einbahnstrasse der humanitären Tragödie, Telepolis, 6.7.2007

⁴⁷ Griffiths, John: The Social Working of Anti-Discrimination Law. In: Loenen, Titia; Rodrigues, Peter R. (Hg.) Non-discrimination law: comparative perspectives. The Hague: Kluwer Law International, 1999, zit. nach: Cyrus, Norbert: Aufenthaltsrechtliche Illegalität in Deutschland, Bericht für den Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration, Nürnberg

Keine militärische Nutzung von Galileo!



Derzeit läuft der Kampf, wie das Satelliten-System Galileo finanziert werden soll. Der portugiesische Minister für nationale Verteidigung Nuno Severiano Teixeira hat im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) im Europäischen Parlament nun die Katze aus dem Sack gelassen: Er würde eine militärische Nutzung von Galileo begrüßen.

Einer geplanten Rettung des Satellitenprogramms Galileo durch eine auch militärische Nutzung ist entschieden entgegen zu treten. Wenn Galileo auch ein militärisches Projekt ist, bin ich ganz klar gegen Galileo. Welchen Sinn hätte ein weiteres

zivil-militärisches Satellitensystem, das von der EU statt von den USA betrieben wird, neben dem kostenlosen GPS?

Es wird immer offizieller: Mit Galileo soll ab 2011 die Vorherrschaft der USA bei satellitengestützter Navigation gebrochen werden. Im Unterschied zum US-amerikanischen GPS wird Galileo gerne als rein ziviles Projekt angepriesen, „welches aber durchaus eine militärische Nutzung ermöglicht und zulässt“, wie die bundeswehnahe Zeitschrift „Strategie und Technik“ (Nr. 9/2005) vermerkte.

Frankreich hat bereits beschlossen, seine Truppen mit den entsprechenden Emp-

fängern für Galileo auszurüsten. Auch die Bundeswehrführung wird die Chance nutzen, die der für „hoheitliche Aufgaben“ reservierte Galileo-Dienst bietet, um Truppen, Panzer, Kampfflugzeuge und Präzisionswaffen aus dem All zu lenken und mit Zieldaten zu versorgen.

Galileo wird bei einer auch militärischen Nutzung ein weiterer Schritt in Richtung einer Verbesserung der militärischen Kapazitäten der EU, die es ihr ermöglichen soll, auch unabhängig von USA und NATO Militäreinsätze weltweit zu führen. Dies ist entschieden abzulehnen.

Tobias Pflüger

EUropas erste Kolonie

Der Ahtisaari-Bericht zur Kosovo-Statusfrage und der völkerrechtliche Amoklauf der „internationalen Gemeinschaft“

von Jürgen Wagner

In den letzten Jahren hat sich eine grundlegend neue Qualität westlicher Kriegspolitik herauskristallisiert. Denn inzwischen werden renitente Staaten nicht mehr nur per Straffaktion militärisch gemäßregelt, sondern darüber hinaus im Rahmen anschließender Besatzungsregime deren Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung tief greifend entlang westlicher Interessen re-strukturiert. Gerade der Kosovo ist in vielerlei Hinsicht das Pilotprojekt dieses Neoliberalen Kolonialismus, der mittlerweile auch in anderen Ländern durchexerziert wird. „Protektorate sind in“, erläutert Carlo Masala vom *NATO Defense College*. „Von Bosnien über Kosovo, nach Afghanistan bis in den Irak, das Muster westlicher Interventionspolitik ist immer dasselbe. Nach erfolgreicher militärischer Intervention werden die ‚eroberten‘ Gebiete in Protektorate umgewandelt und die westliche Staatengemeinschaft ist darum bemüht, liberale politische Systeme, Rechtsstaatlichkeit und freie Marktwirtschaft in diesen Gebieten einzuführen.“¹

Seit dem NATO-Krieg 1999 wird der Kosovo, obwohl formal weiterhin integraler Bestandteil Jugoslawiens bzw. seines Rechtsnachfolgers Serbien, von den Vereinten Nationen verwaltet. Die hiermit beauftragte Besatzungsbehörde UNMIK verfügt dabei über nahezu uneingeschränkte Vollmachten, die sie dazu nutzte, den Kosovo entlang neoliberaler Vorgaben „aufzubauen“. Nachdem lange unklar war, wie mit der Provinz weiter verfahren werden sollte, übergab der Sondergesandte der Vereinten Nationen, Martti Ahtisaari, Belgrad und Pristina im Februar 2007 den von ihm erarbeiteten Vorschlag zur „Lösung“ der Kosovo-Statusfrage. Schon früh zeichnete sich dabei die paradoxe Situation ab, dass der Ahtisaari-Bericht nicht nur von serbischer, sondern auch von großen Teilen der kosovo-albanischen Seite abgelehnt wird, er jedoch gleichzeitig von den westlichen Staaten - der selbst ernannten „internationalen Gemeinschaft“ - volle Rückendeckung erhält: „Deutschland unterstützt den Ahtisaari-Plan hundertprozentig“, betonte schon frühzeitig der deutsche UNO-Botschafter Thomas Matussek.² Folgerichtig wurde der Ahtisaari-Bericht am 26. März

dem UN-Sicherheitsrat mit dem Ziel einer baldstmöglichen Verabschiedung vorgelegt.³

Obwohl der eigentliche Bericht das Wort „Unabhängigkeit“ noch bewusst vermied, sieht Ahtisaaris Vorschlag dennoch de facto die Herauslösung des Kosovo aus Serbien vor, wie dieser schließlich auch in seinen Ende März dem UN-Sicherheitsrat übergebenen Empfehlungen offen aussprach: „Ich bin zu der Überzeugung gekommen, dass die einzige praktikable Lösung für den Kosovo die Unabhängigkeit ist.“⁴ Dies wird aber vom kompletten politischen Spektrum in Serbien kategorisch abgelehnt: So verwehrte sich Ministerpräsident Vojislav Kostunica gegen den „Raub von 15 Prozent serbischen Territoriums.“⁵ Dennoch wird unmissverständlich klar gemacht, dass diese Pläne zur Not auch ohne die Zustimmung Belgrads durchgepeitscht werden.

Doch auch auf albanischer Seite finden Ahtisaaris Vorschläge keineswegs ungeteilte Zustimmung, denn tatsächlich wird der Kosovo hiermit kein souveräner Staat, sondern bleibt weiterhin eine Kolonie, die in Zukunft aber nicht mehr von den Vereinten Nationen, sondern von der Europäischen Union verwaltet wird, wie im ersten Teil dieser Studie beschrieben werden soll. „Unabhängigkeit unter internationaler Überwachung“ nennt sich das Konzept, das de facto bedeutet, dass es einen vollständig souveränen Staat Kosovo, in dem die Bevölkerung über die Geschicke des Landes entscheidet, niemals geben wird. Der zweite Teil beschreibt anschließend, wie die Besatzungsbehörde ihre weit reichenden Kompetenzen für eine umfassende neoliberale Umstrukturierung missbrauchte, die maßgeblich für die katastrophale wirtschaftliche Situation im Land verantwortlich ist. Während sich die serbische Seite kategorisch gegen jegliche Form der Unabhängigkeit des Kosovo - ob mit oder ohne internationale Überwachung - ausspricht, stößt in der kosovo-albanischen Bevölkerung vor allem der anvisierte Kolonialstatus und die neoliberale Zurichtung durch die westlichen Staaten auf immer größeren Widerstand. Deshalb bereiten sich Europäische Union und NATO derzeit auf bewaffnete Auseinandersetzungen mit beiden Konfliktpar-

teien vor, wie in Kapitel drei beschrieben werden soll.

Abschließend soll hier argumentiert werden, dass die eigentliche Tragweite des Ahtisaari-Plans weit über die Region hinausreicht, da mit ihm eine neue „völkerrechtliche Unterklasse“ (Ulrich Preuß) eingeführt werden soll. Denn die offizielle Herauslösung des Kosovos aus Serbien wäre ein völkerrechtlich präzedenzloser Vorgang: Erstmals würde mit UNO-Plazet die territoriale Integrität und damit Souveränität eines Mitgliedslandes ohne dessen Einverständnis beschnitten, was pikanterweise ohne den völkerrechtswidrigen NATO-Angriffskrieg gegen Jugoslawien im Jahr 1999 nicht möglich gewesen wäre. Nachdem die Verhandlungen mittlerweile gescheitert sind, haben Washington und Brüssel nun sogar offen angekündigt, den Kosovo auch ohne UN-Zustimmung gegen den Widerstand aus Moskau und Belgrad einseitig anzuerkennen. Sollte dies tatsächlich geschehen, würde hiermit untermauert, dass die Unverletzlichkeit der Grenzen und somit das Souveränitätsrecht, das schwächeren Staaten bislang wenigstens einen gewissen Schutz vor Willkürakten mächtigerer Länder gewährte, fortan keine Gültigkeit mehr besitzt. Sollte der Ahtisaari-Plan tatsächlich umgesetzt werden, würde mit dem Kosovo darüber hinaus ein völlig neues Gebilde entstehen, weder eigenständig noch integraler Bestandteil eines anderen Staates, sondern eine dauerhaft von der Europäischen Union kontrollierte Kolonie. Hiermit wird die wenigstens auf dem Papier existierende formale Gleichheit zwischen den Staaten endgültig aufgekündigt und durch klare hierarchische Strukturen ersetzt.

Betrachtet man das Verhalten der Europäischen Union hinsichtlich anderer Regionen, die ebenfalls nach Unabhängigkeit streben, deren Abspaltung aber nicht im Interesse Brüssels liegt, offenbart sich das ganze Ausmaß des gegenwärtigen völkerrechtlichen Amoklaufs in der Kosovo-Statusfrage. Denn offenbar ist es das Ziel, eine Art Beliebigkeitsprinzip einzuführen, indem je nach politischer Opportunität im einen Konflikt das Selbstbestimmungsrecht, im anderen aber die staatliche Souveränität hochgehalten wird. Der Ahtisaari-Plan steht somit nicht zuletzt für eine qualitativ grundlegend neue Bereitschaft in die inneren Belange von Staaten einzugreifen und ist symptomatisch für den immer offensiver vorgetragenen Anspruch, ein „Europäisches Imperium“ zu errichten, das sich anmaßt, losgelöst von jeglichen Rechtsgrundlagen über die Zukunft ganzer Landstriche und ihrer Bevölkerungen zu entscheiden.

Somit berücksichtigt der Ahtisaari-Bericht weder die Interessen der serbischen noch der kosovo-albanischen Seite. Auch wenn die Positionen beider Konfliktparteien meilenweit auseinander liegen, ohne eine Verhandlungslösung ist eine dauerhafte Beilegung des Konflikts eine Illusion. Statt sich hierfür einzusetzen, wird die Kosovo-Statusfrage als Türöffner missbraucht, das staatliche Gleichheits- und Nicht-Einmischungsgebot endgültig ad acta zu legen und so die Grundlagen für eine völlig neue Dimension europäischer Machtpolitik zu schaffen.

1. Die Kolonisierung des Kosovo

Direkt im Anschluss an den Angriffskrieg der NATO im Jahr 1999 wurde im Kosovo unter dem Deckmantel der Vereinten Nationen ein Besatzungsregime etabliert, das sich von einer klassischen Kolonialverwaltung allenfalls dem Namen nach unterscheidet.

Im Folgenden soll beschrieben werden, wie sich die „internationale Gemeinschaft“ schrittweise die vollständige Kontrolle des Kosovo unter den Nagel gerissen und damit die weiterhin bestehende Souveränität Serbiens über die Provinz faktisch außer Kraft gesetzt hat. Anschließend sollen die Vorschläge des Ahtisaari-Berichts dargestellt werden, die vorsehen, die Provinz auch de jure aus dem serbischen Staatsgebiet herauszulösen, ohne dass sie jedoch vollständig unabhängig werden soll. Denn gleichzeitig ist geplant, die Kolonialverwaltung an die Europäische Union zu übergeben, die dann auch darüber befindet, ob und wann die Provinz sich für eine volle Souveränität qualifiziert. Erst wenn sämtliche Dekrete zur vollsten Zufriedenheit umgesetzt wurden, soll die Bevölkerung im Kosovo selbst über ihr Schicksal bestimmen können. Allerdings läuft der Ahtisaari-Vorschlag darauf hinaus, dieses volle Selbstbestimmungsrecht zu genau diesem Zeitpunkt durch die zeitgleiche Aufnahme in die Europäische Union wiederum drastisch einzuschränken.

1.1 Kolonialismus unter dem Deckmantel der Vereinten Nationen

Dass der ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates erfolgte Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien im Jahr 1999 völkerrechtswidrig war, wird kaum ernsthaft bestritten. Dennoch schuf die westliche Aggression die Voraussetzungen, auf deren Grundlage anschließend die Souveränität und territoriale Integrität Jugoslawiens durch die Etablierung eines Besatzungsregimes massiv eingeschränkt wurde. Denn obwohl die UN-Sicherheitsratsresolution 1244 vom 10. Juni 1999 noch ein Bekennt-

nis zur „Souveränität und territorialen Integrität Jugoslawiens“ enthielt, wurde mit ihr ebenfalls die Einsetzung eines Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs beschlossen und die Zivilverwaltung des Kosovo der UN-Behörde UNMIK unterstellt (der militärische Arm wird von der NATO-Truppe KFOR gestellt).

Die wichtigste Kompetenz der UNMIK besteht darin, so genannte Anordnungen (regulations) erlassen zu können, deren Inhalte bindend sind. Gleich mit ihrer ersten Anordnung 1999/1 erließ sie eine Art Selbstermächtigungsgesetz: „Alle legislativen und exekutiven Autoritäten mit Blick auf den Kosovo inklusive der Justizverwaltung vereinigt sich auf die UNMIK und wird vom Hohen Repräsentanten ausgeübt.“ Hiermit endete die Souveränität Jugoslawiens über den Kosovo, sie wurde jedoch nicht auf die dortige Bevölkerung bzw. die von ihr gewählte Regierung, sondern auf die UNMIK übertragen. In Anordnung 1999/2 wurde anschließend die vormals gültige Rechtsprechung außer Kraft gesetzt, falls sie den Interessen der Besatzungsbehörde zuwiderlaufen sollte: „Die Gesetze für das Gebiet des Kosovo, die vor den 24. März 1999 datieren, gelten weiter, wenn sie nicht mit [den] augenblicklichen oder künftigen Regulierungen der UNMIK kollidieren. In Anordnung 2000/42 gönnte sich die UNMIK das Recht, Verträge mit Nachbarn abzuschließen und Niederlassungen mit Botschaftscharakter einzurichten. Anordnung 2000/47 erklärte das UNMIK- und KFOR-Personal „immun gegenüber der Rechtsprechung von Gerichten im Kosovo“ sowie „immun gegenüber jeder Form von Festnahme und Haft“ durch einheimische Justizorgane. Sukzessive übernahm die UNO somit alle relevanten exekutiven Funktionen und übt damit praktisch die vollständige Souveränität im Kosovo aus.

Allerdings bildet die Resolution 1244 keine rechtliche Grundlage dafür, diese Kolonialbesatzung ad infinitum aufrecht zu erhalten. Noch weniger kann nach bisherigem völkerrechtlichem Verständnis mit ihr eine Abspaltung des Kosovo legitimiert werden, schon gar nicht, wenn diese gegen den Willen Belgrads erfolgen sollte.

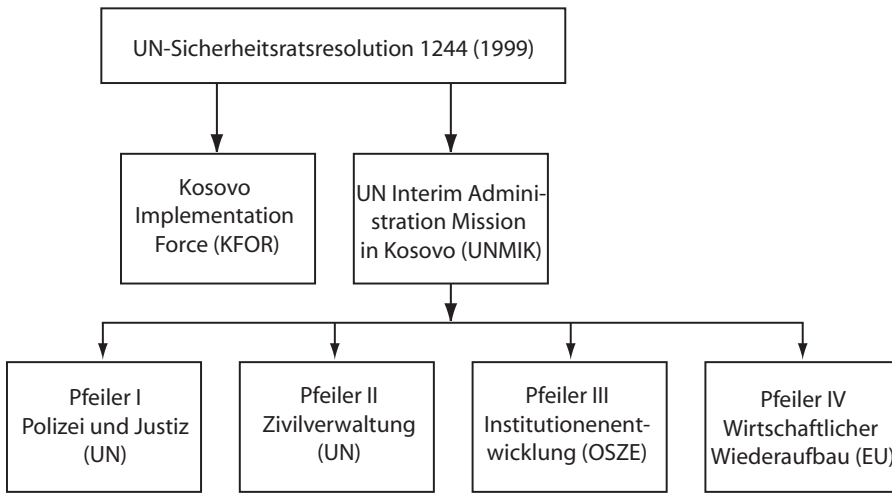
1.2 „Die erste Kolonie der Europäischen Union“

Die zentrale Idee des Ahtisaari-Berichts einer eingeschränkten „Unabhängigkeit“ des Kosovo unter internationaler Überwachung, tauchte erstmals in einem Papier des transatlantischen Think Tanks *International Crisis Group* auf und wird auch von US-amerikanischer Seite unterstützt.⁶ Das

Bertelsmann-nahe *Centrum für angewandte Politikforschung* (CAP) schlug darüber hinaus vor, diese Überwachungsfunktion von den Vereinten Nationen auf die Europäische Union zu übertragen und damit den Kosovo in eine EU-Kolonie zu verwandeln.⁷ Laut CAP gab dieser Vorschlag den Anstoß für einen im März 2004 von der FDP-Fraktion eingebrachten Bundestags-Antrag, der seinerzeit auch von der CDU/CSU unterstützt wurde. Er plädierte „für einen Status des Kosovo als EU-Treuhandgebiet. Dabei übernimmt die Europäische Union die Kompetenzen für Außenvertretung und Verteidigung, während die Kosovaren mittelfristig schrittweise die Verantwortung für die gesamte innere Verwaltung übernehmen. *Die Souveränität des Kosovo geht damit auf die EU über.*“⁸ Dies wurde wiederum von der prominent besetzten *International Commission on the Balkans* in ihren Bericht vom März 2005 übernommen. Sie plädierte für eine „Unabhängigkeit ohne vollständige Souveränität“ unter Aufsicht der Europäischen Union, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem letztendlich der Kosovo von der Europäischen Union „absorbiert“ werden würde.⁹ Im Klartext: Keine Unabhängigkeit und kein Ende der Besatzung, ohne Beitritt zur Europäischen Union.

Im Wesentlichen wurde dieser Ansatz von Ahtisaari in seinen Vorschlag zur Lösung der Statusfrage übernommen. Zwar sieht sein Bericht vor, dass die Zivilverwaltung künftig von kosovarischen Behörden übernommen wird, allerdings bleibt dabei der nun als *International Civilian Representative* (ICR) bezeichnete Prokonsul weiterhin die „letzte Autorität“, dem auch künftig das Recht zusteht, „korrektive Maßnahmen zur Nachbesserung jeglicher Handlungen der Autoritäten des Kosovo zu ergreifen, falls diese nötig sein sollten. [...] Dies beinhaltet die Annullierung von Gesetzen oder Entscheidungen der kosovarischen Autoritäten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.“ Darüber hinaus verfügt der ICR über „die Befugnis, jeden Beamten zu sanktionieren oder vom Amt zu entfernen.“ (Annex IX, Art. 2.1)

Damit thront der ICR göttergleich auf dem Olymp (bzw. auf dem Gjeravica) und kann jederzeit eingreifen, sollte er zu dem Schluss gelangen, dass die kosovarischen Behörden die Vorgaben der „internationalen Gemeinschaft“ nicht hinlänglich implementieren, und zwar ohne dass er gegenüber der dortigen Bevölkerung auch nur im Geringsten rechenschaftspflichtig wäre. Da der ICR mit dem EU-Sondergesandten identisch sein wird (Annex 9, Art. 2.3), wird der Kosovo hiermit endgültig „die erste Kolonie der Europäischen Union.“¹⁰



Schon im April 2006 hatte die EU eine Planungsgruppe (EUPPT) eingerichtet, die die Übernahme des Kosovo vorbereiten sollte.¹¹ Nach gegenwärtigen Planungen werden dem EU-Prokonsul 70 Beamte unterstehen, die die Implementierung der Vorgaben überwachen sollen. Darüber hinaus sollen im Rahmen einer eigenen EU-Mission zwischen 1300 und 1500 Polizisten, Richter und Zollbeamte entsandt werden, deren Aufgabe darin besteht, den kosovarischen Behörden bei der Verwaltung zu assistieren.¹² In den nächsten drei Jahren werden die Kosten der Mission auf schätzungsweise 1,3 bis 1,5 Mrd. Euro veranschlagt.¹³ Ehrlicherweise betonte bspws. der SPD-Europaabgeordnete Helmut Kuhne deshalb, es sei angebracht, „das Kind beim Namen zu nennen. Die Lösung, die Ahtisaari vorschlägt, hat man früher ein Protektorat genannt. Von einer wirklichen Unabhängigkeit kann keine Rede sein.“¹⁴

1.3 Pax Europeana

Nur vage äußert sich der Ahtisaari-Bericht darüber, wie lange der Kosovo unter kolonialer Verwaltung verbleiben soll, indem er angibt, das Mandat ende, wenn die *International Steering Group*, bestehend aus Frankreich, Deutschland, Italien, Russland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und der NATO zu dem Ergebnis gelange, dass die Vorschläge (Diktate) hinreichend implementiert worden seien. (Annex IX, Art. 5.2)

Allerdings betont der Bericht, der Kosovo habe „das Recht, die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen anzustreben.“ (General Principles, Art. 1.5) Hierdurch wird nicht nur der Weg für eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gegeben, sondern auch für eine Bewerbung um die Aufnahme in die Europäische Union. Auch wenn dies nicht explizit im Ahtisaari-

Bericht erwähnt wird, deuten dennoch viele Vorschläge zum weiteren Verfahren in dieselbe Richtung: Der Kosovo bleibt solange unter Kolonialverwaltung, bis das westliche Gesellschaftsmodell zur vollen Zufriedenheit Brüssels etabliert wurde. Genau zu dem Zeitpunkt, an dem Brüssel dem Kosovo seine „Europatauglichkeit“ bescheinigt wird und er sich für eine volle Souveränität „qualifiziert“ hat¹⁵, soll diese durch den Beitritt zur Europäischen Union wieder eingeschränkt werden.

„Unabhängig“ und „souverän“ wird das Land also erst, nachdem alle wichtigen Entscheidungen durch die Übernahme des *acquis communautaire*, des Rechtsbestands der Europäischen Union, im Voraus gefällt und unwiderruflich festgeschrieben wurden. „Mit anderen Worten: In dem Moment, in dem das konditionale Moment aufgehoben würde und das Kosovo theoretisch die uneingeschränkte Unabhängigkeit besäße, würde mit dem Beitritt zur EU genau diese politische Unabhängigkeit wieder eingeschränkt werden. Auf diese Weise würde das Kosovo zwar einen souveränen, aber eben keinen unabhängigen Staat darstellen, da es ein erhebliches Maß an politischen Kompetenzen an die EU delegieren müsste.“¹⁶

Das folgende Kapitel soll nun zeigen, wie im Rahmen des Besatzungsregimes westliche Wirtschaftsinteressen bedient werden.

2. Die neoliberale Zurichtung des Kosovo

Die „internationale Gemeinschaft“ nutzte ihre weit reichenden Kompetenzen, um tiefe Eingriffe in die ökonomische Struktur des Kosovo vorzunehmen. Im Anschluss an die NATO-Militärintervention wurde im Rahmen des Besatzungsregimes sofort mit dem Aufbau eines Staatswesens begonnen, dem das neoliberale Ordnungsmodell per Dekret und zu Lasten der Bevölkerung übergestülpt wurde.

2.1 Neoliberalismus per UN-Dekret

Schon Kapitel vier des Vertrags von Rambouillet, dessen Ablehnung von jugoslawischer Seite als Anlass für die NATO-Aggression im Jahr 1999 diente, forderte in Artikel I die Einführung der „freien Marktwirtschaft“ und in Artikel II die Privatisierung sämtlichen Staatsbesitzes, womit ein Einfallstor für westliches Kapital geschaffen werden sollte, das bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend außen vor geblieben war.

Die im Anschluss an den NATO-Angriffskrieg ins Leben gerufene UNMIK ist in vier Pfeiler aufgeteilt, die von jeweils anderen Internationalen Organisationen geleitet werden. Für den inzwischen abgeschafften Pfeiler I, „Humanitäre Hilfe“, war der UNHCR zuständig. Die Zivilverwaltung im Rahmen des Pfeiler II wurde von den Vereinten Nationen übernommen, während die Demokratisierung und der Aufbau von Institutionen im Rahmen von Pfeiler III in den Aufgabenbereich der OSZE fällt. Den zentralen Pfeiler IV schließlich, der für „Wiederaufbau und ökonomische Entwicklung“ zuständig ist und dem lange der Deutsche Joachim Rücker vorstand, hat sich die Europäische Union gesichert.

Schon mit UNMIK-Anordnung 2001/9 wurde der kosovarischen Bevölkerung eine „Provisorische Verfassung“ oktroyiert, die u.a. bestätigt, dass der UN-Sonderbeauftragte für die Geld- und Wirtschaftspolitik zuständig ist, die generell auf die Einführung der „freien Marktwirtschaft“ abzielen habe. Wie die miserable wirtschaftliche Lage verbessert werden soll, erläuterte der stellvertretende Chef des vierten Pfeilers, Andreas Wittkowsky, ebenfalls ein Deutscher, im UNMIK-Hausblatt „Focus Kosovo“. Seine Rezepte könnten allerdings genauso gut aus der neoliberalen Giftküche des Internationalen Währungsfonds stammen: „Durch die Einführung investorfreundlicher Institutionen hat die UNMIK die Grundlagen für die langfristige Entwicklung des Kosovo geschaffen. Makroökonomische Stabilität wurde dabei primär durch die Einführung des Euro als Gebrauchswährung erreicht und indem dem Haushalt des Kosovo die Möglichkeit verwehrt wird, ein Defizit zu produzieren. [...] Mit der Einführung des Euro als stabiler Währung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine Währungsabwertung keine Option mehr.“¹⁷ Neben diesem Verbot, die Wirtschaft mittels keynesianistischer Politik in Gang zu bringen, wurde zudem noch die Verschleuderung der Staatsbetriebe verfügt.

Ermöglicht wird dies wiederum per Dekret in Form von Anordnung 2001/3 („Regulation on Foreign Investment“), deren

wichtigste Elemente von Joachim Rücker folgendermaßen zusammengefasst werden: „Wir [haben] sehr viele Regelungen, die fremde Investitionen möglich machen. Es gibt vor allem ein Investitionsschutz-Gesetz, das all die üblichen Rechtsstandards bietet, also Schutz vor Enteignungen, Gewinntransfer usw. Es gibt auch bilaterale Investitionsschutz-Abkommen.“¹⁸ Die Übernahme vormals staatlicher Betriebe durch westliche Konzerne wird über die per UNMIK Anordnung 2002/12 geschaffene Kosovo-Treuhand-Agentur (KTA) abgewickelt, die im März 2007 die nunmehr 24ste Privatisierungsrunde ausrief. Sie kann inzwischen stolz darauf zurückblicken, fast die Hälfte der vormals staats-eigenen Betriebe (270 von 592) meist zu einem Spotpreis verschert zu haben. Auf die Frage, ob es denn eine Alternative zum Privatisierungsprozess gäbe, antwortete KTA-Generaldirektor Jasper Dick: „Nein, die sehe ich nicht. [...] Ich bin mit ganzem Herzen Kapitalist und was die Frage privaten bzw. öffentlichen Eigentums anbelangt glaube ich an die Ideen von Margaret Thatcher.“¹⁹

Trotzdem investierten ausländische Unternehmen zwischen 2001 und 2006 lediglich 775 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund erscheint die Zielsetzung der Investment Promotion Agency of Kosovo (IPAK) überaus ambitioniert, allein in den nächsten beiden Jahren 3,5 Milliarden Euro anlocken zu wollen.²⁰ Damit dies gelingt, ist es entscheidend, die Statusfrage zu lösen, die sich gegenwärtig noch als Hemmschuh erweist. Denn solange der Kosovo zu Serbien gehört, besteht weiterhin die Gefahr, dass die getätigten Investitionen im Nachhinein für illegal erklärt werden könnten. Das Problem besteht also darin, dass „so lange der Status des Kosovo unklar ist, kein Unternehmer im Kosovo investieren wird.“²¹ Dennoch freut sich die Weltbank in einer Studie bereits jetzt über erste Erfolge: „es wurde ein Fortschritt in der Implementierung einer liberalen Marktwirtschaft erzielt. Der Kosovo hat eines der liberalsten Handelsregime in der Welt mit Zolltarifen zwischen 0 % und 10 % ohne jede quantitative Beschränkung.“²²

2.2 Verarmung und Zwangseignung: Brüssel - übernehmen sie!

Die Folgen der wirtschaftlichen Zwangsjacke waren ebenso vorhersehbar wie dramatisch: Nach einer Studie der Weltbank leben 50% der Menschen im Kosovo in Armut sowie 11% in extremer Armut mit weniger als einem Dollar pro Tag. Darüber hinaus ist die Arbeitslosenrate im Kosovo von 40% im Jahr 2000 auf mittlerweile 70% in die

Höhe geschneit²³, wozu die umfassenden Privatisierungen wesentlich beitragen. Beispielfähig ist hier das Baukombinat Ramiz Sadiku in Pristina, dessen vormals 5000 Menschen umfassende Belegschaft nach der Privatisierung auf 200 geschrumpft ist. Die aus der Arbeitslosigkeit resultierende Armut wird zusätzlich durch massive Lohndrückerei verschärft, die ebenfalls eine Folge des Privatisierungsprozesses ist: „Maximal 10% der Erwachsenen arbeiten noch in öffentlichen Betrieben. Dort wird in aller Regel, wenn keine Privatisierung bevorsteht, noch zwischen 120 und 200 Euro pro Monat bezahlt. Vor der Privatisierung wird meist von korrupten Eliten die Lohnzahlung eingestellt. Die Arbeiter werden damit erpresst sonst nicht übernommen zu werden. Die Übernahme ist allerdings keineswegs gesichert. Nach der Privatisierung sinken nach Gewerkschaftsangaben die Löhne und Gehälter dramatisch. Die Arbeiter genießen keinerlei Kündigungsschutz und erhalten nur Arbeitsverträge zwischen 1 und 3 Monaten.“²⁴

Verständlicherweise wächst der Widerstand gegen den Privatisierungsprozess. Dabei tat sich der für den ökonomischen Wiederaufbau lange verantwortliche Joachim Rücker besonders unangenehm hervor. So zum Beispiel als er im Jahr 2005 den Industriegiganten Ferronikel an die Firma Alferon, an der u.a. Thyssen-Krupp beteiligt ist, gegen den Widerstand der Belegschaft verschleuderte. Für seine „Leistungen“ wurde der ehemalige Sindelfinger OB belohnt, indem man ihn Ende 2006 zum Leiter der UNMIK beförderte. Notfalls wird die Privatisierung auch militärisch gegen den Protest der Bevölkerung bzw. der betroffenen Arbeiterschaft durchgesetzt. Das drastischste Beispiel hierfür war sicherlich die auf Anordnung des damaligen UNMIK-Chefs Bernard Kouchner im Jahr 2000 durchgeführte Besetzung von Teilen der Trepca-Mine durch KFOR-Soldaten, bei der u.a. Tränengas und Gummigeschosse eingesetzt wurden. Sie erfolgte gegen den Widerstand der 250 Beschäftigten, die sich gegen die bevorstehende Privatisierung der auf einen Gesamtwert von fünf Milliarden Dollar taxierten Mine zur Wehr setzten.²⁵

Aufgrund der federführenden Rolle der Europäischen Union ist mit einer Änderung dieser kontraproduktiven Wirtschaftspolitik auch dann nicht zu rechnen, wenn Brüssel die vollständige Kontrolle über die Provinz von der UNMIK übernimmt. Und tatsächlich: Ahtisaari selbst betont die Notwendigkeit, „den Privatisierungsprozess fortzuführen“²⁶ und schlägt hierfür die Bildung einer KTA-Nachfolgeorganisation mit denselben Kompetenzen vor. (Annex

VII, Art. 2.1) Darüber hinaus wird dem Kosovo erneut unmissverständlich vorgeschrieben, „eine offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ einzuführen (General Principles, Art. 1.4), was sich auch in der endgültigen Verfassung ebenso wieder finden muss (Annex I, Art. 1.2), wie die Einführung einer unabhängigen Zentralbank. (Annex I, Art. 9.2)

Der Kosovo wird bereits jetzt immer stärker in das engmaschige EU-Netz integriert. Am 1. Januar 2007 trat er, zusammen mit zahlreichen weiteren Ländern der Region, dem „Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen“ (CEFTA) bei, das den Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen vorsieht und aufgrund der damit verbundenen Kriterien und Abkommen als Vorbereitung für einen möglichen Beitritt zur Europäischen Union gilt. Für das CAP ist dies allerdings nur ein erster Schritt in die richtige (neoliberale) Richtung: „So bald wie möglich sollte auch der Handel in Dienstleistungen und der Schutz rechtlichen Eigentums gestärkt werden. Die zunehmende Einführung von Binnenmarktregelungen bereitet alle Teilnehmerstaaten auf den EU-Beitritt vor.“ Zudem sei die Öffnung der regionalen Energiemärkte im Rahmen der Energiegemeinschaft Südosteuropa (ECSEE), auch für die EU von Vorteil: „Während die Balkanstaaten staatliche Monopole aufgeben, ergeben sich für die EU-Staaten neue Marktchancen.“²⁷ Auch das Europäische Parlament „begrüßt die Unterzeichnung von Freihandelsabkommen [und] drängt die Behörden des Kosovo, diese Abkommen umfassend umzusetzen.“²⁸ So ist also damit zu rechnen, dass der neoliberale Zurichtungsprozess auch unter EU-Flagge ungebremst fortgeführt werden wird, sollte sich hiergegen nicht massiver Widerstand regen.

3. Der Ahtisaari-Bericht als Rezept fürs Desaster

Durch eine Umsetzung der Ahtisaari-Vorschläge würde unterstrichen, dass die „internationale Gemeinschaft“ bereit ist, die „Lösung“ der Statusfrage auch gegen den Willen einer oder gar beider Konfliktparteien über deren Köpfe hinweg zu dekretieren, wie Ahtisaari unmissverständlich klar macht: „Es ist meine feste Überzeugung, dass das Potential für eine gegenseitig akzeptierbare Verhandlungslösung über den Status des Kosovo erschöpft ist.“²⁹

Da sich einerseits die serbische Seite kategorisch gegen jegliche Form der Unabhängigkeit des Kosovo - ob mit oder ohne internationale Überwachung - ausspricht, andererseits aber auch innerhalb der kosovo-albanischen Bevölkerung der koloniale



KFOR „Riot Control“ gegen albanische Demonstranten

Charakter des Ahtisaari-Plans und die neoliberale Zurichtung durch die westlichen Staaten ebenfalls auf immer größeren Widerstand trifft, bereiten sich die Europäische Union und die NATO derzeit paradoxerweise auf bewaffnete Auseinandersetzungen mit beiden Konfliktparteien vor.

3.1 Wachsender Widerstand und EU-Aufstandsbekämpfung

Aufgrund der offensichtlichen Tendenz der Besatzungsbehörde, auf die Interessen der Bevölkerung keinerlei Rücksicht zu nehmen, ist die UNMIK bei den Betroffenen inzwischen vollständig diskreditiert.³⁰ Vor allem auch auf kosovo-albanischer Seite, die ursprünglich die westlichen Besatzer begrüßte, mehrt sich nicht nur der Widerstand gegen die UNMIK, sondern auch gegen die Vorschläge des UN-Sondergesandten Ahtisaari.

Federführend bei den Protesten gegen die UNMIK ist die Bewegung *Vetevendosje* (Selbstbestimmung) um den charismatischen ehemaligen Studentenführer Albin Kurti, dessen Meinung von den westlichen Besatzern, eindeutig ist: „Die UNMIK, die uns Demokratie predigt, ist selbst eine undemokratische neokoloniale Institution. [...] Die UNMIK hat die absolute Macht in Kosova, es gibt keine Institution, die nicht von ihr geschaffen und kontrolliert wird. Die Resultate sind klar, wir sind das ärmste Gebiet in Europa. Die UNMIK plündert

unser Land aus und sie verweigert uns das Selbstbestimmungsrecht.“³¹ Bereits bei den ersten Protesten im August 2005 reagierten die Besatzungsbehörden äußerst repressiv, indem 175 Mitglieder der Gruppe Selbstbestimmung von UNMIK-Polizisten verhaftet wurden. Ende November 2006 demonstrierten über 10.000 Menschen in Pristina, wobei das zentrale UNMIK-Gebäude mit Farbbeuteln beworfen und vereinzelt auch UNMIK-Personal attackiert wurde.³²

Dabei richtet sich der Widerstand auch zunehmend gegen die Pläne der Europäischen Union, den Kosovo in eine von Brüssel abhängige Kolonie umzuwandeln. Hauptkritikpunkte am Ahtisaari-Plan sind die drastisch eingeschränkte Souveränität und die neoliberale Kolonialverwaltung, die nun unter EU-Flagge fortgeführt werden soll. Vor diesem Hintergrund organisierte *Vetevendosje* zusammen mit anderen Gruppen am 10. Februar 2007 Proteste, bei denen etwa 3000 Menschen gegen den Ahtisaari-Plan demonstrierten. Bei den darauf folgenden Auseinandersetzungen wurden zwei Menschen durch Gummigeschosse getötet und Albin Kurti kurze Zeit später als Initiator der Demonstration festgenommen.³³

Auch wenn es umstritten ist, ob *Vetevendosje*, wie teils von linker Seite betont wird, tatsächlich eine progressive anti-koloniale Bewegung darstellt³⁴, klar ist, dass mehr und mehr Teile der kosovo-albanischen Bevölkerung bereit sind, sich auch gewaltsam

gegen die Besatzung zur Wehr zu setzen. So ist es durchaus möglich, dass die jüngsten Demonstrationen nur Vorboten sich weiter verschärfender Auseinandersetzungen sind.

Um die wachsenden Proteste zu deckeln, verbot die UNMIK mit einem Beschluss vom 31. August 2007 zwischenzeitlich sogar Versammlungen von Arbeitern und Gewerkschaftern, in und außerhalb der Betriebe, musste diese Entscheidung aufgrund massiven Widerstands jedoch wieder zurücknehmen.³⁵ Dennoch bereitet man sich in Brüssel auf zunehmende Auseinandersetzungen vor. Im Rahmen der geplanten EU-Mission soll auch eine 450 Mann starke paramilitärische Antiaufbruchereinheit entsandt werden, zu deren Aufgabengebiet laut *Wissenschaftlichem Dienst des Bundestags* folgende Bereiche gehören: „Exekutivbefugnisse in einigen Bereichen der Polizeiarbeit, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Menschenansammlungen und Unruhen.“³⁶ Sowohl Ahtisaari selbst als auch der EU-Außenbeauftragte Javier Solana nannten den Job der EU-Truppe noch deutlicher beim Namen: „Aufstandsbekämpfung.“³⁷

Doch da die geplante Herauslösung des Kosovo aus Serbien auch auf erbitterten Widerstand Belgrads stößt, ist die paradoxe Situation entstanden, dass sich die westlichen Besatzungsmächte derzeit sowohl auf gewaltsame Auseinandersetzungen mit beiden Parteien vorbereiten.

3.2 Krieg gegen Serbien?

Die Vorschläge Ahtisaaris werden von serbischer Seite durchgehend mit der Begründung abgelehnt, dass sie mit dem bisherigen Verständnis des Völkerrechts unvereinbar seien: „Es ist klar, dass der Vorschlag Ahtisaaris scheitern wird, da es sich um eine gesetzwidrige Zerstückelung Serbiens handeln würde“, äußerte sich Vojislav Kostunica.³⁸ Da also mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass die serbische Seite einer wie auch immer gearteten Abspaltung des Kosovo unter keinen Umständen zustimmen wird, kündigte der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) unmissverständlich an, zur Not die Sezession auch gegen den Widerstand Belgrads durchzusetzen: „[Wenn es] in einer vernünftigen Frist keine Lösung gibt, dann muss der UNO-Sicherheitsrat auch so über den Status des Kosovo entscheiden.“³⁹ Nachdem Moskau jedoch ebenfalls unmissverständlich verdeutlichte, keiner Entscheidung gegen den Widerstand Belgrads zuzustimmen, meldeten Zeitungen bereits Ende Oktober 2007 unter Berufung auf „zuverlässige Quellen“, die Bundesregierung habe bereits entschieden, den Kosovo auch gegen den Widerstand Serbiens und Russlands und damit sogar ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates einseitig anzuerkennen.⁴⁰

Gegenwärtig ist vollkommen unklar, wie Serbien auf einen solchen Schritt reagieren würde. Sicher ist jedoch, dass Belgrad einen derart drastischen Eingriff in sein Souverä-



Beim NATO-Manöver Noble Midas 2007 wurde ein neuerlicher Krieg gegen Serbien geprobt.

nitätsrecht nicht geräuschlos hinnehmen dürfte. Berichten zufolge kündigte der für den Kosovo zuständige serbische Staatssekretär Dusan Prorokovic an, Serbien erwäge in diesem Fall die Grenzen zu sperren, eine Handelsblockade zu verhängen und eventuell sogar Truppen in die südliche Provinz zu schicken, um die territoriale Integrität wiederherzustellen.⁴¹ Zwar wurden diese Aussagen von der serbischen Regierung umgehend dementiert, die NATO scheint sich gegenwärtig jedoch bereits auf einen neuerlichen bewaffneten Konflikt mit Serbien vorzubereiten. So fand laut BBC in der Adria und in Kroatien zwischen dem 27. September und dem 12. Oktober 2007 das NATO-Manöver „NOBLE MIDAS 07“ statt, an dem etwa 2.000 Soldaten aus zwölf NATO-Staaten, u.a. aus Deutschland, teilnahmen. „Das Manöver, durchgeführt von der NATO Response Force, basiert auf dem Szenario eines militärischen Konfliktes in einer sich abspaltenden Balkanprovinz. Es scheint eine kaum verhüllte Anspielung auf die gegenwärtigen Ereignisse im nahe gelegenen Kosovo zu sein, dessen mehrheitlich albanische Bevölkerung die Unabhängigkeit von Serbien anstrebt“, so der britische Nachrichtensender.⁴² Die Drohkulisse wurde noch weiter erhöht, indem zeitgleich auch Albanien Schauplatz zweier Manöver („Cooperative Longbow 2007“ sowie „Cooperative Lancer 2007“) war, bei denen sechs NATO-Mitgliedsstaaten und 16 NATO-Aspiranten teilnahmen.⁴³ So besorgniserregend dies ist, die Tragweite der westlichen Kosovo-Politik reicht aber weit über ihre konfliktverschärfende Wirkung vor Ort hinaus.

4. Die Statusfrage als Startschuss für das „Empire Europa“

Mit der vorbehaltlosen Unterstützung des Ahtisaari-Planes signalisiert die „internationale Gemeinschaft“ eindeutig, dass die Unverletzlichkeit der Grenzen eines souveränen Staates nicht mehr sakrosankt ist. Dass innerhalb der Europäischen Union immer offener ein „Empire Europa“ und die - moralisch verbrämte - Re-Kolonisierung ganzer Landstriche eingefordert wird, ist die logische Konsequenz aus diesen Bestrebungen.

4.1 Kosovo und das Ende der Souveränität

Obwohl die gegenwärtigen Pläne in die Richtung gehen, den Kosovo selbst ohne Zustimmung der Vereinten Nationen anzuerkennen, wäre bereits eine Abspaltung mit UN-Plazet ein bis dato einmaliger Vorgang: „Es lohnt sich daran zu erinnern, dass der Sicherheitsrat nie zuvor dauerhaft Grenzen verändert hat, ohne zumindest den Anschein

einer Zustimmung der involvierten Staaten zu haben. Dies explizit so zu tun markiert eine neue Entwicklung im Ausmaß seiner Kompetenzen und der Reichweite seiner Autorität. Der Schritt wird einen weit reichenden Angriff auf das staatliche Souveränitätsrecht bedeuten [...] Eine Situation, in der kleinere Länder durch die Entscheidung einer Staatengruppe, die als Sicherheitsrat agiert, ihrer Souveränitätsrechte beraubt werden können, würde fundamentale Auswirkungen auf die Doktrin der souveränen Gleichheit haben.“⁴⁴

Der UN-Sicherheitsrat hat die Aufgabe, den Weltfrieden zu sichern, nicht die militärische „Lösung“ innerstaatlicher Konflikte anzuordnen. Noch weniger verfügt er aber (bislang) über die Kompetenz, im Rahmen von „robusten“ Mandaten nach Kapitel VII der UN-Charta gegen den Willen eines souveränen Staates dessen territoriale Integrität aufzuheben und seine Grenzen zu verändern. Gerade die Pläne, den Kosovo sogar ganz ohne UN-Zustimmung anzuerkennen, könnten sich als Sprengstoff für zahlreiche weitere Konflikte erweisen.

4.2 Ein, zwei, viele Kosovos?

Während sich die „internationale Staatengemeinschaft“ stets für den Erhalt der territorialen Integrität Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens aussprach, positioniert sie sich in der Kosovo-Statusfrage genau andersherum, eine Kehrtwende von kaum zu überschätzender Tragweite: „Die daraus entstehende politische und völkerrechtliche Inkonsistenz und Opportunität ist nicht nur im Hinblick auf die künftige Statusfrage des Kosovo, sondern angesichts der weltweit bestehenden Unabhängigkeitsbestrebungen für die künftige völkerrechtliche Praxis von entscheidender Bedeutung.“⁴⁵

Sollte sich die Teilung souveräner Staaten in Folge von Konflikten tatsächlich als künftige Praxis etablieren, wird sich dies aber auf zwei Ebenen gewaltverschärfend auswirken. Einerseits bedeutet dies für separatistische Bewegungen, dass die gewaltsame Eskalation die beste Methode zu Erlangung der eigenen Ziele ist: „Es gibt keine Notwendigkeit, eine friedliche Lösung zu erreichen, wenn man sich an den Sicherheitsrat wenden kann, damit er sich auf die eigene Seite gegen einen mächtigen Gegner schlägt. Dies könnte de facto secessionistische Bestrebungen ermutigen, die Gewalt in einem Konflikt zu intensivieren, damit er als eine Bedrohung des Weltfriedens erachtet wird. Hierdurch könnte dann auf eine territoriale Verwaltung gedrängt und anschließend der Sicherheitsrat darum ersucht werden, den secessionistischen Wünschen zuzustimmen.“⁴⁶ Andererseits

dürfte auch auf Seiten der Großmächte die ohnehin hohe Bereitschaft, in regionale Konflikte zugunsten der einen oder anderen Seite einzugreifen und diese anzuhetzen, weiter zunehmen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Grenzziehungen zum eigenen Vorteil zu verändern.

Die Tragweite der Kosovo-Statusfrage zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sie einen Präzedenzfallcharakter mit weit reichenden Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Konflikte vor allem im Kaukasus hat: „Vier Gebiete gibt es in der Region, die nach Unabhängigkeit streben: Abchasien und Südossetien in Georgien, Transnistrien in Moldawien sowie Berg-Karabach, um das sich Armenien und Aserbaidschan streiten. [...] Der ‚Präzedenzfall Kosovo‘ könnte da leicht als Funke für neues Feuer dienen.“⁴⁷ So deutete der russische Präsident Wladimir Putin bereits an, wer dem Kosovo die Unabhängigkeit zuerkenne, werde sie Abchasien oder Südossetien, die sich beide vom westlich orientierten Georgien abspalten wollen, schwerlich verweigern können.⁴⁸

4.3 Willkür statt Völkerrecht: „Gute“ und „schlechte“ Separatisten

Die Europäische Union steht aufgrund ihrer eigenen Politik vor dem Problem, dass der Kosovo als Vorbild für Unabhängigkeitsbewegungen dienen könnte, deren Abspaltung nicht im Interesse Brüssels liegt. Das EU-Parlament versucht dieses Dilemma aus der Welt zu schaffen, indem es „betont, dass die Lösung im Kosovo keinen Präzedenzfall im internationalen Recht darstellen wird, da er sich seit 1999 unter UN-Verwaltung befindet [und damit] keinesfalls vergleichbar ist mit der Situation in anderen Konfliktregionen, die nicht unter Verwaltung der Vereinten Nationen stehen.“⁴⁹ Es ist geradezu dreist, den NATO-Angriffskrieg und die UN-Kolonialbesatzung als Vorbedingungen für die Teilung eines souveränen Staates zu deklarieren. Ziel ist es deshalb augenscheinlich, anhand der Kosovo-Statusfrage einen Präzedenzfall zu schaffen, mit dem die Europäische Union, allenfalls noch in Absprache mit den USA, das alleinige Recht für sich reklamiert, je nach Opportunität darüber zu befinden, wann das Selbstbestimmungsrecht und wann das staatliche Souveränitätsrecht in bestimmten Konflikten greifen soll. Überspitzt formuliert ist es das Ziel, das internationale Recht durch die Willkür der Großmächte und den Gleichheitsgrundsatz durch eine Art Beliebigkeitsprinzip zu ersetzen, das ein Agieren entlang der Interessenlage künftig erheblich vereinfachen soll, wie Brüssels Verhalten bei zwei Referenden überdeutlich vor Augen führt, die beide Ende 2006 abgehalten wurden.

Mitte September 2006 stimmten 97,1% der Bevölkerung der moldawischen Teilrepublik Transnistrien für die Unabhängigkeit, die allerdings von der „internationalen Staatengemeinschaft“, nicht anerkannt wird. Kurze Zeit später kam es zu einem weiteren Referendum, diesmal in Südossetien, bei dem ebenfalls eine überwältigende Mehrheit für die Abspaltung von Georgien und die perspektivische Angliederung an Russland votierte. Die offizielle Begründung der Europäischen Union, weshalb das Ergebnis des Referendums nicht anerkannt würde, lesen sich angesichts der Haltung in der Kosovo-Statusfrage wie der blanke Hohn: „Die Europäische Union ist sich darüber im Klaren, dass am 12. November ein ‚Referendum‘ und ‚Präsidentchaftswahlen‘ in der südossetischen Region von Georgien stattgefunden haben. Das ‚Referendum‘ verstößt gegen Georgiens Souveränität und territoriale Integrität im Rahmen seiner international anerkannten Grenzen. [...] Die EU bestätigt, dass sie weder das ‚Referendum‘ noch sein Ergebnis anerkennt. Selbiges gilt für die ‚Präsidentchaftswahlen. [...] Die Europäische Union unterstützt vehement Georgiens Souveränität und territoriale Integrität innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. Die Europäische Union befindet, dass das Referendum und die Wahlen nicht zu einer friedlichen Lösung des Konfliktes beigetragen haben. Sie ruft alle Konfliktparteien dazu auf, existierende Vereinbarungen strikt zu respektieren und sofort an den Verhandlungstisch zurückzukehren, um zu einer schnellen und transparenten Lösung des südossetischen Konfliktes zu kommen.“⁵⁰

Um es klarzustellen, es gibt zahlreiche gute Gründe, an dem völkerrechtlichen Grundprinzip der territorialen Integrität nicht zu rütteln. Wenn aber ausgerechnet die Europäische Union angesichts ihrer Kosovo-Politik die Prinzipien der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität hochhält, ist das pure Heuchelei. Hierdurch treibt Brüssel den schon länger beobachtbaren „Völkerrechtsnihilismus“ (Norman Paech) endgültig auf die Spitze. Der Ahtisaari-Plan steht somit nicht zuletzt für eine qualitativ neue Bereitschaft, in die inneren Belange von Staaten einzugreifen. Er ist symptomatisch für den immer offensiver vorgetragenen Anspruch, die Europäische Union müsse endlich eine imperiale Politik verfolgen und sich die Kontrolle ganzer Landstriche und ihrer Bevölkerungen aneignen.

4.4. Empire Europa

Nicht von ungefähr wird mittlerweile die Errichtung eines „Europäischen Imperiums“

immer offener eingefordert, allen voran vom gegenwärtigen Starstrategen Herfried Münkler. Seine Forderung, die Europäische Union müsse sich am Verhalten früherer Imperien orientieren, scheint inzwischen, betrachtet man die gegenwärtigen Entwicklungen, in der Politik angekommen: „Während Staaten an den Grenzen anderer Staaten Halt machen und es ihnen selbst überlassen, ihre inneren Angelegenheiten zu regeln, mischen sich Imperien in die Verhältnisse anderer ein, um ihrer Mission gerecht zu werden.“⁵¹

Es ist in diesem Zusammenhang geradezu bezeichnend, wenn der Kommentarchef der WELT am SONNTAG, Alan Posener, dessen Kernforderung darin besteht, dass „Europa seine imperiale Bestimmung realisiert“⁵², jubilierend anmerkt: „Kaum hätte ich zu hoffen gewagt, dass mein Buch, ‚Imperium der Zukunft‘ schon in Brüssel gelesen wird. Auch hatte ich befürchtet, dass Erweiterungskommissar Olli Rehn wegen seiner von mir zitierten unvorsichtigen Bemerkungen über Europa als ‚benevolent empire‘ von seinen Kollegen Kritik einfangen würde. Aber nein: Kein Geringerer als Jose Manuel Barroso selbst, Präsident der Kommission, hat sich diese Sprachregelung zu eigen gemacht: ‚Europa ist ein Imperium‘. Na bitte.“⁵³

5. Ausblick

Im Augenblick (Stand 3.12.2007) ist es schwer vorstellbar, dass die serbische Seite dem Ahtisaari-Bericht zustimmen wird. Anstatt aber weiter zu verhandeln, soll die „Lösung“ des Problems per Dekret durchgesetzt und das staatliche Souveränitätsrecht Serbiens mit Füßen getreten werden. Hierbei handelt es sich wie dargelegt um einen Präzedenzfall von gravierender Tragweite.

Zudem scheint aber Russland ebenso wenig gewillt zu sein, im Sicherheitsrat einer Resolution zuzustimmen, die den Status des Kosovo als integralem Bestandteil Serbiens verändert. Eine solche Resolution wäre aber die Grundvoraussetzung, um dem ganzen Ahtisaari-Plan wenigstens den Anschein der völkerrechtlichen Legalität zu verleihen. Dennoch wird derzeit offen über eine einseitige Anerkennung des Kosovo durch Washington und Brüssel spekuliert. Mit einem solchen „eklatanten Völkerrechtsbruch“⁵⁴ würde die „Lösung“ von Konflikten in schwächeren Staaten endgültig der Willkür der Großmächte unterworfen und von jeglichem legalen Verfahren entkoppelt.

Aber selbst wenn es gelingen sollte, Russland für eine derartige Resolution zu gewinnen, eine „Lösung“ der Statusfrage

über die Köpfe der Betroffenen hinweg ist illusorisch, zumal wenn dabei auf derart unverschämte Weise die Profitinteressen westlicher Konzerne bedient werden. Sicher klaffen die Vorstellungen der zwei Konfliktparteien extrem weit auseinander, ohne einen Kompromiss, der von beiden akzeptiert wird, ist eine Lösung der Statusfrage aber unerreichbar. Ein Ansatzpunkt könnte die katastrophale Lage der Bevölkerung im Kosovo (und in Serbien selbst⁵⁵) sein, die beide Seiten betrifft und deren Verbesserung an erster Stelle stehen sollte. Dies würde aber die sofortige Beendigung der neoliberalen Zurichtung der Region und massive Unterstützungsleistungen durch die EU erfordern. Da die EU-Staaten an der verheerenden Situation alles andere als unschuldig sind, wäre dies allein schon aus moralischen Gründen dringend geboten. Stattdessen wird der Kosovo zum Spielball westlicher Machtinteressen mit kaum absehbaren Auswirkungen für andere Konfliktregionen, das völkerrechtliche Einmischungs- und Gewaltverbot und die Perspektiven einer auf Gleichheit und Gerechtigkeit basierenden Weltordnung.

Die Langfassung dieses Beitrags ist als „Studie zur Militarisierung Europas 30/2007“ erschienen und wurde von der Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützt. Sie kann auf der IMI-Homepage heruntergeladen werden.

Anmerkungen:

- ¹ Masala, Carlo: Managing Protectorates: Die vergessene Dimension, in: Politische Studien, Heft 411, 58 Jg., Januar/Februar 2007, S. 49-55, S. 49.
- ² Kosovo-Status: EU befürwortet Ahtisaari-Plan, Russian News & Information Agency, 21.03.2007.
- ³ Die in diesem Artikel in Klammern zitierten Passagen des Ahtisaari-Berichts beziehen sich auf die Version, die am 2. Februar übergeben wurde.
- ⁴ Report of the Special Envoy of the Secretary-General on Kosovo's future status, S/2007/168, 26.03.2007.
- ⁵ Ernst, Andreas: Gewalt zahlt sich aus, Rheinischer Merkur, 22.02.2007.
- ⁶ International Crisis Group: „Intermediate Sovereignty“ as a basis for resolving the Kosovo, crisis, Report, 9. November 1998.
- ⁷ Meurs, Wim van: Kosovo's Fifth Anniversary - On the Road to Nowhere?, C.A.P Working Paper, 01.03.2004.
- ⁸ Status des Kosovo als EU-Treuhandgebiet, Bundestag-Drucksache 15/2860; eigene Hervorhebung.
- ⁹ The Balkans in Europe's Future, Report of the International Commission on the Balkans, April 2005, S. 20ff.
- ¹⁰ Kanzleier, Boris: Die erste Kolonie der Europäischen Union, in: Graswurzelrevolution, Nr. 317/2007.

¹¹ COUNCIL JOINT ACTION 2006/304/CFSP of 10 April 2006 on the establishment of an EU Planning Team (EUPT Kosovo) regarding a possible EU crisis management operation in the field of rule of law and possible other areas in Kosovo, 26.04.2006.

¹² „Preparing for the future international and EU presence in Kosovo“ - Background document prepared by the ICO-EUSR preparation team - EUPT Kosovo - March 2007.

¹³ UNO-Sicherheitsrat startet Debatte über Ahtisaaris Vorschlag, Der Standard, 02.04.2007.

¹⁴ Parlament votierte für „überwachte Unabhängigkeit“ des Kosovo, Der Standard, 29.03.2007.

¹⁵ Meurs, Wim van/Weiss, Stefanie: Qualifying (for) Sovereignty: Kosovo's Post Status Status and the Status of EU Conditionality, Bertelsmann Discussion Paper, Guetersloh, December 6, 2005.

¹⁶ Neu, Alexander: Das Kosovo und die Statusfrage, in: Sicherheit und Frieden 2/2006, S. 62-67, S. 65.

¹⁷ Wittkovsky, Andreas/Bajraktari, Elinor: A vision for Kosovo's development, in: Focus Kosovo, August/September 2005, S. 19-20.

¹⁸ „Die Privatisierung im Kosovo kommt voran“, Interview mit Joachim Rücker, Deutsche Welle, 14.04.2005. Hier zeigt sich eine auffällige Parallele zum maßgeblich von Deutschland betriebenen afghanischen „Investitionsschutzabkommen“ und den mit Order 39 im Irak dekretierten „Wirtschaftsreformen“, die exakt dieselben großzügigen Regelungen für westliche Konzerne enthalten.

¹⁹ Thumbs up for privatisation, Interview with Jasper Dick, Managing Director of the Kosovo Trust Agency, in: Focus Kosovo, March 2007.

²⁰ Brym, Max: Kosova: Die UNMIK greift elementare Arbeiter und Gewerkschaftsrechte an, in: trend 10/2007.

²¹ Detlef Kleinert: Krisenherd Balkan, in: Politische Studien, Heft 411, 58 Jg., Januar/Februar 2007, S. 56-63, S. 60.

²² Kosovo-Brief 2005 zit. nach Hofbauer, Hannes: Kosovo: Politisches Protektorat, wirtschaftliche Kolonie, in: guernica Nr. 2/2007.

²³ Reinhard 2007, S. 68.

²⁴ Brym, Max: Soziale Grausamkeiten, kosova-aktuell.de, 23.03.2007.

²⁵ Brym, Max: Joachim Rücker Chef in Kosovo o, Linkezeitung.de, 31.01.2007.

²⁶ Report of the Special Envoy of the Secretary-General on Kosovo's future status, Annex II, Ziffer 8.

²⁷ Tolksdorf, Dominik: Der westliche Balkan nach dem Ahtisaari-Vorschlag – Handlungsfelder auf dem Weg in die EU, CAP Reform-Spotlight 1/2007, S. 7.

²⁸ BERICHT zur Zukunft des Kosovo und die Rolle der EU (2006/2267(INI)), ENDGÜLTIG, A6-0067/2007, S. 10.

²⁹ Report of the Special Envoy of the Secretary-General on Kosovo's future status, S. 2.

³⁰ Report of the International Commission on the Balkans, S. 20; Biermann 2007, S. 136.

³¹ Wikipedia-Eintrag zu Albin Kurti.

³² Hofbauer, Hannes: Kosovo: Die Rückkehr des Kolonialismus, in: Ossietzky 15/2007.

³³ Tote nach Protesten gegen Kosovo-Plan, oe24, 11.02.2007.

³⁴ Z.B. von Plavsic, Dragan: The Kosovo Question: Some Radical Perspectives, ZNet, 20.03.2007. Die Ablehnung umfassender Minderheitenrechte und die Forderung nach einer Vereinigung des Kosovo mit Albanien sowie dem Anschluss von Teilen Mazedoniens, Montenegros und Griechenlands deuten jedoch eher in eine andere Richtung. Vgl. Selbstbestimmung, German-Foreign-Policy.com, 13.02.2007; Oshlies, Wolf: Albin Kurti: Mit wohlbekanntem Methoden auf dem Weg nach Groß-Albanien, in: Eurasisches Magazin, 30.07.2006.

³⁵ Brym, Max: Kosova-Die UNMIK greift Arbeiter und Gewerkschaftsrechte an, kosova aktuell, 04.10.2007.

³⁶ Zum Status des Kosovo, Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Nr. 20/2007, S. 4.

³⁷ Summary of remarks by Javier SOLANA, EU High Representative for Common Foreign and Security Policy at the informal meeting of EU defence ministers, Wiesbaden, Germany, 1 March 2007; Report of the Special Envoy of the Secretary-General on Kosovo's future status, Annex II, Ziffer 12.

³⁸ UNO-Sicherheitsrat startet Debatte über Ahtisaaris Vorschlag, Der Standard, 02.04.2007.

³⁹ Kostunica: UN-Sicherheitsrat kann Ahtisaari-Vorschlag nicht zustimmen, Der Standard, 22.02.2007.

⁴⁰ Plant Berlin das Kosovo anzuerkennen?, Tagesspiegel vom 24.10.2007.

⁴¹ Serbien droht mit neuem Krieg, Russian News & Information Agency, 11.09.2007.

⁴² Croatia hosts major Nato exercise, BBC, 10.10.2007.

⁴³ Elsässer, Jürgen: Kanonenbootdiplomatie im Kosovo, junge Welt, 17.10.2007.

⁴⁴ Goodwin, Morag: From Province to Protectorate to State? Speculation on the Impact of Kosovo's Genesis upon the Doctrines of International Law, in: German Law Journal, Vol. 8, No. 01 (2007), S. 1-20, S. 16f.

⁴⁵ Neu 2006, S. 63.

⁴⁶ Goodwin 2007, S. 18.

⁴⁷ Präzedenzfall Kosovo, Süddeutsche Zeitung, 27.10.2006.

⁴⁸ Martens, Michael: Serbien ohne Montenegro: Im Schatten des Kosovo, FES-Analyse, Dezember 2006, S. 11.

⁴⁹ BERICHT zur Zukunft des Kosovo und die Rolle der EU 2007, S. 5.

⁵⁰ Declaration by the Presidency, Press release 459/2006.

⁵¹ Zit. nach Zelik, Raul: „State Failure“ und „asymmetrische Kriege“ als Paradigmen von Weltordnungspolitik“, in: PROKLA 147 (Juni 2007).

⁵² Posener, Alan: Imperium der Zukunft. Warum Europa Weltmacht werden muss, München 2007.

⁵³ Posener, Alan: Barroso: Europa ist ein Imperium, URL: <http://debatte.welt.de/weblogs/148/apocalypso/40641/barroso+europa+ist+ein+imperium?#comment-40802> (eingesehen 16.11.2007).

⁵⁴ Neu 2007.

⁵⁵ Vgl. zur sozialen Lage in Serbien Aaron, Paul: The Anguish of Nation Building: A Report from Serbia, in: World Policy Journal, No. 3 (Fall 2005), S. 113-125.

Wegbereiter in den permanenten Ausnahmezustand Mexikos

Bilanz der einjährigen Präsidentschaft Felipe Calderóns

von Johannes Plotzki



Was die mexikanische Bevölkerung unter dem seit einem Jahr amtierenden Präsidenten Felipe Calderón zu erwarten habe, deutete dieser schon kurz vor seiner Machtübernahme an, als er es als sein erstes Mandat bezeichnete, das Gesetz zu hüten und die Menschen dazu zu bringen, es zu hüten. Auf einem Kongress für Mexikanischen Außenhandel Anfang November 2006 gab Calderón in Bezug auf die Wiederherstellung von investitionsfreundlicheren Zuständen zu, *„es wäre anmaßend, sofortige Ergebnisse zu versprechen, sondern es wird uns Arbeit, Zeit, ökonomische Mittel kosten, und es wird uns leider wahrscheinlich auch Menschenleben kosten.“* Und recht sollte er bereits während seines ersten Regierungsjahres behalten. Michael Chamberlin vom Menschenrechtszentrum Fray Bartolomé de las Casas gibt an, dass allein im Kontext des Anti-Drogen-Kampfes seit der Präsidentschaft von Felipe Calderón die Zahl der unaufgeklärten Tötungen angestiegen sind. Mehr als 2500 Menschen verloren dabei ihr Leben. 200 davon waren Polizeibeamte. Die Toten scheinen als der zu entrichtende Preis hingenommen zu werden, der Kampf gegen den Drogenhandel fordere eben seine Opfer, so die Schlussfolgerung des Menschenrechtlers.

Die Bilanz der bald einjährigen Präsidentschaft Calderóns kann allein im Bereich der Innen- und Sicherheitspolitik mit einigen weiteren Dammbrochen aufwarten, wie im folgenden dargestellt werden soll. Kaum im Amt des Präsidenten vereidigt, brach unter Calderón ab Mitte Dezember vergangenen Jahres eine sich bis heute fortsetzende Kaskade der weiteren Aushöhlung des mexikanischen Rechtsstaates hin zum Staat im permanenten Ausnahmezustand los. Umgesetzt werden soll dies durch eine totale Umstrukturierung und Zusammenlegung des bisher noch weitestgehend föderal aufgebauten Polizei- und Sicherheitsapparates unter einem einzigen zentral-staatlichen Kommando. Nur Stunden nach seiner Vereidigung am 1. Dezember 2006 wohnte der neue Präsident einer Militärparade in der in Mexiko-Stadt gelegenen Kaserne Campo Marte bei, um dann später, entgegengesetzt der sonst für Behörden geltenden Sparpo-

litik, die Erhöhung des Soldes für alle Militärangehörigen zu verkünden.

Am 13. Dezember teilte die Regierung Calderóns mit, dass 7500 Mitglieder der Militärpolizei und 2500 Soldaten der Marine der vom Vorgänger Vicente Fox militärisch ausgerichteten Bundespolizei, der *Policía Federal Preventiva* (PFP), unterstellt werden. Nur zwei Tage später, am 15. Dezember, vermeldet eine Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft die Zusammenführung der PFP mit der dem Bundeskriminalamt vergleichbaren *Agencia Federal de Investigaciones* (AFI) unter einheitlichem Kommando des Brigadegenerals Ardelio Vargas Fosado. Und am 20. Dezember sickeren laut der mexikanischen Tageszeitung *La Reforma* Informationen durch, dass dies nur der Anfang, das eigentliche Ziel jedoch die Einrichtung einer völlig neuen Polizeiruppe militärischen Zuschnitts mit Namen *Cuerpo Federal de Policía* (CFP), also einer Bundespolizeisoldaten-Einheit sei. An ihr wären neben der PFP und der AFI, außerdem noch der Zoll und die Migrationsbehörden beteiligt. Beraten wird diese neue Einheit, die auch zur Kontrolle sozialer Proteste geeignet ist, u.a. aus den Führungsebenen der spanischen Guardia Civil, der französischen Gendarmerie, sowie dem US-amerikanischen FBI und der Anti-Drogeneinheit (DEA).

Der vorübergehend bis zur Bestätigung durch den Kongress vorgesehene Oberkommandierende dieser Polizeisoldateneinheit CFP, Brigadegeneral Vargas, war bisher nicht nur Chef der PFP und bis zum August diesen Jahres auch der AFI, sondern hat zudem eine steile Karriere im Bereich der Spionage und Aufstandsbekämpfung hinter sich. Als Chefermittler des Inlandsgeheimdienstes *Centro de Investigación y Seguridad Nacional* (Cisen), konnte er bereits auf seine Erfahrungen in der nicht mehr existierenden Spionagebehörde *Dirección Federal de Seguridad* (DFS) aufbauen. Bevor er am 15. Dezember vergangenen Jahres zum Oberbefehlshaber der PFP ernannt wurde, hatte er für diese zuletzt die brutalen und todbringenden Überfälle auf die Städte Atenco und Oaxaca befehligt. Rund 40.000 Mann unterstanden ihm dabei im vergangenen

Jahr. Sein Amt als Chef der AFI musste er allerdings wegen einer behördlichen Verordnung, die zweifache Spitzenämter untersagt, wieder aufgeben. Ein eklatanterer Widerspruch zu geltendem Recht, scheint jedoch mit der Errichtung der CFP nicht weiter aufzustoßen. Denn dass nun eine eigene Einheit geschaffen wird, in der Militärs explizit polizeiliche Aufgaben übernehmen sollen, steht in Konflikt mit Artikel 129 der mexikanischen Verfassung, der es dem Militär zu Friedenszeiten untersagt, andere Funktionen zu erfüllen, als ausdrücklich militärische.

Zurück zu Calderón: Dessen erster öffentlicher Auftritt im Jahr 2007 erfolgte am 3. Januar wiederum in einer Kaserne. Im Hauptquartier der 43. Militärzone in Apatzingán, Bundesstaat Michoacán. Auf dem Kopf eine Mütze mit fünf Sternen und in Militärjackett gekleidet, zahlte er so seinen Tribut an die Streitkräfte Mexikos. Interpretiert wurde dieser Auftritt nicht nur als Selbstdarstellung des Präsidenten als oberster Befehlshaber des Militärs, sondern auch als Demonstration, dass dieser mit der Unterstützung der Armee rechnen wird, nach einem äußerst fragwürdigen Wahlsieg. Wir erinnern uns: Offiziell fehlte nur ein halber Prozentpunkt, um nicht mit dem linksliberalen Gegenkandidaten Manuel López Obrador gleich auf zu liegen. Dieser, so wie ein breites hinter ihm stehendes Bündnis aus seiner Partei, der PRD und zivilgesellschaftlichen Gruppen, werfen Calderón dagegen Wahlbetrug vor und haben bis heute dessen Präsidentschaft nicht anerkannt. López Obrador rief eine Gegenpräsidentschaft aus, deren Ankündigung allein schon für einigen Wirbel sorgte. Zusammen mit den wochenlangen Ausschreitungen in Oaxaca sowie den sozialen Protesten an anderen Orten des Landes schien dies die Stabilität des Landes in ihren Grundfesten zu erschüttern. Gut beraten ist ein Präsident, der sich dann des Militärs, als auch seiner bedingungslosen Fürsprecher innerhalb Europas konservativer Eliten sicher sein kann, wenn es *„leider wahrscheinlich auch Menschenleben kosten“* wird.

Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen im historischen Vergleich

von Felix Birchler

Einleitung

«Wenn eine Regierung, obgleich vollkommen in den Grenzen ihrer souveränen Rechte handelnd, die Rechte der Menschlichkeit verletzt, sei es durch Exzesse der Ungerechtigkeit und Grausamkeit, die zutiefst unsere Sitten und unsere Zivilisation verletzen, so gibt es ein legitimes Interventionsrecht. Denn so achtenswert die Souveränitätsrechte und die Unabhängigkeit der Staaten auch sein mögen, so gibt es doch etwas noch höher zu achtendes, nämlich das Recht der Menschlichkeit oder der menschlichen Gesellschaft, das nicht beleidigt werden darf. Ebenso wie im Staate die Freiheit des Individuums beschränkt werden muss und beschränkt wird durch das Recht und die Sitten der Gesellschaft, so muss auch die individuelle Freiheit der Staaten durch die Rechte der menschlichen Gesellschaft eingeschränkt werden.» (M.E. Arntz, in: *Revue de Droit International VII (1876)*; Übersetzung in: Grewe, 1988, S.582/583)

Dieses Zitat widerspiegelt ziemlich gut die Grundüberlegungen der Anhänger des Konzepts der «humanitären Interventionen». Spätestens seit der NATO-Intervention im Kosovo im Jahre 1999 sind dessen Grundzüge nicht mehr nur in völkerrechtlichen, philosophischen und politischen Zirkeln bekannt, sondern werden auch in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert. Für die enthusiastischsten Befürworter der Kosovo-Intervention in Politik und Medien war der NATO-Einsatz gleichermaßen Ausdruck einer neuen, besseren Weltordnung. Endlich hätten die universellen Menschenrechte einen Status erlangt, der auch ihre Durchsetzung impliziere. Die Weltöffentlichkeit würde nicht länger tolerieren, dass einzelne Staaten oder Regimes unter dem Deckmantel der Selbstbestimmung und Souveränität ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger massakrieren können.

Das Eingangszitat soll uns jedoch vor einer derart geschichtslosen Sichtweise warnen, denn es stammt aus dem Jahr 1876. Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde in völkerrechtlichen Abhandlungen verstärkt dem Recht auf «Humanitätsinterventionen» das Wort geredet.

In diesem Beitrag soll eine Gegenüberstellung vorgenommen werden zwischen den

Legitimationsdiskursen humanitärer Interventionen Ende des 19. Jahrhunderts und Ende des 20. Jahrhunderts. Dabei konzentrieren wir uns darauf, die Sichtweisen und Argumentationen der Interventionsmächte wiederzugeben, mehr oder weniger unabhängig von den effektiven Kriegsgründen. Der Wert einer solchen Analyse liegt insbesondere darin begründet, als hiermit diejenigen Argumentationsstrukturen freigelegt werden können, von denen die Interventionsmächte ausgehen, dass sie ihnen eine möglichst grosse öffentliche Akzeptanz ihrer Interventionen sichern.

Beide Epochen zeichnen sich dadurch aus, dass das Konzept der humanitären Interventionen auf vermehrte Zustimmung stiess und auch mehrfach versucht wurde, es zur Legitimation kriegerischer Handlungen beizuziehen. Unser Beitrag soll historische Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Argumentationslinien freilegen und stellt abschliessend die Frage nach der Bedeutung der gewonnenen Erkenntnisse für die Beurteilung der Legitimität heutiger Interventionen.

Legitimationsdiskurse von Humanitätsinterventionen Ende des 19. Jahrhunderts

Das 19. Jahrhundert galt als das eigentliche «Jahrhundert der Interventionen». (Ebock, 2000, S.34; Chesterman, 2001, S.28ff) Die quantitativen und qualitativen Dimensionen des Phänomens brachten bereits die zeitgenössischen Völkerrechtler dazu, zu schliessen, dass Interventionen ein prägendes Merkmal ihres Jahrhunderts seien. Hierbei gilt es anzumerken, dass natürlich längst nicht alle Interventionen jener Zeit mit humanitären Motiven zu legitimieren versucht wurden. Eine Groszahl der Interventionen des 19. Jahrhunderts wurde mit rein interessenpolitischen Motiven begründet. Dennoch gewann die so genannte Humanitätsintervention in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung. Hier seien nur zwei Beispiele genannt für militärische Interventionen, die zu einem grossen Teil mit humanitären Absichten begründet wurden:

1) Die Intervention von Frankreich, Gross-

britannien, Österreich, Preussen und Russland in Syrien (1860), nachdem mehr als 6000 christliche Maroniten von muslimischen Drusen massakriert worden waren.

2) Die Interventionen der europäischen Mächte auf dem Balkan, in Bosnien (1875), in Bulgarien (1877), in Mazedonien (1877) wegen religiöser und politischer Verfolgungen durch die Türken.

Humanitätsinterventionen wurden hauptsächlich mit der Absicht begründet, in den betroffenen Ländern das Blutvergiessen zu stoppen, die Region zu befrieden und der lokalen Bevölkerung ein Leben in Ordnung und Sicherheit zu ermöglichen. Den Interventionen wurde der Status von Notfällen zugesprochen, in denen gehandelt werden müsse. Es handle sich um eigentliche Ausnahmesituationen, die durch die Massaker entstanden seien und die ein rasches Eingreifen erforderlich machten. Die Interventionen seien nichts weiter als Reaktionen auf Akte, die das «zivilisierte Gewissen verletzt haben». (Rougier, 1910, S.470)

Teilweise wurde bereits in der völkerrechtlichen Literatur zu Beginn des 20. Jahrhunderts explizit von Verletzungen von «Menschenrechten» gesprochen, welche die Humanitätsinterventionen rechtfertigen würden (so in Fauchille, 1922, S.570 ff.).

Auffallend ist, dass die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts fast ausschliesslich zum Schutz von christlichen Minderheiten vor Übergriffen muslimischer Herrscher und Bevölkerungsmehrheiten durchgeführt wurden. Dennoch muss die religiöse Komponente nicht als die entscheidende angesehen werden (wie etwa Murphy, 1996, S.51, betont). Die Interventionen wurden eben gerade nicht als Religionskriege gerechtfertigt, in der eine Religion gegen die andere kämpft. Vielmehr rechtfertigten sich die Interveniehenden damit, dass es aufgrund religiöser Spannungen zu Verletzungen von grundlegenden Rechten oder gar zu Massakern komme. Die intervenierenden Mächte beabsichtigten, laut Eigendeklaration, weniger eine Einmischung in die religiösen Verhältnisse, als eine Verhinderung von Blutvergiessen aufgrund dieser Verhältnisse. Nicht die religiöse Unterdrückung an sich werde bekämpft, sondern die daraus folgenden Menschenrechtsverletzungen und Pogrome. Grewe umschreibt diese zunehmende Bedeutung eines Humanitätsgedankens folgendermassen:

«[Es] wird deutlich, dass das Prinzip der Humanitätsintervention alle anderen Interventionsgründe in wachsendem Masse absorbierte; religiöse und politische Verfolgungen waren für das Interventionsrecht nur noch insoweit relevant, als sie den Tatbestand eines

Verstosses gegen die Gesetze der Humanität erfüllten.» (Grewe, 1988, S.580)

Dennoch: Die Tatsache, dass Christen von Muslimen massakriert wurden, spielte im 19. Jahrhundert eine unbestreitbar wichtige Rolle in der Entscheidung für eine Humanitätsintervention. In der öffentlichen Meinung wurde die religiöse Komponente der Massaker stärker hervorgehoben als in der offiziellen Politik. Gerade das Mobilisierungspotential seitens der Öffentlichkeit und ihr zuweilen starker Druck auf die Diplomatie, sind eng mit dieser religiösen Komponente verknüpft.

Ein Schwerpunkt des Legitimationsdiskurses liegt im Fortschritts- und Zivilisationsglauben begründet, dem die Intervenierenden verhaftet waren. Die Interventionen gegenüber «unzivilisierten» oder «semi-barbarischen» Ländern (insbesondere dem Osmanischen Reich) wurden auch als zivilisatorische Massnahmen gerechtfertigt. Der Selbstanspruch der Intervenierenden war es, den Völkern die Freiheit und die Zivilisation zu bringen, sie gewissermassen auf einen europäischen Standard zu heben. (Rohe, 1995; Trachtenberg, 1993, S.24)

Antoine Rougier sprach 1910 in seiner «*théorie de l'intervention d'humanité*» vom Keim der Zivilisation, der in die «*terre barbare*» gepflanzt werden müsse.

Die Verwendung von Begriffen wie dem „barbarischen Land“ darf jedoch nicht das Bild evozieren, Humanitätsintervention seien hauptsächlich als Instrument zur Zivilisierung von „Wilden“ in fern abgelegenen Weltregionen verstanden worden. Eine weitere Präzisierung hinsichtlich der Verwendung des Interventionsbegriffes im 19. Jahrhundert offenbart vielmehr ein anderes Bild.

Die „zivilisierten“ Nationen Europas gestanden sich gegenseitig ein Recht auf Selbstbestimmung und Nichteinmischung zu; sie konnten also nicht zum Zielobjekt von Humanitätsinterventionen werden. Das sub-saharische Afrika wurde hingegen als ordnungsloser Raum aufgefasst. Nach europäischer Lesart existierten in weiten Teilen dieser Weltregion keine eigentlichen Staatsstrukturen. Somit konnte ein militärisches Vordringen in diesem Gebiet auch keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates bedeuten, da ein solcher dort gar nicht existiere. Für die Anwendung der Kategorie „Intervention“ auf Militäraktionen im sub-saharischen Afrika bestand also weder Bedarf noch Notwendigkeit.

So bleiben denn als mögliche Ziele von Interventionen die so genannten „rückständige Staaten“ oder „Halbzivilisationen“

übrig, wie etwa das Osmanische Reich oder die lateinamerikanischen Staaten. (Trachtenberg, 1993, S. 23)

Die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts richteten sich, in ihrem Selbstverständnis, gegen Staaten, welche langsam in der Anarchie zu versinken drohten. Dies wurde begründet mit der souveränitätsrechtlichen Prämisse, dass zwar kein Staat dem andern Vorschriften darüber machen dürfe, wie dieser seinen Staatsapparat zu organisieren habe, dass ein Staat hingegen vom andern verlangen könne, dass dieser überhaupt über die Institutionen verfügt, die ihn handlungsfähig machen. Nach dieser Lesart darf kein Staat einem andern seine Rechtsordnung vorschreiben, aber er darf verlangen, dass er überhaupt eine hat.

Im völkerrechtlichen Verständnis des 19. Jahrhunderts galten Interventionen somit als ein geeignetes und zulässiges Mittel, um das Abgleiten von «Halbzivilisationen» in einen ordnungsfreien Zustand der Gewalt und Rechtlosigkeit zu verhindern.

Legitimationsdiskurse von humanitären Interventionen Ende des 20. Jahrhunderts

Das zweite Zeitfenster, in dem wir den Legitimationsdiskurs humanitärer Interventionen betrachten wollen, sind die 1990er-Jahre. Zunächst ist es aber angebracht darauf hinzuweisen, dass das Konzept der humanitären Interventionen zwischenzeitlich für Jahrzehnte in der völkerrechtlichen und politischen Bedeutungslosigkeit verschwunden war und erst in den 1970er-Jahren wiederbelebt wurde.

Das Prinzip der Humanitätsintervention ist durch den 1. Weltkrieg, durch seine Ursachen und Folgen, aus den völkerrechtlichen Lehrbüchern und dem politischen Massnahmenkatalog fast vollständig verschwunden. Das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten war fortan mehr oder weniger unumstrittener Teil des völkerrechtlichen Kanons (allerspätstens mit der von der UN-Vollversammlung 1965 verabschiedeten «Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty» waren die letzten Zweifel beseitigt). Ausserdem wurde das Thema humanitäre Interventionen in der Zeit des Kalten Krieges in der völkerrechtlichen Literatur auch kaum mehr behandelt, es scheint also nicht einmal mehr als diskussionswürdig aufgefasst worden zu sein. (Chesterman, 2001, S. 38; Murphy, 1996, S.136ff.) Erst in den 1970er-Jahren erlebte das Konzept eine Wiedergeburt, die nach heutiger Lesart in engem Zusammenhang mit drei Interven-

tionen stand (siehe etwa Wheeler, 2000):

- 1) Die indische Intervention in Bangladesh (1971)
- 2) Die vietnamesische Intervention in Kambodscha (1978)
- 3) Die tansanische Intervention in Uganda (1979)

Zwei Punkte gilt es hinsichtlich der Wiederbelebung des Konzepts der humanitären Interventionen besonders hervorstreichend:

Erstens haben die intervenierenden Staaten in den 70er Jahren selber nicht mit humanitären Motiven argumentiert, sondern ihren Einsatz von Kriegsmitteln über das Recht auf Selbstverteidigung zu legitimieren versucht. Dies zeigt, dass humanitäre Interventionen zu jener Zeit in keiner Weise als zu rechtfertigende Doktrin aufgefasst wurden (Murphy, 1996, S.143; Caplan, 2003, S.134; Wheeler, 2000). In diesem Kontext ist zu verstehen, dass beispielsweise die tansanische Regierung ihren Krieg gegen Idi Amins Uganda nie mit der Beendigung von dessen Schreckensherrschaft zu rechtfertigen versucht hat. Alles was sie damit hätte erreichen können, wäre eine Unterminierung des eigenen Legitimationsdiskurses gewesen, der darauf aufbaute, dass sich Tansania nur gegen die Angriffe Idi Amins verteidigte. Der offensive Charakter der humanitären Interventionen hätte die tansanische Position in den Augen der Weltöffentlichkeit schwächen können, so dass auf seine Verwendung verzichtet wurde, obschon Idi Amins Gräueltaten sicherlich auch in den Grundentscheid zum Krieg einfließen.

Wenn der Humanitätsgedanke von den Intervenierenden selber also nicht in den Vordergrund gestellt wurde, so wurde er dennoch von Wissenschaft, Völkerrecht und Diplomatie mit verstärkter Aufmerksamkeit bedacht. Dies schlug sich nieder in unzähligen und intensiv geführten Diskussionsbeiträgen zum Thema und zahlreichen Publikationen, die dann etwa Titel trugen wie «After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force» von Thomas M. Franck und Nigel S. Rodley (1973). Eine Hauptstossrichtung dieser Diskussionen war die Forderung nach einer Anpassung des Völkerrechtes, da dieses Interventionen zugunsten der Menschenrechte praktisch verunmögliche, obschon die Förderung der Menschenrechte als eine der Hauptforderungen in der UN-Charta festgehalten sei (Wheeler, 2000, S.70ff).

Der zweite auffällige Punkt an den humanitären Interventionen der 1970er-Jahre ist der, dass alle von Entwicklungsländern in angrenzenden Entwicklungsländern durchgeführt wurden. Dies mag bei der

geringen Fallzahl natürlich Zufall sein, weist aber doch auch darauf hin, dass Interventionen von Grossmächten in jener Zeit von der Öffentlichkeit anders beurteilt wurden, nämlich als militärische Eingriffe aus geostrategischen und wirtschaftlichen Interessen. So sind unter den zeitgenössischen Publikationen der 70er Jahre kaum welche zu finden, in denen beispielsweise die Intervention der Sowjetunion in der Tschechoslowakei oder die Intervention der USA in Vietnam als humanitäre Intervention zu legitimieren versucht wird. Dies obschon insbesondere die Sowjetunion das Element des Verhinderns eines Blutbades und des Chaos wesentlich stärker zur Rechtfertigung ihres Eingreifens in der Tschechoslowakei verwendet hat, als etwa Tansania während des Krieges gegen Uganda. Den Interventionen der Grossmächte scheint also in jener Zeit von vornherein ein dermassen grosses Misstrauen entgegengeschlagen zu haben, dass die Legitimationsstrukturen von humanitären Interventionen kaum oder gar nicht zur Anwendung kamen, wenn eine der Supermächte involviert war. Die Tatsache, dass die Supermächte nicht offensiver versucht haben, ihre Interventionen als humanitäre zu «verkaufen», weist wiederum darauf hin, dass der völkerrechtliche Legitimitätsgewinn gering gewesen wäre, dass tendenziell eher ein Legitimitätsverlust drohte, da den humanitären Interventionen ein negativer Beigeschmack von Offensivkriegen anhaftete. Es bestand somit kaum Anreiz oder Druck für die Grossmächte, die eigenen Interventionen in Drittstaaten mit humanitären Motiven zu verkleiden.

Der nächste grosse Schritt zur Wiedererstarkung der Doktrin der humanitären Interventionen wurde mit dem Ende des Kalten Krieges und der damit verbundenen Deblockierung des UN-Sicherheitsrates gemacht. Die Interventionen, denen der Status einer humanitären Intervention zugestanden oder die unter diesem Titel diskutiert wurden, häuften sich in den 1990er-Jahren ebenso wie die grundlegenden Diskussionen über ihre Zulässigkeit (Teson, 2005, S.3). Als humanitäre Interventionen wurden in jenen Jahren beispielsweise folgende Ereignisse diskutiert:

- ECOMOG-Intervention in Liberia
- Flugverbotszonen über Irak
- US- und UN-Intervention in Somalia
- UNPROFOR und IFOR in Bosnien
- Operation Turquoise in Ruanda
- US-Intervention in Haiti
- NATO-Intervention im Kosovo

Natürlich waren die spezifischen Argumentationsstrukturen und Interessenlagen in jedem genannten Fall unterschiedlich.

Dennoch lassen sich Elemente von Legitimationsstrukturen finden, die bei mehreren oder allen der genannten Interventionen verwendet wurden. Es scheint somit möglich, einige gemeinsame Hauptstossrichtungen in den Legitimationsdiskursen zu den humanitären Interventionen der 1990er-Jahre freizulegen.

Der Einfachheit und Klarheit halber sollen diese nun anhand des Beispiels der Kosovo-Intervention von 1999 aufgezeigt werden. Sie dürfen aber durchaus, bis zu einem gewissen Grad, generalisiert werden. Die Kosovo-Intervention ist sicherlich der meist diskutierte Fall. Sie wurden von verschiedenen Autoren als geradezu paradigmatisch bezeichnet (etwa: Teson, 2005, S. 375; Caplan, 2003), so dass es durchaus Sinn macht, diesen Fall ins Zentrum der weiteren Betrachtungen zu stellen.

Die Legitimation der Luftschläge gegen Jugoslawien fand hauptsächlich auf einer ethischen Ebene statt. Die Menschenrechtsverletzungen, Massaker, Kriegsverbrechen und ethnischen Säuberungen im Kosovo wurden als humanitärer Notfall dargestellt. Die Ereignisse wurden als Schock des moralischen Gewissens empfunden. Insbesondere nach den Ereignissen von Srebrenica oder Ruanda sollte das Nichteingreifen in ähnlichen Situationen keine denkbare Alternative mehr sein. Das Blutvergießen und die Unterdrückung der Kosovaren durch das Regime Milosevics müssten unverzüglich gestoppt werden. Die NATO hätte das Recht von aussen einzugreifen, da sich die jugoslawische Regierung als nicht willens oder fähig erwiesen habe, die schweren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo zu stoppen (so etwa die Argumentation bei Teson, 2005, S.381 oder Stromseth, 2003, S.250).

Im spezifischen Fall der deutschen Öffentlichkeit wurde verstärkt versucht, die Vorgänge in Kosovo als Vorstufe eines Völkermordes zu präsentieren, woraus dann

eine spezielle moralische Verpflichtung für die Deutschen abgeleitet wurde, mit allen Mitteln gegen ein neues Auschwitz in Europa vorzugehen und also gegen Jugoslawien in den Krieg zu ziehen (Schmidt, 2003).

Die meisten Befürworter betonten den Nothilfecharakter der NATO-Intervention. Sie sprachen von einer Extremsituation und einer einmaligen Angelegenheit, in der es zulässig und angebracht sein soll, dass auch mit Waffengewalt zum Schutz universeller Werte beigetragen wird, vor allem weil keine anderen (gewaltlosen) Mittel mehr erfolgsversprechend angewendet werden könnten. Es dürften keine verallgemeinernden Schlüsse oder gar eine neue Doktrin aus der Kosovo-Intervention gezogen werden, aber in diesem speziellen und einmaligen Fall, sei eine Notsituation erreicht worden, die spezielle (im Normalfall unzulässige) Methoden erfordere. Laut dieser Argumentationsweise ist es denn auch gar nicht entscheidend, ob die NATO-Intervention völkerrechtswidrig war oder nicht. Dem humanitären Notfall habe gewissermassen unabhängig vom geltenden Völkerrecht begegnet werden müssen. (So etwa Simma, 1999; Reisman, 1999; Chesterman, 2001).

Zu dieser kurzfristigen gesellte sich noch eine zweite, weniger in den Vordergrund gerückte, längerfristige Legitimationsebene. Die NATO-Intervention sollte gleichzeitig eine positive Wirkung auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Jugoslawien und den Staaten der Umgebung entwickeln können, indem das Milosevic-Regime in seinen Machenschaften gestoppt werde. Dies sollte gleichzeitig zu einem Meinungsumschwung in der Öffentlichkeit wie auch zu Reformen im politischen System Jugoslawiens führen. Die NATO-Intervention in Kosovo sei auch als Warnung an Despoten in anderen Weltregionen zu verstehen, dass die Weltöffentlichkeit solche Regimes nicht länger



toleriere. Stoecker etwa nimmt diese zweite, längerfristige Ebene gleichermaßen auf in seine Bewertung der moralischen Rechtfertigung der NATO-Intervention:

„Ich glaube, dass diese Feststellung unvermeidlich ist: Wenn der NATO-Angriff moralisch zu rechtfertigen war, dann nicht als reine Nothilfe, sondern als Krieg zugunsten verschiedener guter, „gerechter“ Ziele, von denen die Rettung der Not leidenden Bevölkerung vor existenzieller Gefahr nur eines war.“ (Stoecker, 2004, S.176/177)

Eine weitere Argumentationsschiene baute weniger auf den begangenen Gräueltaten auf, als auf den dadurch ausgelösten Flüchtlingsströmen. Diese wurden als eine Gefahr für den regionalen Frieden und die Sicherheit auf dem Balkan (insbesondere in den Nachbarländern Mazedonien, Albanien und Bosnien-Herzegovina) dargestellt, weshalb auch ein Eingreifen der NATO im Namen der Weltöffentlichkeit (ob mit oder ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates) rechtens sei (Chesterman, 2001, S.151).

Eine allgemeiner gehaltene Version dieser Argumentation sieht die Flüchtlingsströme als Element einer grundlegenden Gefahr der regionalen Eskalation des Konfliktes. Demnach könnten die Menschenrechtsverletzungen, ohne Intervention von aussen, grenzüberschreitende Gefechte und Konflikte auslösen und letztlich die ganze Balkanregion in einen neuen, grösseren Krieg hineinziehen. Die NATO-Intervention sei daher gerechtfertigt, weil sie schlimmeres zu verhindern helfe (Chesterman, 2001, S.151).

Vergleich zwischen den Legitimationsdiskursen von Humanitätsinterventionen und humanitären Interventionen

Wenn wir nun die Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen in den beiden Zeitfenstern (Ende 19. Jahrhundert und 1990er-Jahre) vergleichen, so lässt sich in

beiden Epochen eine Argumentation in drei Zeithorizonten feststellen. Humanitäre Interventionen wurden und werden gleichzeitig als kurzfristige, präventive und längerfristige Massnahme dargestellt.

- *Kurzfristige Massnahme zur Beendigung des Blutvergiessens:* die humanitäre Intervention wird als geeignetes Mittel dargestellt, um massive Menschenrechtsverletzungen, Massaker und ethnische Säuberungen zu stoppen, welche das Gewissen der Menschheit schockieren würden. Dieser argumentative Kern ist praktisch unverändert geblieben.

- *Präventive Massnahme:* Diese Argumentationsschiene hat über die Zeit erheblich an Komplexität gewonnen. Bei den Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts stand vor allem der Gedanke im Vordergrund, dass man irgendwann intervenieren müsse, damit nicht alles noch schlimmer werde, damit die Situation nicht eskaliere und ein Staat vor Chaos und Bürgerkrieg bewahrt werden könne. Diese Überlegung wurde im Verlaufe des 20. Jahrhunderts ergänzt durch die Darstellung der humanitären Intervention als präventive Massnahme gegen die destabilisierende Wirkung von Flüchtlingsströmen. Die Staatengemeinschaft könne Menschenrechtsverletzungen und Massaker nicht länger tolerieren, wenn dadurch grosse Flüchtlingsströme ausgelöst werden, welche ganze Weltregionen destabilisieren könnten. Humanitäre Interventionen werden somit als präventive Massnahme zur Sicherung des Welt- oder zumindest des regionalen Friedens dargestellt.

- *Längerfristige Massnahme:* Die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts wurden noch mit einem klaren Zivilisationsanspruch durchgeführt. Die Zielstaaten der Interventionen wurden als rückständige Nationen angesehen, denen auf ihrem Weg hin zum zivilisierten, europäischen Standard ein bisschen nachgeholfen werden müsse. Dies bedeutet, dass die Humanitätsinterventionen nicht einfach auf eine

Beendigung der Grausamkeiten hinzielten, sondern auch auf grundlegende Reformen der Zielstaaten, damit diese den Weg der „Zivilisierung“ einschlagen würden. Die humanitären Interventionen der 1990er Jahre verwendeten nicht mehr die Terminologie der „Zivilisation“ für die sie geführt würden, sondern diejenige von „Rechtsstaatlichkeit“ und „Demokratie“. Gleich geblieben ist der Anspruch, durch die Intervention zu verhindern, dass ein Staat in die Anarchie abgleitet. Durch die Intervention soll dann gleichzeitig die Gelegenheit geschaffen werden, den Staat grundlegend zu reformieren und ihn zurück auf den Weg in Richtung Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu bringen.

Eine bedeutende Gemeinsamkeit zwischen den Legitimationsdiskursen in den beiden Jahrhunderten ist das Bestreben, humanitäre Interventionen nicht als Krieg verstanden zu haben. In der völkerrechtlichen Literatur des 19. Jahrhunderts wurde jeweils unterschieden zwischen dem Völkerrecht für Friedenszeiten und dem Völkerrecht für Kriegszeiten (Creasy, 1876; Lawrence 1915; Wheaton, 1848; Hall, 1880). Die Humanitätsinterventionen wurden dabei interessanterweise im Teil „Völkerrecht in Friedenszeiten“ abgehandelt. Die Argumentation, weshalb Humanitätsinterventionen keine Kriege sind, ist eine die dann praktisch unverändert in den 1990er-Jahren wieder auftauchte, als es um die Frage ging, ob humanitäre Interventionen nicht dem Artikel 2 der UN-Charta (Gewaltverbot) widersprächen. Die dabei verwendete Logik ist die folgende: Die Anwendung von Gewalt gegen einen Staat gelte nur als Krieg (im 19. Jahrhundert) oder als der UN-Charta widersprechend (im 20. Jahrhundert), wenn sie auf eine andauernde Eroberung von Territorium oder eine Aufhebung der politischen Souveränität des Zielstaates ausgerichtet sei. Humanitäre Interventionen verfolgten jedoch keines dieser beiden Ziele, sondern liessen langfristig gesehen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit des angegriffenen Staates bestehen. Die humanitären Interventionen wendeten also, dieser Logik gemäss, zwar durchaus kriegerische Mittel an, da diese jedoch nicht aus kriegerischen Absichten heraus angewendet würden, seien humanitäre Interventionen nicht als Kriege aufzufassen. Eine Argumentation, die sich am Beispiel des Kosovo allerdings als haltlos erweist.

Des Weiteren lässt sich feststellen, dass sowohl die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts als auch die humanitären Interventionen der 1990er-Jahre hauptsächlich auf ethischer Ebene gerechtfertigt



tigt wurden. Dabei sticht die Tatsache ins Auge, dass die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Aktionen in beiden Epochen sehr umstritten war. Die Legitimationsversuche verlagerten sich deshalb auf eine Ebene, welche die rechtliche Frage als nicht relevant auszuklammern versuchte: die Deklaration eines Ausnahmezustandes, in dem auch geltendes Völkerrecht gebrochen werden könne, da das „zivilisierte Gewissen“ ein Einschreiten erfordere. Die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit wird als nicht mehr relevant bezeichnet, wenn Massaker, ethnische Säuberungen und Genozid festgestellt werden.

Ein bedeutender Unterschied zwischen den humanitären Interventionen in den beiden Zeitfenstern liegt in der Diversität der Staaten, welche sie durchführten, respektive von ihnen betroffen waren.

Die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts waren fast ausschließlich solche von europäischen Grossmächten gegen das Osmanische Reich zum Schutze von christlichen Minderheiten. Die Grossmächte agierten dabei bevorzugt zusammen. Humanitätsinterventionen (von einer einzelnen Macht oder mehreren zusammen) wurden immer in Absprache durchgeführt.

Bei den humanitären Interventionen von Ende des 20. Jahrhunderts ist die Situation wesentlich komplexer. Mit den Vereinten Nationen ist ein bedeutender Akteur dazugekommen, der in alle Interventionen irgendwie involviert ist. Daneben bildeten sich ad-hoc-Bündnisse von Grossmächten und an die Krisenregion angrenzenden Staaten zur Durchführung von humanitären Interventionen. Die Anzahl und Diversität von Staaten, welche humanitäre Interventionen (im Bündnis) durchführen, ist erheblich gestiegen.

Auch die Auswahl an Staaten, welche zur Zielscheibe von humanitären Interventionen werden, ist erheblich heterogener geworden. Die Spannweite reicht von failed states wie Somalia bis hin zu Jugoslawien, einem europäischen Staat. Aufgebrochen wurde auch das einheitliche Muster, dass christliche Staaten zum Schutze von Christen intervenieren. Im Falle von Kosovo war die Situation gar dergestalt, dass vorwiegend christliche Staaten in einem christlichen Staat intervenierten mit dem Argument, eine nichtchristlichen Minderheit schützen zu müssen.

Insbesondere der Anspruch der UNO, die Anliegen aller Staaten zu vertreten und nicht die Sonderinteressen bestimmter Staaten, macht es für die Legitimität von humanitären Interventionen unserer Zeit so wichtig, dass sie mit Zustimmung der Vereinten Nationen erfolgen. Diese zusätz-

liche Legitimationsinstanz ist ein gewichtiger Unterschied zur Situation am Ende des 19. Jahrhunderts. Dennoch sind die Parallelen und Gemeinsamkeiten auf der Legitimationsebene verblüffend.

Fazit: Zur Dekonstruktion von Legitimationsdiskursen

Der vorliegende Beitrag versuchte aufzuzeigen, welche Parallelen und Unterschiede zwischen den Legitimationsdiskursen humanitärer Interventionen in zwei ausgewählten Zeitfenstern bestehen. Abschliessend soll noch angedeutet werden, weshalb und in welcher Form die Analyse der historischen Legitimationsdiskurse auch Rückschlüsse zulässt auf die effektiven Kriegsgründe und -motive, die hinter den Interventionen stehen.

Zunächst wurden die Argumente analysiert, mit denen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die so genannten Humanitätsinterventionen der europäischen Grossmächte gerechtfertigt wurden. Die Hochblüte dieses Konzeptes fiel zusammen mit dem Zeitalter des Imperialismus. Im Rückblick muss das Konzept der Humanitätsinterventionen als ein Bestandteil der imperialistischen Rechtfertigungsstrategien verstanden werden. So wird es heute in weiten Teilen der Welt aufgefasst und mit den Begriffen Imperialismus und Kolonialismus in Verbindung gebracht (Trachtenberg, 1993, S.32). Die Delegitimation der Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts in der Geschichtsforschung ist weit fortgeschritten. Als Beispiel: Die russische Intervention in Bulgarien (1877) wird heute kaum unter dem Aspekt des Humanitätsgedanken verstanden, vielmehr gelten die geostrategischen Interessen Russlands als zentrales Motiv für den Krieg gegen das Osmanische Reich. Dieses Beispiel zeigt, dass ein dominierendes Argumentationsschema auf der Diskursebene durch vertiefte Erforschung der Interessenlagen einer Interventionsmacht dekonstruiert werden kann. Ebenso wichtig ist es aber zu betonen, dass es für eine solche Dekonstruktion von fundamentaler Bedeutung ist, dass der verwendete Legitimationsdiskurs zunächst aus der Position des neutralen Beobachters analysiert und aufgeschlüsselt wird.

Diese Herangehensweise sollte auch die weiteren Forschungen zu den Legitimationsdiskursen der humanitären Interventionen der 1990er Jahre prägen. So muss beispielsweise die Argumentation der NATO zur Intervention im Kosovo zunächst mit der Brille des naiven Beobachters gelesen werden. Nur so ist es möglich, sich in die Denkschemata der Interventionsbefürworter zu versetzen und dadurch

auch Fragen aufzuwerfen, welche weitere Informationen über die Motivationslage der Interventionsmächte liefern können, wie etwa: Bei wem erhofft man sich durch diesen spezifischen Legitimationsdiskurs Unterstützung? Welche Art von Unterstützung will man dadurch erreichen? Welcher Art von Verdacht soll durch den gewählten Legitimationsdiskurs entgegengewirkt werden?

Durch eine solche naive Art der Diskursanalyse erscheint es uns möglich, weitergehende Indikatoren über die der Intervention zugrunde liegenden Interessen und Motive der Interventionsmächte abzuleiten. Damit kann die Erforschung der wahren Kriegsmotive und -gründe angestossen und ergänzt werden. Die Dekonstruktion der Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen basiert auf ihrer grundlegenden Analyse. Ersetzen kann die Analyse die Dekonstruktion allerdings nicht. Dazu sind weitere, an anderen Punkten ansetzenden Forschungen über Absichten und Motive der Interventionsmächte unerlässlich.

Literatur

- Richard Caplan: "Humanitarian Intervention: Which Way Forward?". In: Anthony F. Lang (Hrsg.): "Just Intervention". Georgetown University Press. Washington. 2003. S.131-144.
- Antonio Cassese: "Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?" In: European Journal of International Law, 10 (1999). S.23-30.
- Simon Chesterman: "Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law". Oxford University Press. Oxford. 2001.
- Edward S. Creasy: "First Platform of International Law". John Van Voorst. London. 1876.
- Danish Institute of International Affairs: "Humanitarian Intervention: Legal and Political Aspects". Copenhagen. 1999.
- Kerstin Ebock: "Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmassnahmen der Staatengemeinschaft: Vom Interventionsverbot zur Pflicht zur humanitären Intervention?". Lang. Frankfurt a.M. 2000.
- Paul Fauchille: "Traité de droit international public". Tome 1. Rousseau & Cie. Paris. 1922.
- Thomas M. Franck & Nigel S. Rodley: "After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force". In: The American Journal of International Law, 67 (1973). S.275-305.
- Virginia Gamba: "Justified Intervention? A View from the South". In: Laura W. Reed & Carl Kaysen (Hrsg.): "Emerging Norms of Justified Intervention". American Academy of Art and Sciences. Cambridge. 1993. S.115-125.
- Wilhelm G. Grewe: "Epochen der Völkerrechtsgeschichte". Nomos. Baden-Baden. 1988.
- William Edward Hall: "International Law". Clarendon Press. Oxford. 1880.
- Michael Ignatieff: "State failure and nation-building". In: J.L. Holzgrefe & Robert O. Keohane (Hrsg.): "Humanitarian Intervention

tion: Ethical, Legal, and Political Dilemmas". Cambridge University Press. Cambridge. 2003. S.299-321.

• Michael Köhler: "Zur völkerrechtlichen Frage der "humanitären Intervention". In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.): "Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?". Kohlhammer. Stuttgart. 2003. S.75-100.

• Robert Kolb: "Note on humanitarian intervention". In: International Review of the Red Cross, N° 849 (2003). S.119-134.

• Milcho Lalkov: "A History of Bulgaria – An Outline". St.Kliment Ohridski University Press. Sofia. 1998.

• T.J. Lawrence: "The Principles of International Law". D.C. Heath & Co. Publishers. Boston. 1915 [1895].

• Jean-Christophe Merle: "Neue Beweislast und neue Prinzipien für militärische humanitäre Interventionen". In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.): "Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?". Kohlhammer. Stuttgart. 2003. S.53-73.

• Sean D. Murphy: "Humanitarian Intervention: The United Nations in an Evolving World Order". University of Pennsylvania Press. Philadelphia. 1996.

• Jan Nederveen Pieterse: "Sociology of Humanitarian Intervention: Bosnia, Rwanda and Somalia Compared". In: International Political Science Review, 18 (1997). S.71-93.

• W. Michael Reisman: "Kosovo's Antinomies". In: American Journal of International Law, 93 (1999). S.860-862.

• Karl Rohe: "Demokratie und Intervention". In: Hartmut Jäckel (Hrsg.): "Ist das Prinzip der Nichteinmischung überholt?". Nomos. Baden-Baden. 1995. S.141-153.

• Antoine Rougier: "La théorie de l'intervention d'humanité". In: Revue générale de droit international public, 17 (1910). S.468-526.

• Hajo Schmidt: "Wie weiter? Rechtsethische Erwägungen gelegentlich des Kosovo/a-Krieges". In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.): "Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?". Kohlhammer. Stuttgart. 2003. S.101-122.

• Bruno Simma: "NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects". In: European Journal of International Law, 10 (1999). S.1-22.

• Ralf Stoecker: "Intervention und Einmischung". In: Georg Meggle (Hrsg.): "Humanitäre Interventionsethik: Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?". Mentis. Paderborn. 2004.

S.147-180.

• Jane Stromseth: "Rethinking humanitarian intervention: the case for incremental change". In: J.L. Holzgrefe & Robert O. Keohane (Hrsg.): "Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas". Cambridge University Press. Cambridge. 2003. S.232-272.

• Fernando R. Teson: "Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality". In: Transnational Publishers. Ardsley Park. 2005. Third Edition.

• Nikolai Todorov: "The Russo-Turkish War of 1877-1878 and the Liberation of Bulgaria: An Interpretative Essay". In: East European Quarterly, 8 (1980). S.9-21.

• Marc Trachtenberg: "Intervention in Historical Perspective". In: Laura W. Reed & Carl Kayser (Hrsg.): "Emerging Norms of Justified Intervention". American Academy of Art and Sciences. Cambridge. 1993. S.15-36.

• Henry Wheaton: "Eléments du droit international". Tome 1. A. Durand. Paris. 1848.

• Nicholas J. Wheeler: "Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society". Oxford University Press. Oxford. 2000.

EU und NATO - Brüder im Geiste

Normalerweise verbinden wir mit den Begriffen „Europäische Union“ (EU) und dem Begriff „NATO“ zwei doch sehr unterschiedliche Institutionen. Die Wahrnehmung ist, dass die EU eine politische Union von Staaten ist, die NATO dagegen ein militärischer Zusammenschluss.

Offensichtlich hat sich das inzwischen völlig verschoben. Am 21. und 22. November war mal wieder eine dieser „wunderbaren“ Anhörungen im Europäischen Parlament (EP). Gemeinsam mit Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung der NATO diskutierte der Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung des EP die Beziehungen zwischen EU und NATO anhand der beiderseitigen Militärstrukturen und der konkreten Beispiele Kosovo und Afghanistan. Die Ergebnisse waren deutlich: EU und NATO hätten auf der Welt gleiche (!) Interessen und im ganz praktischen polizeilich-militärischen Bereich bei den Einsätzen funktioniere die Zusammenarbeit hervorragend.

Der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier hat das Verständnis des Verhältnisses von EU und NATO in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung auf den Punkt gebracht: „NATO und EU haben einen legitimen Platz in der Sicherheitsarchitektur von heute. Sie sind keine Konkurrenten, sondern ergänzen sich. Nur gemeinsam, im Verbund von

Nato und EU, können Europa und Nordamerika ihre Vorstellung von Sicherheit glaubwürdig in die Welt projizieren.“

Die EU hat einen offiziell „zivilen“ Einsatz in Afghanistan: EUPOL. Im Rahmen dieses Einsatzes werden EU-Polizisten in ganz (!) Afghanistan eingesetzt und es werden afghanische Polizisten ausgebildet.

Der Vertreter der derzeitigen portugiesischen Ratspräsidentschaft bestätigte mir, dass es fünf ausgearbeitete „technische Vereinbarungen“ zwischen EUPOL Afghanistan und ISAF gibt. ISAF übernimmt z.B. die Logistik und den Transport von EUPOL. Auch die Zusammenarbeit mit den USA - und damit der Terror-Krieg Mission „Operation Enduring Freedom“ (OEF) - seien sehr gut in Afghanistan.

Im Bericht zur „Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ des ehemaligen deutschen Vorsitzes des EU-Rates vom 18. Juni 2007 heißt es zur EU-NATO-Zusammenarbeit in Afghanistan: „Das Generalsekretariat des Rates arbeitet auch eng mit dem internationalen Personal der NATO und mit den USA zusammen: mit der NATO hinsichtlich der Bereitstellung technischer Unterstützung im Einsatzgebiet durch die ISAF und mit den USA, weil diese ein entscheidender Partner bei der Koordinierung der Vorgehensweise bei den Reformbemühungen sein werden.“ Die USA sind mit ihren Truppen

im Rahmen des so genannten Kriegs gegen Terror, der Operation Enduring Freedom (OEF) in Afghanistan. EUPOL Afghanistan arbeitet somit auch mit Krieg führenden Militäreinheiten eng zusammen.

Zur Erinnerung: ISAF führt im Westen und Süden Afghanistans einen Krieg, einen Angriffskrieg. Unter dem Kommando des Bundeswehr-Generals Warnecke startete die NATO die Operation „Yolo 2“, an der insgesamt rund 700 afghanische und etwa ebenso viele NATO-Soldaten beteiligt waren. Es seien mehr als zwanzig afghanische Kämpfer getötet und 34 festgenommen worden, so die FAZ vom 10.11.2007. Soviel zum Mythos des angeblichen „Friedenseinsatzes“ der deutschen Bundeswehr in Afghanistan.

Wenn sich EU und NATO in Brüssel auf Militärebene treffen, sitzen (mit wenigen Ausnahmen) Personen am Tisch, die sowohl EU als auch NATO vertreten. Die Militärvertreter treffen sich quasi mit sich selbst.

Die EU- und NATO-Vertreter verstehen sich als Vertreter der „internationalen Staatengemeinschaft“. Real sind sie Vertreter westlicher Interessen. Schade eigentlich. Ich setze mich für eine zivile EU ein, und dagegen, dass EU und NATO Brüder im Geiste und auf dem Kriegsfeld sind.

Tobias Pflüger

Quantensprung im Weltraum

Satellitenaufklärung mit SAR-Lupe soll Bundeswehr-Fähigkeiten zur Durchführung weltweiter Kriegseinsätze auf neues Niveau heben.

von Malte Lübbmann

Am Morgen des 1. November wurde vom russischen Weltraumbahnhof Plessezsk der dritte von insgesamt fünf Aufklärungs-Satelliten des SAR-Lupe-Systems der Bundeswehr auf seine Umlaufbahn gebracht. Die letzten beiden Satelliten sollen im Laufe des kommenden Jahres in den Orbit geschossen werden. Das System, mit dem ab 2008 Radarbilder von jedem Punkt der Erde in hoher – und damit militärisch besonders wertvoller – Auflösung gemacht werden sollen, fügt sich nahtlos ein in die Transformation der Bundeswehr zu einer „Armee im Einsatz“. Für globale Interventionen im Sinne deutscher oder wahlweise europäischer Interessen gewinnt die Fähigkeit, sich ein Bild von der Lage und den geografischen Gegebenheiten in möglichen Einsatzgebieten machen zu können, zunehmend an Bedeutung.

Das unter Führung der Firma OHB aus Bremen und mit Beteiligung von Rüstungskonzernen wie THALES und EADS durchgeführte Projekt wird nach internen Angaben der Bundeswehr insgesamt 742 Mio. € kosten.¹ Mit SAR-Lupe soll „für die Bundeswehr die Tür zu einer eigenständigen und unabhängigen weltweiten Aufklärungsfähigkeit aufgestoßen“ werden.² Den Anstoß zum Aufbau solcher Kapazitäten gaben die Entwicklungen auf dem Balkan seit Anfang der 90er Jahre. Während die USA zu diesem Zeitpunkt über eigene Satellitenbilder verfügten, die nur in geringem Maße weitergegeben wurden, musste sich die deutsche Regierung mit Bildern von kommerziellen US-Satelliten begnügen. Deren Aufnahmen unterliegen zudem einem Vorgriffsrecht der US-Administration. Ein eigenes System musste her, denn solche Beschränkungen vertragen sich nicht mit dem deutschen Anspruch auf „nationale Unabhängigkeit, wie sie für viele Nationen mit gleicher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung seit langem eine Selbstverständlichkeit ist.“³

Mit der ab 2008 voll einsatzfähigen SAR-Lupe stößt die Bundeswehr in nicht gekannte „Höhen“ der Aufklärungsfähigkeit vor und katapultiert sich „mit diesem Raketenstart immerhin auf Platz drei der Weltrangliste für militärische hochauflösende Radarauf-

klärung.“⁴ So sollen innerhalb von durchschnittlich 11 und maximal 24 Stunden Satellitenaufnahmen von jedem Punkt der Erde gemacht werden können. Die Auflösung, die mit unter einem Meter angegeben wird, reicht dabei aus, um Objekte eindeutig zu identifizieren. So könnten z.B. Flugzeugtypen auf einer Militärbasis erkannt werden.⁵ Derartig leistungsfähige Technologie in den Händen deutscher Militärs zu wissen, dürfte in einigen Staaten der Erde Beunruhigung hervorrufen.

Auf der operativen Ebene verspricht sich die Bundeswehr einiges von ihrem neuen System. Oberst Reinhard Pfaff, der Abteilungsleiter des Bereichs Satellitengestützte Aufklärung, der das Nutzersegment von SAR-Lupe betreiben soll, beschreibt die Neuentwicklung wie folgt: „Wir nutzen seit Jahren auch Produkte von kommerziellen Satellitenbetreibern. Aber schnell, unabhängig und in dieser Qualität Material wie von SAR-Lupe zu bekommen, ist ein Quantensprung. Einem operativen Befehlshaber zu erlauben sein Einsatzgebiet virtuell zu durchschreiten, das ist nicht mehr nur eine Idee. Ich erwarte mir eine völlig neue Form der Unterstützung von Einsätzen.“⁶ Auch das Verteidigungsministerium unterstrich auf Nachfrage der Jungen Welt die große Bedeutung des Systems, es hebe die „Fähigkeiten der Bundeswehr zum Krisenmanagement auf eine qualitativ neue Stufe.“⁷

Ein Vorteil der Satellitenaufklärung, der immer wieder auch von der Bundeswehr vorgebracht wird, ist vor diesem Hintergrund höchst fraglich. So wird behauptet, die Informationsgewinnung auf diesem Weg führe im Vergleich zu Spionageflugzeugen, die in den Luftraum fremder Staaten eindringen müssen, nicht zu einer Eskalation der Situation.⁸ Der kürzlich erfolgte Test einer chinesischen Antisatellitenrakete (ASAT) spricht da allerdings eine andere Sprache und nährt die Sorge um einen verschärften Rüstungswettlauf im All. Der zunehmende Einsatz von militärischen oder militärisch genutzten Satelliten macht die Entwicklung und Verbreitung von Waffen zu ihrer Bekämpfung immer wahrscheinlicher.



Um neben den eigenen Radarbildern auch auf ergänzende optische Aufnahmen zurückgreifen zu können, hat die Bundeswehr eine Kooperation mit den französischen Streitkräften vereinbart, die ihr Satelliten-System Helios 2 einbringen. Helios 2 hat eine höhere Auflösung, während SAR-Lupe auch nachts und bei starker Bewölkung eingesetzt werden kann. Auf der Basis dieser Kooperation soll dann im Zeitraum zwischen 2014 und 2017 unter dem Namen MUSIS (Multinational Space-based Imaging System) eine erweiterte europäische Zusammenarbeit unter Beteiligung Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Belgiens und Spaniens aufgebaut werden.⁹ Am Ende dieser Entwicklung könnte ein Aufklärungsverbund unter dem Dach der EU stehen. Mit der Inbetriebnahme von SAR-Lupe hat für die Rüstungsplaner und –konzerne der Goldrausch im Weltraum also erst begonnen.

Um einem Rüstungswettlauf im Weltall und einer weiteren Ausweitung der Interventionsfähigkeiten deutscher und europäischer Militärs entgegen zu treten, müssen Erdbeobachtungssatelliten auf rein zivile Anwendungen, wie die Stadtplanung oder die Meeresforschung beschränkt werden. Auch im Sicherheitsbereich, speziell bei der (Ab-)Rüstungskontrolle könnten sie durchaus mit Nutzen eingesetzt werden, allerdings nicht unter der Kontrolle von einzelnen Streitkräften, sondern wenn überhaupt auf der Basis gegenseitiger Übereinkünfte.

Anmerkungen

¹ Bundeswehrplan 2008: http://www.geopowers.com/Machte/Deutschland/Rustung/Rustung_2007/BwPlan_2008_dok.pdf

² wehrtechnik I/2007

³ Strategie und Technik 02/07

⁴ Y. Magazin der Bundeswehr Mai/2007

⁵ Vortragsfolien zum DGAP Expertengespräch „Sicherheitspolitische Überlegungen zur Weitergabe von Erdbeobachtungsdaten“: http://www.dgap.org/bfz2/veranstaltung/Praes_Langelueddecke_20041028.pdf

⁶ Y. Magazin der Bundeswehr Mai/2007

⁷ Junge Welt 20.12.2006

⁸ exempl.: Europäische Sicherheit Juli/2007

⁹ European Nations Focus Space-Based Observation Capabilities, redorbit, 28.10.2007

Kongressbericht: Das Ausmaß der deutschen Militarisierung sichtbar machen

Die Tübinger Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V. hat sich auf ihrem zehnten Kongress am 10. und 11. November mit der Transformation der Bundeswehr und deren Einsätzen im In- und Ausland beschäftigt. Mit über 100 BesucherInnen wurde dabei auch über verschiedene Gegenstrategien diskutiert.

Ziel des diesjährigen Kongresses war es aufzuarbeiten, was die Militarisierung der deutschen Außenpolitik tatsächlich bedeutet, was die Bundeswehr in ihren Auslandseinsätzen eigentlich macht und welche Rüstungsprojekte sie dafür vorantreibt. Im Anschluss an jeden Vortrag entstanden Diskussionen, in denen auch erörtert wurde, was zu tun sei. Am zweiten Tag des Kongresses wurden verschiedene Initiativen vorgestellt, die versuchen, eine zivile Opposition gegen die „Armee im Einsatz“ aufzubauen. Aus dem gesamten Bundesgebiet waren entsprechende AktivistInnen angereist, stellten ihr Schwerpunkte und Perspektiven vor. Einige Schwerpunkte kristallisierten sich über den gesamten Kongress heraus. So führt die Transformation der Bundeswehr zu einer massiven Aufwertung der Marine auf welche auch die teuersten Rüstungsprojekte entfallen und die, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtstärke der Bundeswehr, überdurchschnittlich oft zum Einsatz kommt. Auch die Nachwuchsgewinnung spielt mittlerweile für die „Armee im Einsatz“ eine immer wichtigere Rolle, da die Bereitschaft, sich für lebensgefährliche Auslandseinsätze zu verpflichten, deren Sinn den Rekruten zunehmend schleierhaft ist,

sinkt. Besonders sichtbar und angreifbar wird die Militarisierung der deutschen Außenpolitik durch den Aufbau oder die Aufwertung zentraler Militärbasen, die im Inland als Kommandozentrale (Einsatzführungskommando Potsdam), Trainingsgelände (Gefechtsübungszentrum Magdeburg, „Bombodrom“) oder im In- und Ausland als Logistikkreuz (Flughafen Halle-Leipzig, Termez in Usbekistan) dienen. Da diese Entwicklungen weitgehend außerhalb des öffentlichen Bewusstseins und ohne entsprechende Debatte vorangetrieben werden, ist es in erster Linie wichtig, über sie zu informieren, beispielsweise auch über die verschiedenen Rüstungsstandorte. Darüber hinaus wurde mehrfach eine Anti-Rekrutierungskampagne sowie die Vernetzung der einzelnen Kämpfe gegen Militärstandorte gefordert, wie sie durch das „Netzwerk gegen Militärstandorte und ihre Auswirkungen“ angestrebt wird.

Update zum Reformvertrag

Den Kongress eröffnete IMI-Vorstand Tobias Pflüger, der zugleich dem Europäischen Parlament angehört. Aus aktuellem Anlass referierte er, bevor er zu seinem eigentlichen Thema, der Transformation der Bundeswehr kam, über den EU-Reformvertrag. Der Reformvertrag ist von einer Regierungskonferenz auf der Basis des abgelehnten EU-Verfassungsvertrages ausgearbeitet worden und soll am 12. Dezember in Lissabon unterzeichnet werden. Der Reformvertrag sei ein Betrug insbesondere an der französischen und niederländischen

Bevölkerung, welche die EU-Verfassung zu Recht mehrheitlich abgelehnt hätten. Der Reformvertrag hätte alle wesentlichen und kritischen Elemente des Verfassungsvertrags übernommen, stimme „in der Substanz“ mit ihm überein. Qualitativ neu sei lediglich der so genannte Anschlagfonds, der bei einer Verabschiedung des Reformvertrags erhebliche Auswirkungen hätte. Denn mit ihm wäre erstmals ein EU-eigener Militärhaushalt zusätzlich zu den einzelstaatlichen Militärhaushalten etabliert, was der gegenwärtig noch gültige Nizza-Vertrag explizit untersagt.

Dass der Reformvertrag als Änderungsvertrag formuliert sei, dessen Konsequenzen nur sehr schwer für Laien zu erfassen wären, sei eine bewusste Finte, um eine öffentliche Debatte zu verhindern. Denn schon beim Verfassungsvertrag habe sich gezeigt, dass die Ablehnung in der Bevölkerung umso größer gewesen sei, je intensiver die Debatte um die tatsächlichen Inhalte der Verfassung stattgefunden habe. Während in Deutschland nur der Bundestag abstimmen soll, wird in Irland in jedem Fall ein Referendum stattfinden. Wird dort mehrheitlich mit Nein gestimmt, sei auch der Reformvertrag vom Tisch. Deshalb sei es nun unbedingt notwendig, international über Inhalte und Konsequenzen des „neuen“ Reformvertrages zu informieren. Ein Anfang sei mit der Homepage www.Reformvertrag.de gemacht, auf der kritische Informationen gesammelt werden.





Überblick: Transformation der Bundeswehr

Auch die Transformation der Bundeswehr zur Armee im Einsatz schreite voran, ohne von der Öffentlichkeit wahrgenommen oder debattiert zu werden. Im Mittelpunkt stehe die „Kriegsführungsfähigkeit“ für welche die Truppe gerade komplett neu aufgestellt werde. Das Weißbuch sehe zum Beispiel die Aufteilung aller Soldaten in Einsatzkräfte, Stabilisierungskräfte und Unterstützungskräfte vor, woran man erkennen könne, dass die Landesverteidigung nicht mehr „strukturbildend“ sei. Speerspitze der Armee im Einsatz und notwendig für ihre Kriegsführungsfähigkeit sei das Kommando Spezialkräfte (KSK), das sich zudem der parlamentarischen Kontrolle entziehe, und die Division Spezielle Operationen (DSO). Zwar strebe Pflüger die Abschaffung der Armee als Ganzes an, der erste Schritt sei jedoch, die kriegsführungsfähigen Strukturen der Bundeswehr und damit auch das KSK und das DSO aufzulösen.

Beispielhaft anhand einer Rede einer CDU-Abgeordneten im Verteidigungsausschuss wies Pflüger nach, dass in Regierungskreisen die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen mit militärischen Mitteln ganz offen propagiert wird. Anhand einer Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) beschrieb Pflüger die für die Bundeswehr diskutierten Kampf- und Kriegsführungsoptionen. Dort wird das brutale Einkesseln der irakischen Stadt Falludscha mit vielen Ziviltoten als Beispiel diskutiert, warum die Bundeswehr in Zukunft Kampf im städtischen Raum beherrschen müsse.

Ein Beispiel der zunehmenden zivil-militärischen Zusammenarbeit sei die gefährliche Entwicklung der „Neuen Territorialen Wehrstruktur“. Offiziell, um auf Terroranschläge und für Naturkatastrophen vorbereitet zu sein, soll beginnend mit dem ersten Halbjahr 2007 jedem Landratsamt in Deutschland ein Beauftragter für die Zivilmilitärische Zusammenarbeit (BeaB-

WZMZ) der Bundeswehr beigestellt, der nun von Beginn an an der Planung von Katastrophenschutzübungen und Großereignissen beteiligt ist. Hierfür werden Reservisten mobilisiert, um die zivile Verwaltungsstruktur militärisch zu durchdringen. Es erging in diesem Zusammenhang der Appell an alle ZuhörerInnen, in ihrem Landkreis nachzufragen, wer dieser BeaB-WZMZ jeweils ist und was er genau mache.

Aufrüstung und Sicherheitsforschung

Claudia Haydt vom IMI-Vorstand beschrieb anschließend zahlreiche neue Rüstungsprojekte der Bundeswehr. Die Transformation zur Einsatzarmee habe einen enormen Bedarf nach neuem Militärmaterial generiert, so Haydt. Aus diesem Grund werde der Rüstungsetat, im Gegensatz zu anderen Budgets, insbesondere dem Sozialhaushalt, nicht reduziert, sondern im Gegenteil im Jahr 2008 um eine weitere Milliarde auf 29,3 Mrd. Euro erhöht. Gleichzeitig steige auch der Anteil für Investitionen in neue Rüstungsgüter. Insgesamt plane die Bundeswehr in den nächsten zehn Jahren für insgesamt etwa 80 Mrd. Euro neues Kriegsgerät zu beschaffen, wobei besonders der steigende Anteil der Marine auffällig sei. Weitere Investitionen seien in den Bereichen Mobilität und „Wirksamkeit im Einsatz“ geplant, während an Personalkosten gespart werden solle. Indem hierdurch sämtliche Gelder bereits auf Jahre hinaus fest gebunden seien, werde bewusst Druck erzeugt, den Rüstungshaushalt noch weiter als bislang geplant zu erhöhen. Claudia Haydt beendete ihren Vortrag mit der in diesem Zusammenhang zunächst irritierenden Feststellung, dass die deutschen Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Bereich der Rüstung offiziell rückläufig sind.

Dieses Phänomen erläuterte IMI-Beirat Martin Hantke im unmittelbaren Anschluss. Mit der so genannten „Sicher-

heitsforschung“ würden unbemerkt von der Öffentlichkeit Rüstungsausgaben aus zivilen Haushalten querfinanziert. Sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene sei 2007 erstmals ein Sicherheitsforschungsetat eingerichtet worden, der auf deutscher Ebene mit Geldern aus dem Forschungsministerium und auf EU-Ebene aus dem 7. Forschungsrahmenprogramm finanziert werde. Unter dem Deckmantel einer Forschung für „zivile Sicherheit“ seien auf EU-Ebene bis 2013 mehr als 2 Mrd. Euro und auf deutscher Ebene 200 Mio. für rüstungsrelevante Forschung eingestellt worden. Dabei komme es zu einer gravierenden Verzahnung ziviler und militärischer Forschung, insbesondere an den Universitäten. „Die Universitätsforschung wird zunehmend auf Krieg ausgerichtet“, so Hantkes Fazit. Auf europäischer Ebene handle es sich dabei um einen „phänomenalen Etikettenschwindel“, da der EU ein eigener Rüstungshaushalt (noch) verboten sei. Vor allem die größten westeuropäischen Rüstungsfirmen profitieren von den Projektgeldern der EU. Ein regionaler Schwerpunkt der militärisch anwendbaren Sicherheitsforschung läge in Südwestdeutschland, insbesondere Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart, wie auch Bundesforschungsministerin Schavan immer wieder stolz feststelle. Hantke kündigte an, in Zusammenarbeit mit der IMI einen Sicherheitsforschungsatlas zu erstellen, um auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bundeswehr im Inneren - Traditionen und aktuelle Vorstöße

Der Vortrag von Frank Brendle vom Landesverband Berlin-Brandenburg der DFG-VK zum Einsatz der Armee im Innern betonte dessen lange Tradition als alltägliches Mittel der Stabilisierung von Herrschaft, zur Durchsetzung von Verwaltungsangelegenheiten, bei der sie aber im Zuge des flächendeckenden Aufbaus der Polizei sukzessive abgelöst worden sei. Später nahmen Soldaten v.a. in der Aufstands- und Aufruhrbekämpfung eine zentrale Rolle ein. Die Armee sei dabei etwa im Kaiserreich seit 1871 fast ausnahmslos gegen streikende und demonstrierende Arbeiter eingesetzt worden. Auch der heute wieder in der Diskussion auftauchende Schutz „kritischer Infrastruktur“ durch das Militär habe seine Anwendung in dieser Epoche etwa zum Schutz der Reichsbank, aber auch von Gefängnissen erlebt. Die rechtlichen Grundlagen waren Brendle zufolge schon damals auf Konstruktionen des Notstands gestützt, gegen die dann meist keine oder keine effektiven juristischen und parlamentarischen Mittel mehr

ingelegt werden konnten.

Die Situation in der BRD, wo nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs der Einsatz von Streitkräften im Inneren explizit durch das Grundgesetz verboten wurde, sei vor diesem Hintergrund eine vollkommen neue gewesen. Unter dem Schlagwort der „Vernetzten Sicherheit“ und vorangetrieben von Personen wie Wolfgang Schäuble und einer großen Zahl sicherheitspolitischer Think-Tanks dominiere nun aber ein funktionaler Ansatz, der im Ausschluss der Bundeswehr von hoheitlichen Aufgaben im Inland letztlich eine Verschwendung von Ressourcen sehe. Die zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ), die derzeit von der Bundeswehr in Auslandseinsätzen wie in Afghanistan geprobt würde, schlage sich im Inland etwa in der Schaffung von Verbindungsstellen zu den zivilen Katastrophenschutzbehörden nieder. Hier würden 5000 Reservisten in jedem Landratsamt und jeder Katastrophenschutzstelle einer kreisfreien Stadt als Beauftragte der Bundeswehr für die ZMZ eingesetzt. Am Ende dieser Entwicklung stehe nach Brendle ein zentralisierter Katastrophenschutz unter militärischem Oberkommando, was nach der Intention des Grundgesetzes gerade verhindert werden solle. Die argumentative und rhetorische Entwicklung vollziehe sich dabei in den gleichen Bahnen, wie bei den Auslandseinsätzen, wo am Beginn der Entwicklung in gleicher Weise von „Hilfe“ durch die Bundeswehr gesprochen worden sei, aus der zunehmend robuste Kampfeinsätze geworden seien. Zur Rolle der Bundeswehr in Heiligendamm bemerkte Brendle, dass sie hier den Bereich der Amtshilfe verlassen habe und offen zu Polizeimaßnahmen übergegangen sei. Es habe sich auch im juristischen Sinne um einen Einsatz und nicht nur um Amtshilfe gehandelt, da Mittel wie die Aufklärungstornados eingesetzt worden seien, die über die Fähigkeiten der Polizei hinausgingen und direkt darauf zielten, unmittelbar obrigkeitliche Tätigkeiten der Polizei zu unterstützen. Außerdem hätten Feldjäger etwa im Krankenhaus von Bad Doberan hoheitliche Aufgaben übernommen. Brendle beendete seinen Vortrag mit einem Zitat von Angela Merkel von der Münchener Sicherheitskonferenz 2005: „Die Grenzen von innerer und äußerer Sicherheit verschwimmen zunehmend. Internationale Einsätze und Heimatschutz sowie Einsätze der Bundeswehr im Inneren sind deshalb zwei Seiten ein und derselben Medaille“.

Rohstoffsicherung auf Deutsch

Der anschließende Beitrag von IMI-Vorstand Jürgen Wagner war mit „Deutschlands

Kampf um den letzten Tropfen“ betitelt. Angesichts des dramatisch steigenden Verbrauchs, sinkender weltweiter Vorräte und der nahezu vollständigen deutschen Abhängigkeit von Energielieferungen aus „instabilen Regionen“, fordere nicht nur die Politik, sondern bspws. auch der Bund Deutscher Industrieller (BDI), die Kontrolle ausländischer Energievorkommen und der Transportwege nach Deutschland ins Zentrum der Militärplanung zu rücken.

Dementsprechend sei die militärische Rohstoffsicherung mittlerweile im Weißbuch der Bundeswehr explizit ins Aufgabenspektrum aufgenommen worden. Darüber hinaus fänden immer häufiger konkrete Militärmanöver unter Beteiligung der Bundeswehr statt – bspws. „Steadfast Jaguar“ Mitte 2006 –, in denen künftige Rohstoffkriege konkret erprobt würden. Vor allem die Marine werde immer stärker darauf ausgerichtet, wichtige Ölrouuten militärisch zu kontrollieren. So beteilige sich die Marine bereits heute im Rahmen von „Operation Enduring Freedom“ daran, die beiden wichtigsten „Tankernadelöhre“ am Horn von Afrika und der Straße von Hormuz abzusichern.

Angesichts der beobachtbaren Zunahme von Konflikten zwischen Deutschland und Europa einerseits und zahlreichen wichtigen Ölförderländern – vor allem Iran und Russland – auf der anderen Seite, seien ohne einen massiven Ausbau erneuerbarer Energien sowie einer Dezentralisierung und Regionalisierung der Energieversorgung schwere Auseinandersetzungen vorprogrammiert, so Wagners Fazit.

Bundeswehr-Einsätze weltweit, ohne Recht und Verstand

Der Samstagabend wurde abgeschlossen durch ein Podium, bei dem verschiedene ExpertInnen kurz die Einsätze der Bundeswehr im Kosovo, Afghanistan und der Demokratischen Republik Kongo (DRK) sowie die jüngsten Entwicklungen in den

jeweiligen Regionen darstellten. Ein vierter Beitrag erläuterte die verschiedenen Einsätze der Marine vor dem Libanon (UNIFIL), im Mittelmeer (Active Endeavour) und um die arabische Halbinsel (Enduring Freedom). Entgegen dem offiziellen Mandat zielten diese Einsätze auf Schmuggel und Piraterie, also auf die Sicherung der Transportwege ab. Zudem seien die Einsätze der Marine räumlich kaum eingegrenzt und völlig übermandatiert, was bedeute, dass die Bundeswehr ihre Präsenz ohne weiteres Mandat vor allen in nord- und ostafrikanischen Ländern sowie vor den Küsten der Golfstaaten bei Bedarf erheblich erhöhen könne.

Eine Befriedung hätten all diese Einsätze bislang nicht gebracht. Das sähe man beispielsweise auch im Kosovo. Die deutsche Bundesregierung habe kürzlich angekündigt, ihn auch einseitig anzuerkennen – auch ohne Beschluss des Sicherheitsrates oder Zustimmung der serbischen Regierung. Das sei ein organisierter Bruch des Völkerrechts. Die Wahrscheinlichkeit von Unruhen, Gefechten und Vertreibungen sei sehr hoch und die Bundeswehr vor Ort übe schon entsprechende Szenarien. In Afghanistan sei die Verschärfung des Konflikts allgemein bekannt, „verdrängt“ werde dabei jedoch, dass diese auch von deutschen Soldaten ausgehe, die aktiv in Angriffsoperationen eingebunden seien, indem mit Tornados Zieldaten geliefert würden oder unter deutschem Kommando im Westbereich Angriffsaktionen durchgeführt würden. Unter dem Mandat der ISAF kämen auch die Kommandosoldaten des KSK zum Einsatz. Auch in der Demokratischen Republik Kongo sei es in den letzten Monaten zu den heftigsten Gefechten seit Beginn des Friedensprozesses gekommen. Der von der EU protegierte Präsident Kabila habe mehrere Kampfhandlungen und zahlreiche Menschenrechtsverletzungen zu verantworten, zu denen die EU-Repräsentanten jedoch überwiegend



schwiegen, um den humanitären Anstrich ihrer vergangenen Interventionen zu seinen Gunsten nicht zu gefährden.

Das KSK - Speerspitze der Armee im Einsatz

Den Sonntagmorgen eröffnete Claudia Haydt mit einem Beitrag zum Kommando Spezialkräfte (KSK), das sie als Speerspitze und Achillesferse der Bundeswehr zugleich beschrieb. Zwar seien solche Spezialeinheiten, die hinter den feindlichen Linien operieren, Ziele markieren und wichtige Militärstellungen sabotieren notwendig für die Angriffsfähigkeit, zugleich zeige sich an ihnen aber auch, dass deutsche Soldaten im Einsatz „jenseits von Recht und Moral“ agierten.

Das KSK sehe sich zudem explizit in der Tradition der Wehrmachtdivision Brandenburg und sei gerade für Personen aus dem Rechtsextremen Umfeld überaus attraktiv. Dies werde nicht nur durch die jüngsten Skandale in Afghanistan bestätigt, sondern auch dadurch, dass General Reinhard Günzel, der von 2000-2003 KSK-Kommandeur war, wegen einer Solidaritätserklärung für die antisemitischen Äußerungen des Ex-CDU-Bundestagsabgeordneten Martin Hohmann seinen Hut nehmen musste, in der Truppe jedoch weiterhin höchstes Ansehen genieße.

Besonders problematisch sei, dass das KSK faktisch ohne jegliche parlamentarische Kontrolle agiere, was angesichts offener Völkerrechtsverstöße bei den Einsätzen in Afghanistan umso skandalöser sei. Denn dort habe sich die Truppe u.a. an der Zuführung von Gefangenen für „Befragungen“ (Folter) beteiligt. Dies sei nicht zuletzt auch deshalb passiert, weil der Truppe in den ersten Monaten ihres Afghanistaneinsatzes bis Mitte 2002 keinerlei „rules of engagement“ für ihre Afghanistan-Einsätze vorgegeben worden seien. Eine verbindliche rechtliche Belehrung für den völkerrechtskonformen Umgang mit Gefangenen habe sogar erst im Mai 2007 stattgefunden. Eine

derartige Truppe, die Völkerrechtsbrüche völlig losgelöst von jeglicher parlamentarischer Kontrolle begehe, gehöre umgehend aufgelöst, so Haydts abschließende Forderung.

Militärstützpunkte als Orte des Widerstands

Hannelore Tölke vom „Netzwerk gegen Militärstandorte und ihre Auswirkungen“ (NEMA) stellte drei deutsche Militärbasen und die Kämpfe gegen sie ins Zentrum ihres Vortrages. Sie begann mit Büchel, wo Atomsprengköpfe der USA gelagert seien, welche im Ernstfall durch deutsche Soldaten abgeworfen werden sollen. Auch die entsprechenden Flugmanöver hierfür würden in Büchel trainiert. Gegen den Standort richten sich völlig unterschiedliche Aktionsformen. So habe die „Gewaltfreie Aktion Atomwaffen Abschalten“ auf der Grundlage eines Urteils des Internationalen Gerichtshofes von 1996, welches die Illegalität dieser Waffen feststellte, Inspektionssteams gebildet, die sich mehrfach unter Zuhilfenahme auch von Bolzenschneidern auf das Militärgelände begeben hätten. Auch die anschließenden Gerichtsverhandlungen und Haftstrafen seien erfolgreich genutzt worden, um auf die Stationierung der Atomwaffen aufmerksam zu machen. Die Aktion „Jericho in der Eifel“ hoffe hingegen auf Hilfe von ganz anderer Seite: Analog zur biblischen Geschichte umrunden eher christlich gesinnte Friedensfreunde einmal jährlich die Basis zu Posaunen- und sonstigen Klängen. Nach einer siebten solchen Umrundung, die nächstes Jahr stattfindet, sollten die „Mauern um Büchel“ einstürzen - eine Hoffnung freilich eher symbolischer Art.

Beim „Bombodrom“ ist die Lage anders. Das ehemalige Militärgelände der Roten Armee in der Kyritz-Ruppiner Heide gilt gegenwärtig als militärischer Sicherheitsbereich und soll von der Bundeswehr als Luft-Boden-Schießplatz genutzt werden. Anwohner und angrenzende Gemeinden

haben sich bislang mit Gerichtsverfahren und Aktionen erfolgreich gegen dieses Vorhaben gewehrt. Dabei bekamen sie bundesweit Unterstützung. Unter anderem im Kontext des G8-Gipfels wurden die Auseinandersetzungen um das geplante Bombodrom über Deutschland hinaus bekannt. Es erfolgte eine vorübergehende „Neubesiedelung“ mit Zelten, bei der einige Gebäude auf dem Gelände rosa angemalt wurden. Während der anschließenden Sommeraktionstage war dort eine freie Republik ausgerufen und diese im Anschluss von einem Vertreter der Freien Republik Wendland anerkannt worden. Weitere Aktionen sollen auf einem demnächst stattfindenden Workshop geplant werden.

Zuletzt ging es um den Flughafen Halle-Leipzig, der eigentlich eher eine zivile Einrichtung denn eine Militärbasis ist. Dennoch dient der Flughafen als zentrales Logistikkreuz für die Bundeswehr und die Truppen der EU und NATO. Auf Initiative der Bundeswehr wurde für den strategischen Lufttransport die SALIS (Strategic Airlift Interim Solution) GMBH gegründet, die hier Transportflugzeuge des Typs AN-124 bereithält. Diese flogen alleine 2006 für die Bundeswehr in mindestens 750 bezahlten Flugstunden Ziele in Südafrika, Norwegen, Pakistan, Afghanistan, Tadschikistan, Gabun, Demokratische Republik Kongo, Kap Verde, Djibouti und Zypern an. Zugleich nutzt die US-Army den Flughafen, um ihre Soldaten in den Irak bzw. von dort in den Heimaturlaub zu transportieren. Auch in Leipzig hat sich mittlerweile ein breites und sehr aktives Bündnis gegründet, welches insbesondere im Rahmen der Ostermärsche über die militärische Nutzung des Flughafens informiert und für eine zivile Nutzung eintritt.

Abschließend wies Hannelore Tölke darauf hin, dass NEMA teil einer auf dem Sozialforum 2004 begründeten weltweiten Vernetzung gegen Militärstandorte sei und sich so auch Kontakte zu den Friedensbewegungen anderer Länder ergäben.

Arbeitslose in die Armee!

Jonna Schürkes, Mitarbeiterin der IMI, begann den letzten Einzelbeitrag über „Sozialabbau als Rekrutierungshilfe der Bundeswehr“, indem sie als zentrales Dilemma beschrieb, dass die steigenden Auslandseinsätze, Todesopfer und insbesondere Traumatisierungen den Soldatenberuf immer unattraktiver machen würden. Vor diesem Hintergrund fiele es der Bundeswehr zunehmend schwerer, an junge Rekruten zu gelangen, um den Bedarf zu decken.

Um dem entgegenzuwirken sei eine aggressive Werbekampagne in Medien, Schulen



und Universitäten angelaufen, mit dem Ziel, den Dienst in der Truppe „schmackhaft“ zu machen. Hierzu zähle auch das Bereitstellen von Jugendoffizieren und Unterrichtsmaterialien für Schulen, die im wahrsten Sinne des Wortes als propagandistisch zu bezeichnen seien. Einige Beispiele für solche Folien, die Schülern vorgelegt werden sollen, sorgten im Publikum wegen ihres geringen Wahrheitsgehaltes allerdings eher für Erheiterung.

Vor allem mache sich die Bundeswehr die Tatsache zu nutze, dass angesichts dramatischer Arbeitslosenzahlen und der nochmaligen Verschärfung der Hartz IV-Gesetzgebung für unter 25jährige für viele Jugendliche keine andere Option bestehe, als sich für die Bundeswehr zu verpflichten. Umfragen des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SOWI) würden belegen, dass „Jobsicherheit“ mittlerweile das wichtigste Motiv sei, zum Bund zu gehen. Für manche Arbeitslose Jugendliche sei dies auch die einzige Möglichkeit, aus dem Elternhaus auszuziehen. Vor diesem Hintergrund erweise sich der Sozialabbau regelrecht als Rekrutierungshilfe für die Truppe, was zusätzlich dadurch verstärkt würde, dass die Bundeswehr immer massiver mit den Arbeitsagenturen kooperiere und dort immer offensiver mit Argumenten wie „dieser Job ist krisensicher“ Jugendliche angeworben würden.

Aktiv gegen den deutschen Militarismus

Hieran knüpfte das abschließende Podium unter dem Titel „Antimilitarismus muss praktisch werden! Strategien gegen den neuen deutschen Militarismus“ unmit-

telbar an. Markus Gross von der Initiative Bundeswehr wegtreten stellte dar, wie seine Gruppe auf Rekrutierungsveranstaltungen in der Arbeitsagentur (ARGE) Köln aufmerksam wurde und diese seit dem mehrfach erfolgreich gestört wurden. Anfangs seien die Berater der Bundeswehr völlig überrumpelt worden, hätten dann Feldjäger mit zu den Veranstaltungen gebracht, die nach einer internen Debatte aber durch Polizisten ersetzt worden, welche die Protestierenden mit Verweis auf das Hausrecht ausgeschlossen hätten. Zudem wurden die Rekrutierungsveranstaltungen zeitlich außerhalb des Regelbetriebes verlegt. Nun fänden die Protestaktionen „draußen vor der Tür“ statt. Durch sie wurde die Bundeswehr jedoch aus dem normalen Betrieb der ARGE und auch ein bisschen aus der Gesellschaft zurückgedrängt worden und oft kommt niemand zu ihren Terminen in Köln. Diese Aktionsform sei in vielen Orten aufgegriffen worden, was aber nicht darüber hinwegtäuschen sollte, dass solche Veranstaltungen in den meisten Städten ungestört ablaufen. Markus Groß berichtete zudem noch, dass die Initiative Schüler unterstützte, die sich gegen „Informationsveranstaltungen“ der Bundeswehr an ihren Schulen engagieren und eine Veranstaltung mit zwei Deserteuren aus den USA vor Schülern mitorganisierte.

In der anschließenden Diskussion berichteten angereiste AktivistInnen aus dem gesamten Bundesgebiet von ihren Initiativen v.a. gegen Militärstandorte und öffentliche Veranstaltungen der Bundeswehr. Ein Teilnehmer aus Calw lud alle Gruppen ein, seine örtliche Initiative bei ihren Protesten

gegen den dortigen Standort des KSK zu unterstützen. Im Kampf gegen Militärstandorte wurden als mögliche Bündnispartner insbesondere Umweltgruppen genannt. Eine Antirekrutierungskampagne, die von allen befürwortet wurde, soll hingegen in Zusammenarbeit mit den Strukturen der Schüler selbstverwaltung und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erfolgen. Weitere Vorschläge ganz unterschiedlicher Art wurden vorgetragen und reichten von Bemühungen, das „Reaktionäre Urteil des Verfassungsgerichts zum Tornado-Einsatz in Afghanistan nicht so stehen [zu] lassen“ über gezielte Informationen über das NATO-Pipelinennetz und seine gesundheitlichen Folgen bis hin zur Aufforderung, „sich von denen, die (angeblich) Bundeswehr-LKWs angezündet haben und die jetzt als Terroristen nach §129a“ verfolgt werden, nicht zu distanzieren und die Repression zurückzuweisen.

Tobias Pflüger regte abschließend an, die gesammelten Ideen und vertretenen Gruppen auf der Homepage der Informationsstelle Militarisation zu dokumentieren. Die IMI werde sich an einem Atlas der Sicherheitsforschung in der Region und Aktionen gegen die KSK-Kasernen in Calw beteiligen. Neben der Bedeutung der Kampagnen gegen Militärstandorte wies er nochmals auf die Bedeutung des Reformvertrages hin: „Wir müssen das Ausmaß der Militarisation, die nicht nur durch die Transformation der Bundeswehr bereits umgesetzt ist, sondern im neuen Reformvertrag festgeschrieben werden soll, sichtbar machen!“

Jagen und Töten mit dem PUMA: Raubkatze für Deutschlands neue Kriege

Nach der Billigung durch den Haushaltsausschuss des Bundestages Anfang November, werden nun von der Projekt System & Management GmbH (PSM), einer Kooperation von Rheinmetall und Krauss-Maffei Wegmann, insgesamt 405 neue Schützenpanzer vom Typ PUMA in Kassel gebaut und endmontiert. Das in Kassel anstehende 3,8-Milliardenprojekt erfüllt die im Rahmen der generellen Transformation der Bundeswehr. Diese ist systematisch auf eine Militarisation der deutschen Außenpolitik ausgerichtet und wandelt die deutschen Streitkräfte von einer ehemals für Verteidigungszwecke aufgestellten Armee hin zu weltweit operierenden Eingreiftruppen.

Hierzu passt auch der neue Schützenpanzer PUMA, der aus Sicht der Rüstungsin-

dustrie und führenden Militärs zu einer neuen Pantzergeneration gehört, die keinen Verteidigungsauftrag mehr erfüllen, sondern es der Bundeswehr ermöglichen soll als hochmobile Eingreiftruppe zu agieren. Kennzeichen hierfür ist auch, dass der neue Panzer mit 43 Tonnen relativ leicht und damit rasch verlegbar ist. Zudem erlaubt der modulare Aufbau eine schnelle Zerlegung für die Luftverladung, ein weiteres wichtiges Kriterium für weltweite Einsatzoptionen. Der PUMA, der den bisherigen Schützenpanzer Marder ablösen wird, ist so konzipiert, dass von seinem Turm aus, Tag und Nacht eine 360-Grad-Rundum-Beobachtung möglich wird. Während der Richtschütze einen Gegner angreift, kann so der Kommandant bereits den nächsten Gegner ausspähen. Diese Möglichkeit,

parallel unterschiedliche Ziele auszuspähen und anzugreifen, nennt sich „Hunter-Killer-Fähigkeit“. Bei der Diskussion um den PUMA gibt es unter Militärs und Vertretern der Regierungskoalition eine regelrechte Begeisterung über die technischen Möglichkeiten einer High-Tech Armee. Doch wer Panzer mit „Hunter-Killer-Fähigkeiten“ herstellen lässt, der will diese auch einsetzen. Mit dem oft postulierten „nur zum Schutz unserer Soldaten“ lässt sich dies nicht erklären. Im Gegenteil: Die absehbaren Einsatzszenarien bedeuten nichts anderes als brutale Kriegsführung zur Interessensdurchsetzung deutscher Außenpolitik.

Johannes Plotzki

antimilitaristische rundschau*

*Zusammengestellt von Christoph Marischka

Polizeikongress

„Vernetzte Sicherheit“ ist ein Strategiekonzept, welches die Trennung zwischen Innerer und internationaler Sicherheit, zwischen Polizeien und Geheimdiensten aufheben soll und sich durch eine enge Vernetzung zwischen Armeen, Geheimdiensten, Polizeien, Katastrophenschutzbehörden, humanitären Organisationen, Forschung und Industrie auszeichnet und damit alle beteiligten Akteure militarisiert. In zahlreichen Foren treten diese gerade zusammen, um sich über ihre Strategien und Technologien auszutauschen und gemeinsame Übungen durchzuführen. Viele dieser Veranstaltungen werden von der „Verlagsgruppe Behörden Spiegel“ organisiert, so auch der Ende Januar in Berlin stattfindende 11. Europäische Polizeikongress. Eine Gruppe mit dem Namen „Six Hills“ ruft zu einer Kampagne gegen diesen auf und hat vor allem einen sehr informativen Blog mit Hintergrundinformationen eingerichtet: <http://euro-police.noblogs.org>

Kriegscasting

Der Rostocker Sicherheitsdienstleister DSS (erwähnt im letzten AUSDRUCK) wirbt mittlerweile auch in Österreich Statisten für Militärübungen an. Im Inserat in einer oberösterreichischen Regionalzeitung hieß es: „Sie sind Iraker oder aus einem anderen arabisch/kurdisch sprechenden Land - dann bewerben Sie sich bei uns. Verdienst ab EUR 100,- pro Tag!“. Interessenten wurden am 23.11.2007 ins Steigenberger-Hotel in Linz eingeladen. Die Friedenswerkstatt Linz veröffentlichte daraufhin eine Presseerklärung, die darauf hinwies, dass in Österreich das Neutralitätsgebot herrsche und sich Linz zur Friedensstadt erklärt hätte. Sie appellierte an Medien und Hotelbetreiber, solche „Kriegscastings“ nicht zu unterstützen und forderte den Bürgermeister auf, hiergegen aktiv zu werden. Bürgermeister und Hotel distanzieren sich daraufhin zwar von der Veranstaltung, konnten oder wollten sie aber auch nicht verhindern. Allerdings waren an besagtem Tag Protestierende anwesend, welche Iraker und Afghanen auf dem Weg zum Bewerbungsgespräch informierten. Die meisten dachten, es ginge um ein Casting für einen Film. Etwa zwei Drittel der Bewerber seien wieder schimpfend abgezogen, nachdem sie erfuhren, dass sie für die US-Army arbeiten sollten.

Kirchfriedensbruch

Das Adventskonzert des Heeresmusikkorps 1 der Bundeswehr in der Marktkirche Hannover wurde von rund 20 AntimilitaristInnen gestört. Sie entrollten ein Transparent mit der Aufschrift: „Aufrüstung mit Gottes Segen“ vor dem Altar und wurden anschließend von der bereits bereitstehenden Polizei aus der Kirche gebracht. Andere, die sich unter Publikum gemischt hatten störten den weiteren Ablauf mit Zwischenrufen wie: „Soldaten sind Mörder“. Die Kirche erstattete Anzeige wegen Hausfriedensbruchs. Auftritte des Heeresmusikkorps wird es weiter in der Kirche geben, die nächsten Termine seien schon geplant. Schließlich gelte es nun, „konsequent zu bleiben“.

Artikel 9

Der Artikel 9 der japanischen Verfassung soll verhindern, dass Japan jemals wieder Krieg führt oder führen kann. Sein erster Absatz lautet folgendermaßen: „In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für alle Zeiten auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und auf die Androhung oder Ausübung von Gewalt als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten.“ Im Zuge des globalen „Krieg gegen den Terror“ drängen jedoch v.a. die USA auf militärische Unterstützung von Japan. Die Regierung ist bereit, diese zu leisten und nimmt das als Anlass den Artikel 9 der japanischen Verfassung weiter zu unterlaufen. Mittelfristig ist eine Verfassungsänderung bzw. eine neue Verfassung geplant, welche eine entsprechende Selbstbeschränkung des Staates nicht mehr enthalten soll. Doch hiergegen regt sich Widerstand. In Japan haben sich bereits 6000 lokale und betriebliche Gruppen gebildet, mit dem Ziel, den Artikel 9 zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Auch international wurden hierdurch Menschen auf diesen Artikel aufmerksam, die nun in anderen Ländern die Einführung einer entsprechenden Regelung in die Verfassung fordern. Gemeinsam führen sie die weltweite Artikel-9-Kampagne zur Abschaffung des Krieges. Am 22.11.2007 hat sich in Berlin die erste deutsche Artikel-9-Gruppe gegründet, eine weitere ist in Tübingen im Entstehen begriffen. Am 3. und 4.5.2008 wird in Tokio eine Weltkonferenz zum Erhalt von Artikel 9 stattfinden.

Zündefleien kein Terrorismus

Oliver, Florian und Axel sind nach vier Monaten in Untersuchungshaft unter verschärften Bedingungen vorläufig wieder frei. Ihnen wird vorgeworfen, dass sie versucht hätten, Bundeswehr-LKWs anzuzünden. Der BGH urteilte nun, dass dies nicht als terroristische Tat zu werten sei, wie dies die Bundesanwaltschaft tat, um somit besondere Ermittlungsmethoden einsetzen zu können. Unionspolitiker kritisierten das Urteil.

Clowns Army gegen Schweizer Armee

Vom 20.-25.11. fanden in Lugano die sogenannten Armeetage 07 statt, eine PR-Show bei der sich die Schweizer Truppen mit ihrem Mordwerkzeug präsentieren, inklusive Modeschau und öffentlicher Schießübungen. Über 100.000 Gäste auch aus dem Ausland waren erwartet worden und bereits im Vorfeld besetzte das Militär öffentliche Plätze und sorgte für Verkehrschaos. Letztlich ging die PR-Maßnahme allerdings nach hinten los: War zunächst v.a. Kritik am unnötigen CO2-Ausstoß durch solche Paraden laut geworden, sorgte insbesondere der brutale Einsatz der Polizei gegen eine Clowns-Army, die „der Gewaltverherrlichung der Armee das befreiende Gelächter entgegenhalten“ wollte, für hässliche Bilder. Acht Menschen, darunter auch eine französische Pressefotografen wurden durch die Polizei verletzt, die bei ihrem Einsatz auch von Soldaten unterstützt wurde. Nun folgt auch ein politisches Nachspiel: Neben sechs Anzeigen gegen die Polizei hat die SP eine parlamentarische Anfrage gestellt, warum Jugendliche dazu eingeladen wurden, mit einem Simulator das Schiessen auf Zielscheiben mit menschlicher Form zu üben.



Herausgeber ist die Informationsstelle Militarisation (IMI) e.V.

Die Beiträge spiegeln nicht notwendigerweise die Auffassung der Informationsstelle wieder. Adresse: Hechinger Str. 203, 72072 Tübingen, www.imi-online.de, e-mail: imi@imi-online.de, Tel. 07071/49154